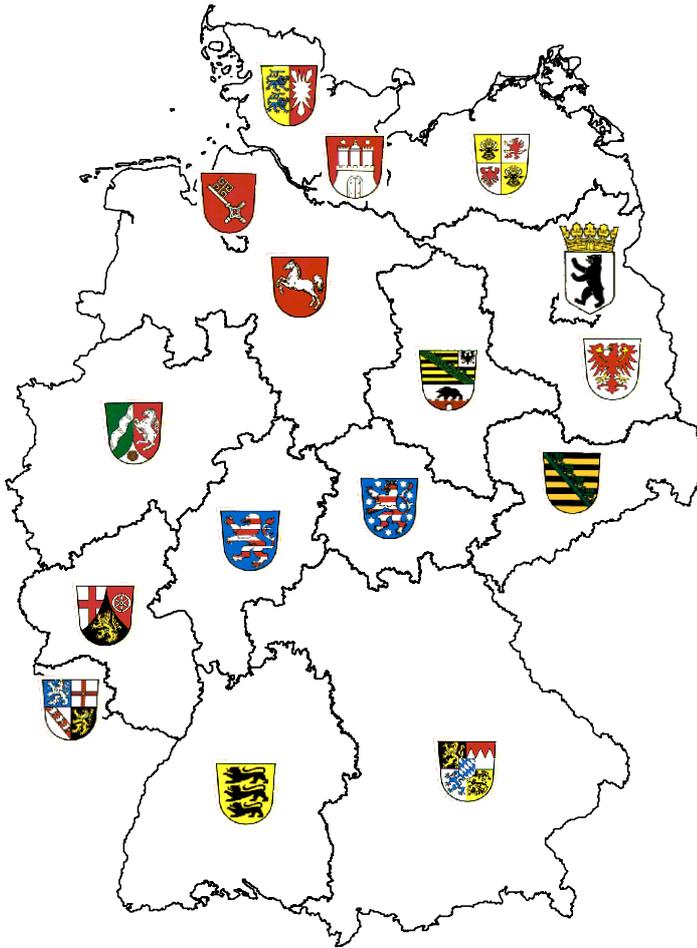




Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume



Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

*nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über
die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
mit gemeinsamen Bestandteilen der regionalen Programme der deutschen Bundesländer
auf der Grundlage von Maßnahmen der
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)*

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Titel	8
2. Mitgliedstaat.....	8
2.1 Geographischer Geltungsbereich (Art. 15 (2) der VO 1698/2005).....	8
2.2 Konvergenzregionen (Art. 16 d und 69 der VO 1698/2005)	8
3. Nationale Rahmenregelung zur Umsetzung der ELER-Verordnung.....	8
4. Information über die Schwerpunkte und über die für jeden Schwerpunkt vorgeschlagenen Maßnahmen sowie deren Beschreibung (Art. 16 c der VO 1698/2005)	12
4.1 Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	13
4.1.1 Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials	13
4.1.1.1 Berufsbildung und Informationsmaßnahmen	13
4.1.1.2 Niederlassung von Junglandwirten.....	13
4.1.1.3 Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern gem. Artikel 20 a) iii) in Verbindung mit Art. 23 [Code 113]	13
4.1.1.4 Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Beratungsdiensten gem. Artikel 20 a) iv) in Verbindung mit Art. 24 [Code 114]	14
4.1.1.5 Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten.....	16
4.1.2 Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung	16
4.1.2.1 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe gem. Art. 20b) i) in Verbindung mit Art. 26 Absatz 1 Buchstabe a) [Code 121] (GAK: <i>Agrarinvestitionsförderungsprogramm AFP</i>)	16
4.1.2.2 Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	20
4.1.2.3 Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen gem. Art. 20 b) iii) in Verbindung mit Art. 28 [Code 123] (<i>GAK-Förderung zur Marktstrukturverbesserung</i>)	20
4.1.2.4 Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor.....	23
4.1.2.5 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft gem. Artikel 20 b) v) in Verbindung mit Art. 30 [Code 125]	23
4.1.2.5.1 Vorhaben zur Flurbereinigung (<i>GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und</i>	

<i>die Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz)</i>	23
4.1.2.5.2 Vorhaben zur Flurverbesserung (<i>GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Freiwilliger Nutzungstausch</i>)	26
4.1.2.5.3 Vorhaben zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen (<i>GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung landwi</i>	27
4.1.2.5.4 Vorhaben zur Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen (<i>GAK-Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur</i>).....	29
4.1.2.5.5 Vorhaben zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen (<i>GAK-Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen: Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen</i>)	32
4.1.2.6 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen gem. Art. 20 b) vi) [Code 126]	33
4.1.2.6.1 Hochwasserschutz als vorbeugende Aktion (<i>GAK-Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen: Hochwasserschutzanlagen</i>).....	33
4.1.2.6.2 Küstenschutz als vorbeugende Aktion (<i>GAK-Förderung des Küstenschutzes</i>).....	35
4.1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse	37
4.1.3.1 Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen.....	37
4.1.3.2 Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen.....	37
4.1.3.3 Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen	37
4.1.4 Übergangsmaßnahmen für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, die Slowakei und Slowenien.....	37
4.2 Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft.....	37
4.2.1 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen	38
4.2.1.1 Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten gem. Artikel 36 a) i) i.V.m. Artikel 37 der VO 1698/2005 [Code 211] (<i>GAK-Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten</i>) ..	38
4.2.1.2 Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind gem. Artikel 36 a) ii) i.V.m. Artikel 37 der VO 1698/2005 [Code 212] (<i>GAK-Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten</i>)	40
4.2.1.3 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	42
4.2.1.4 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen gem. Art. 36 a) iv) in Verbindung mit Art. 39 [Code 214]	42
4.2.1.4.1 Beihilfebestimmungen für alle Agrarumweltmaßnahmen	47
4.2.1.4.1.1 Rechtsrahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	47
4.2.1.4.1.2 Definition des Beihilfeempfängers	48
4.2.1.4.1.3 Festlegung der Beihilfebeträge	48
4.2.1.4.1.4 Beschreibung der Anforderungen gemäß Cross-Compliance, der zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften.....	51
4.2.1.4.2 Darstellung der einzelnen Fördermaßnahmen.....	58

A.	Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen (<i>GAK-Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung Teil A</i>)	58
A.1	Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau.....	58
A.1.1	Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau II	61
A.2	Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen	61
A.3	Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau	64
A.4	Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren	66
A.5	Anwendung von bodenschonenden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus	68
A.6	Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen	70
A.7	Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen	72
A.8	Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes.....	75
B.	Förderung extensiver Grünlandnutzung (<i>GAK-Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung Teil B</i>)	80
B.1	Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchst. 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche.....	80
B.2	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland.....	82
B.3	Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen.....	84
B.3.1	Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung oder zur Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung.....	84
B.3.2	Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation	87
B.3.3	Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen mit Schonstreifen	89
C.	Förderung ökologischer Anbauverfahren (<i>GAK-Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung Teil C</i>).....	91
D.	Förderung mehrjähriger Stilllegung (<i>GAK-Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung Teil D</i>).....	98
E.	Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (<i>GAK-Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft</i>).....	100
E.1	Landwirtschaftlicher Anbau gefährdeter heimischer Nutzpflanzen	100
E.2	Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutzierrassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen	102
4.2.1.5	Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen gem. Art. 36 a) v) in Verbindung mit Art. 40 [Code 215] (<i>GAK-Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung Teil E</i>)	106
4.2.1.5.1	Beihilfebestimmungen für alle Tierschutzmaßnahmen.....	107
4.2.1.5.1.1	Rechtsrahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	107
4.2.1.5.1.2	Definition des Beihilfeempfängers	108
4.2.1.5.1.3	Festlegung der Beihilfebeträge	108
4.2.1.5.1.4	Beschreibung der allgemeinen Pflichten.....	110
4.2.1.5.2	Methode und Kalkulation der Beihilfen.....	113
4.2.1.5.3	Darstellung der einzelnen Fördermaßnahmen.....	114
TS.1	Sommerweidehaltung von Rindern	114

TS.2	Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen und mit Weidehaltung.....	116
TS.3	Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen auf Stroh	120
TS.4	Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen auf Stroh und mit Außenauslauf	124
4.2.1.6	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen.....	129
4.2.2	Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen gem. Art. 36 b)	129
4.2.2.1	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen gem. Art. 36 b) i) in Verbindung mit Art. 43 [Code 221] (<i>GAK-Förderung der Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen</i>)	130
4.2.2.2	Ersteinrichtung von Agrarforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen.....	135
4.2.2.3	Erstaufforstung nicht-landwirtschaftlicher Flächen gem. Art. 36 b) iii) in Verbindung mit Art. 45 [Code 223] (<i>GAK-Förderung der Erstaufforstung sonstiger Flächen</i>)	135
4.2.2.4	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000.....	137
4.2.2.5	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	137
4.2.2.6	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	138
4.2.2.7	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen gem. Art. 36 b) vii) in Verbindung mit Art. 49 b) [Code 227] (<i>GAK-Förderung naturnaher Waldbewirtschaftung</i>).....	138
4.3	Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.....	142
4.3.1	Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	142
4.3.1.1	Diversifizierung hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten gem. Art. 52 a) i) in Verbindung mit Art. 53 [Code 311]	142
4.3.1.1.1	Investitionen zur Diversifizierung (<i>GAK-Förderung von Investitionen zur Diversifizierung</i>).....	142
4.3.1.1.2	Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz (<i>GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Umnutzung land- u. forstwirtschaftlicher Bausubstanz</i>)	145
4.3.1.2	Förderung von Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen gem. Art. 52 a) ii) in Verbindung mit Art. 54 [Code 312] (<i>GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: ILE-Teil A, Nr. 2.4.5 Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern</i>)	146
4.3.1.3	Förderung des Fremdenverkehrs gem. Art. 52 a) iii) in Verbindung mit Art. 55 [Code 313] (<i>GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung; ILE-Teil A, Nr. 2.4.2: Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale</i>)	147
4.3.2	Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum	149
4.3.2.1	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung gem. Art. 52 b) i) in Verbindung mit Art. 56 [Code 321].....	150
4.3.2.1.1	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung.....	150
4.3.2.1.2	Kleininfrastruktur (<i>GAK-Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen: Abwasserbehandlungsanlagen</i>).....	156
4.3.2.2	Dorferneuerung und -entwicklung gem. Art. 52 b) ii) [Code 322] (<i>GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters</i>).....	158
4.3.2.3	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes gem. Art. 52 b) iii) in Verbindung mit Art. 57 a) [Code 323]	160

4.3.2.3.1	Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung, und Verbesserung des natürlichen Erbes und mit der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert (<i>GAK-Förderung wasserwirtschaftl. Maßnahmen: naturnahe Gewässerentwicklung</i>)	160
4.3.2.3.2	Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung, und Verbesserung des natürlichen Erbes und mit der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert (<i>GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Schutzpflanzungen</i>)	162
4.3.3	Ausbildung und Information	164
4.3.4	Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung gem. Art. 52 d) in Verbindung mit Art. 59 [Code 341]	165
4.3.4.1	Studien über das betreffende Gebiet gem. Art. 59 a) (<i>GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Entwicklungskonzepte</i>)	165
4.3.4.2	Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategie gem. Art. 59 e) (<i>GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Regionalmanagement</i>)	166
4.4	Schwerpunkt 4: LEADER gem. Art. 61 bis 65	168
5.	Angaben zur Bewertung in Bezug auf die Wettbewerbsregeln	170
	179	

Übersicht über die Anlagen

Anlage 1

Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, Verbände und sonstige Partner

Anlage 2

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Anlage 3

Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern

Anlage 4

Umrechnungsschlüssel für die Ermittlung der Weiderechte

Anlage 5

Übersicht über Anforderungen gemäß den Artikeln 5 und 6 und den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009

Anlage 6

Sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen i. S. des Art. 39 Abs. 3 und einschlägige verbindliche Vorschriften des nationalen Rechts i. S. des Art- 40 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Anlage 7

Übersicht über Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Anlage 8

Maßnahmenbezogene Gegenüberstellung der Beihilfen begründenden Anforderungen

Anlage 9

Umrechnungsschlüssel für Wirtschaftsdünger

Anlage 10

Höhe der Beihilfen für die Maßnahme A.8

Anlage 11

Umrechnungsschlüssel für Vieh

1. Titel

Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

2. Mitgliedstaat

2.1 Geographischer Geltungsbereich

(Art. 15 (2) der VO 1698/2005)

Bundesrepublik Deutschland

2.2 Konvergenzregionen

(Art. 16 d und 69 der VO 1698/2005)

Die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, und Sachsen fallen vollständig unter das Konvergenzziel. In Niedersachsen gehört der ehemalige Regierungsbezirk Lüneburg zu den Phasing-out-Gebieten.

3. Nationale Rahmenregelung zur Umsetzung der ELER-Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sieht einen dreistufigen Programmierungsansatz vor:

- Der Rat erlässt auf der Grundlage der politischen Prioritäten der Gemeinschaft strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Art. 9).
- Die Mitgliedstaaten legen einen Nationalen Strategieplan vor, in dem Prioritäten angegeben sind und der die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft berücksichtigt (Art. 11).
- Die Umsetzung der Strategie für die ländliche Entwicklung erfolgt über Entwicklungsprogramme mit einem Bündel von Maßnahmen (Art. 15).

Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung können auch eine nationale Rahmenregelung mit gemeinsamen Bestandteilen der Programme zur Genehmigung vorlegen (Art. 15 Abs. 3).

Gemäß dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland wird die Förderung der ländlichen Entwicklung über Entwicklungsprogramme der deutschen Bundesländer umgesetzt.

Die Maßnahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) bilden einen inhaltlichen Kern dieser Länderprogramme. Sie sind damit gemeinsame Bestandteile der Länderprogramme und werden als Nationale Rahmenregelung gem. Art. 15 Abs. 3 der ELER-Verordnung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinschaftsaufgabe wird seit 1973 mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Wettbe-

werbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu sichern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten (§ 2 Abs. 1 GAK-Gesetz).

Die Gemeinschaftsaufgabe verfolgt als Hauptziele:

- die Verbesserung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,
- die Unterstützung standortangepasster, besonders umweltgerechter Wirtschaftsweisen und die Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes,
- die Sicherung und Stärkung der Funktionsfähigkeit der Strukturen in den ländlichen Räumen,
- die Verbesserung des Küstenschutzes.

Sie unterstützt damit die Ziele der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie des Nationalen Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume. Entsprechend ihrer Inanspruchnahme in den Entwicklungsprogrammen der Länder tragen die Maßnahmen der GAK zur Umsetzung der überarbeiteten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und der Nachhaltigkeitsziele von Göteborg bei. In den Entwicklungsprogrammen werden sie unter Beachtung der EU-Leitlinien wie auch des Nationalen Strategieplans zur Verfolgung der auf die konkreten regionalen Bedürfnisse ausgerichteten Ziele eingesetzt. Ausgehend vom gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich dient die GAK dabei vorrangig der Agrarstrukturverbesserung, wobei die Zweckbestimmung entsprechend den agrarstrukturellen Entwicklungen der Vergangenheit weit interpretiert wird. So enthält die GAK Fördermaßnahmen für alle Schwerpunkte der ELER-Verordnung und deckt damit einen weiten Bereich des ELER-Förderspektrums ab. Die GAK unterstützt die Land- und Forstwirtschaft nicht nur bei der Ausschöpfung bisher ungenutzter Wertschöpfungspotenziale, sondern fördert auch den Schutz der Biodiversität sowie von Wasser und Klima. Sie stärkt darüber hinaus die Attraktivität der Landschaften und die Lebensqualität in den ländlichen Räumen. Außerdem setzt sie Anreize für die Umsetzung integrierter Ansätze.

Die Maßnahmen, die zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen werden, werden in § 1 des GAK-Gesetzes abschließend genannt:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - b) markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung,
 - c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
 - d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;

3. Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz;
4. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
6. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

Mit dieser gesetzlichen Abgrenzung wird der inhaltliche Anwendungsbereich festgelegt. Demnach müssen die Maßnahmen insbesondere einen Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur leisten. Maßnahmen, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen, sind nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen und können daher allein aus Landesmitteln finanziert werden. In diesem Zusammenhang sind vor allem der Vertragsnaturschutz sowie die Ausgleichszahlungen in NATURA 2000- und WRRL-Gebieten zu nennen. Daneben können auch Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft ohne Einbindung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (z. B. Gründung von gewerblichen Kleinunternehmen) nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

Die Ausgestaltung der GAK-Maßnahmen wird jährlich überprüft und der Entwicklung angepasst. Hierzu bilden die Agrarminister von Bund und Ländern einen Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK). Durch die Auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen wie auch die Mitfinanzierung (i.d.R. 60 %; bei Maßnahmen des Küstenschutzes 70 %) nimmt der Bund Einfluss auf die Entwicklung der GAK. Die Zusammenstellung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt entsprechend der jeweiligen agrarstrukturellen Ausgangssituation und der räumlichen und sachlichen Schwerpunkte (unter Berücksichtigung der EU-Leitlinien, des Nationalen Strategieplans und der Programmanalyse) dagegen ausschließlich durch die Bundesländer. Durch die Ergänzung der GAK-Maßnahmen mit landeseigenen Maßnahmen ergibt sich eine länderspezifische Schwerpunktsetzung mit unterschiedlichem Maßnahmenmix.

Die Nationale Rahmenregelung ist somit kein Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Sinne der ELER-Verordnung, mit dem eine Finanzierung aus dem ELER beantragt wird. Sie ist jedoch ein wichtiges länderübergreifendes Instrument, das zur Koordinierung und Finanzierung zentraler Maßnahmen zur Umsetzung der Nationalen Strategie über die Länderprogramme beiträgt. Grundlage für die Entscheidung der Kommission über die Finanzierung aus dem ELER bleiben die von den Ländern mit den Entwicklungsprogrammen vorgelegten Maßnahmen und indikativen Finanzpläne.

Die Nationale Rahmenregelung unterstützt die im Nationalen Strategieplan formulierten Ziele für die Entwicklung der ländlichen Räume in Deutschland und leistet so einen wichtigen Beitrag zur

- Harmonisierung der Agrarstrukturförderung von Bund und Ländern;
- Sicherung der Teilhabe aller Regionen an der Agrarstrukturförderung;
- Konzentration und Koordinierung von EU-, Bundes- und Landesmitteln und damit zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Mittelverwendung.

Bei der Erarbeitung der Fördermaßnahmen der Nationalen Rahmenregelung werden die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern wie auch die geschlechterspezifischen Auswirkungen des Verwaltungshandelns berücksichtigt, um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen. Unter Berücksichtigung der maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen (wie z. B. landwirtschaftliche Ausbildung) stehen die Fördermaßnahmen Männern und Frauen unabhängig von Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexueller Veranlagung gleichermaßen offen. Dies ist im Zuge der Umsetzung der Fördermaßnahmen durch die Länder sicherzustellen.

Die repräsentativen Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, Verbände und sonstigen Partner (Anlage 1) im Sinne von Art. 6 der ELER-Verordnung haben auf Fachveranstaltungen sowie durch Stellungnahmen Vorschläge zu den GAK-Maßnahmen eingebracht. Darüber hinaus erfolgten Anhörungen zusammen mit den Beratungen zum Nationalen Strategieplan. Die Agrarminister von Bund und Ländern haben in Kenntnis und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen über die inhaltliche Ausgestaltung der GAK-Maßnahmen beraten. Die genannten Partner wurden anschließend in die Ausarbeitung der auf den GAK-Maßnahmen basierenden Nationalen Rahmenregelung eingebunden; dazu wurde sie im Internet veröffentlicht und es erfolgte eine weitere Anhörung. Über den Begleitausschuss für die nationale Strategie nach der ELER-Verordnung wird die künftige Beteiligung der verschiedenen Interessengruppen am Prozess der Weiterentwicklung der Nationalen Rahmenregelung institutionalisiert. Die Nationale Rahmenregelung kann abgerufen werden unter www.bmelv.de → Landwirtschaft → Förderung → GAK.

Die Nationale Rahmenregelung enthält entsprechend Art. 5 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 (ELER-DVO) gemeinsame Angaben zu verschiedenen Maßnahmen gem. Nr. 5.3 von Anhang II dieser Verordnung. Soweit diese Maßnahmen in die regionalen Entwicklungsprogramme eingebunden werden, enthalten die Programme nur die ergänzenden Angaben, um gemeinsam die Anforderungen von Anhang II zu erfüllen. Aufgrund der allgemeinen Beschreibung der Maßnahmen in der Nationalen Rahmenregelung kann deren Vereinbarkeit mit den EG-rechtlichen Bestimmungen (insbesondere der ELER-VO sowie der ELER-DVO) geprüft und mit einer Genehmigungsentscheidung der Europäischen Kommission bestätigt werden. Die übrigen Angaben (insbes. gem. Nrn. 3, 4 und 6 ff des Anhang II) sind nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; dies gilt auch für die Nennung von nachprüfbaren Zielen und Indikatoren gem. Art. 81 der ELER-Verordnung sowie laufender Verpflichtungen. Diese zusätzlich erforderlichen Angaben zu den Maßnahmen sind in den regionalen Programmen zu erbringen und ergänzen insoweit die Informationen der Nationalen Rahmenregelung.

Durch die Vorlage der Nationalen Rahmenregelung wird die Programmgenehmigung vereinfacht, wenn in den Programmen auf die Maßnahmen der Rahmenregelung Bezug genommen wird. Für die Umsetzung der GAK-Maßnahmen durch die Länder ist die der Genehmigung durch die Europäische Kommission zugrunde liegende Fassung der Nationalen Rahmenregelung maßgebend. Alle Abweichungen bzw. Änderungen sind in den regionalen Entwicklungsprogrammen dargestellt.

4. Information über die Schwerpunkte und über die für jeden Schwerpunkt vorgeschlagenen Maßnahmen sowie deren Beschreibung

(Art. 16 c der VO 1698/2005)

Diese Informationen sollen eine Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen, umfassen, die es der Europäischen Kommission ermöglicht, ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER) und der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 (ELER-DVO) festzustellen.

Regeln zur Berechnung der ELER-Beteiligung gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006

Für alle nachfolgenden Maßnahmcodes gilt bezüglich der ELER-Beteiligung folgendes, sofern keine einschränkenden Regelungen in den einzelnen Maßnahmcodes getroffen werden:

Als Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) in Betracht, für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

- Bei Vorhaben öffentlicher Begünstigter (öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt) entspricht die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER den nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.
- Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben¹.

Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt.

In den jeweiligen Abschnitten III „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung²“ wird - sofern es sich beim Begünstigten um eine öffentliche Stelle handelt - die innerhalb Deutschland getroffene und unterschiedene Lastenverteilung der öffentlichen Haushalte dargestellt. In der NRR handelt es sich hierbei um die finanzielle Beteiligung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und

¹ Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

² Zuwendung ist die finanzielle Unterstützung, die ein Begünstigter im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 von öffentlichen Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, erhält.

des Küstenschutzes“. Die Darstellung der Lastenverteilung hat keinen Einfluss darauf, dass für die Beteiligung des ELER 100 % der öffentlichen Ausgaben als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Ausnahmen werden in den Maßnahmebeschreibungen ausdrücklich beschrieben. Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet. Soweit die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 die Angabe eines Beihilfesatzes fordert, wird dies durch den Zuwendungssatz ausgedrückt.

4.1 Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Im nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume werden vor dem Hintergrund der durchgeführten Analyse zur Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft für den Schwerpunkt 1 folgende Hauptziele festgelegt:

Verbesserung

- der Produktivität/Rentabilität in der Land- und Forstwirtschaft (Ziel I);
- der Absatzmöglichkeiten und der Marktstruktur (Ziel II);
- der Produktqualität (Ziel III);
- des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes (Ziel IV);
- des Küsten- und Hochwasserschutzes (Ziel V).

Die nachfolgenden Maßnahmen tragen zur Erreichung dieser Ziele bei.

Die Beachtung der sich aus den Gemeinsamen Marktorganisationen ergebenden Begrenzungen für eine Produktionssteigerung wird davon unabhängig sichergestellt.

4.1.1 Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials

4.1.1.1 Berufsbildung und Informationsmaßnahmen

Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; sie wird ggf. ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in den Länderprogrammen angeboten.

4.1.1.2 Niederlassung von Junglandwirten

Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; sie wird ggf. ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in den Länderprogrammen angeboten.

4.1.1.3 Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern gem. Artikel 20 a) iii) in Verbindung mit Art. 23 [Code 113]

Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; sie wird ggf. ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in den Länderprogrammen angeboten.

4.1.1.4 Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Beratungsdiensten gem. Artikel 20 a) iv) in Verbindung mit Art. 24 [Code 114]

Mit der Maßnahme soll ein wichtiger Teil der umfassenden Ziele zur Stärkung des Humanpotentials umgesetzt werden. Das Beratungsangebot umfasst mindestens ein Beratungspaket, das die Landwirte bei der Einhaltung von Standards einer modernen und qualitätsbetonten Landwirtschaft (vgl. Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Artikel 5 und 6 sowie Anhänge II und III (Cross Compliance)) sowie der sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz unterstützt. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Betriebsführung in der Landwirtschaft. Durch die einzelbetriebliche Beratung in Verbindung mit der Einführung einer systematischen Dokumentation und Auswertung soll eine kontinuierliche Optimierung aller Produktionsprozesse in landwirtschaftlichen Betrieben erreicht werden. Dabei müssen die Managementsysteme einen Beitrag leisten, Landwirten die Möglichkeiten zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität, der Rückverfolgbarkeit der Erzeugung, des Tierschutzes und der Tiergesundheit sowie von Umweltaspekten der gesamten Produktion, der Sicherheit am Arbeitsplatz und der effizienten Anwendung entsprechender neu eingeführter Rechtsnormen bewusster zu machen, ohne ihre Verantwortung und Pflichten zur Erfüllung dieser Standards einzuschränken.

Die Maßnahme trägt damit zur Erreichung der Ziele I, III und IV des nationalen Strategieplans bei.

I. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Inanspruchnahme einer einzelbetrieblichen Beratung zur Auswertung der Aufzeichnungen aus von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder gesetzlich geregelten Managementsystemen, einschließlich der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Beseitigung etwaiger Schwachstellen.

Die Beratungsförderung erfolgt auf der Grundlage von zwei Systemstufen, die folgende Bedingungen erfüllen müssen:

Die Systeme der **Grundstufe** müssen die jeweils geltenden Parameter zur Einhaltung der verbindlichen Anforderungen der Artikel 5 und 6 sowie Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (Cross Compliance) dokumentieren und die Ergebnisse der Dokumentation als Grundlage für eine betriebsbezogene Beratung aufbereiten und auswerten. Die Systeme müssen auch die sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz berücksichtigen. Zusätzlich können Beratungsleistungen zur Verbesserung der Energieeffizienz, einschließlich der Erzeugung und vorwiegend innerbetrieblichen Nutzung erneuerbarer Energien, erbracht werden. Die Beratungsleistungen insgesamt dienen dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes, auch durch verbesserte Energieeffizienz, zu beurteilen und festzustellen, wie die Gesamtleistung des Betriebes nachhaltig verbessert werden kann. Die Systembetreiber müssen in der Lage sein, Schnittstellen zu bereits bestehenden Umweltmanagement-, Qualitätssicherungs- oder Qualitätsmanagementsystemen anzubieten. Die Systeme der **Aufbaustufe** müssen die Anforderungen der Grundstufe erfüllen und darüber hinausgehende Leistungen dokumentieren bzw. umsetzen (z. B. Berücksichtigung von Schnittstellen und Standardisierungen für eine überbetriebliche Zusammenführung und Auswertung, Dokumentation, Eigen- und Fremdkontrolle sowie Vergabe eines anerkannten Zertifikats, Ener-

giebilanz auf Betriebsebene sowie Schwerpunkte in der tierischen und/oder pflanzlichen Produktion).

Die Beratungsleistungen werden von öffentlichen und privaten fach- und sachkundigen Stellen, die der Anerkennung der Länder unterliegen, erbracht. Die Anerkennung der Beratungsanbieter hat unter Beachtung der festgelegten Mindestanforderungen zu erfolgen. So muss der jeweilige Beratungsanbieter zum einen organisatorische Voraussetzungen erfüllen (Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung einer den gesamten Betrieb umfassenden Beratung) und hat andererseits eine ausreichende fachliche Qualifikation (mindestens Fachhochschulabschluss, Meister, Techniker oder vergleichbarer Abschluss) sowie regelmäßige Fortbildung (zu Inhalten der Managementsysteme) des eingesetzten Beraterpersonals nachzuweisen. Durch das Anerkennungsverfahren ist ein offener Markt der Beratungsanbieter sowie ein freier Zugang zu den Dienstleistungen gewährleistet.

II. Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuwendungszeitraum beträgt höchstens fünf Jahre.

Es kann eine jährliche Anteilfinanzierung für die Inanspruchnahme einer Betriebsberatung im Zusammenhang mit der Anwendung von Systemen der Grundstufe sowie Systemen der Aufbaustufe in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Beratungsausgaben, max. 1.500 € je Beratungspaket, gewährt werden.

Bei einem Wechsel von einem System der Grundstufe zu einem höherwertigen System im Laufe des Förderzeitraums kann der Förderzeitraum um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Kann das landwirtschaftliche Unternehmen bei Teilnahme an einem System der Aufbaustufe spätestens im fünften Jahr der Förderung das/die in Frage kommende/n Zertifikat/e nicht nachweisen, erfolgt in diesem Jahr keine Förderung.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Der teilnehmende Betrieb muss sich verpflichten, bei Inanspruchnahme der geförderten Betriebsberatung ein von den Ländern anerkanntes oder gesetzlich geregeltes Managementsystem einzuführen. Er hat auch bei Anwendung mehrerer Systeme die Erfassung des gesamten Betriebs zu gewährleisten. Der Betriebsinhaber muss seine betrieblichen Daten in anonymisierter Form für eine überbetriebliche Auswertung zu Beratungszwecken bereitstellen. Bei Teilnahme am europäischen Öko-Audit EMAS gemäß Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die Berichte über die Umweltbetriebsprüfung und die Umweltklärung zur Verfügung zu stellen. Bei Teilnahme an einem System der Aufbaustufe ist spätestens im fünften Jahr der Förderung der Nachweis über das/die mit diesem System zu erlangende/n Zertifikat/e zu erbringen.

4.1.1.5 Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten

Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; sie wird ggf. ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in den Länderprogrammen angeboten.

4.1.2 Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung

4.1.2.1 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe gem. Art. 20b) i) in Verbindung mit Art. 26 Absatz 1 Buchstabe a) [Code 121] (GAK: Agrarinvestitionsförderungsprogramm AFP)

Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe schaffen die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Erfüllung besonderer Anforderungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft. Dazu werden Maßnahmen zur Modernisierung gefördert, die die Gesamtleistung landwirtschaftlicher Betriebe verbessern.

Die Investitionsförderung zielt vor allem auf eine Verbesserung der betrieblichen Effizienz, Erhöhung der Wertschöpfung, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten sowie Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen. Daneben kommt der investiven Förderung aber auch bei der Bereitstellung von der Gesellschaft gewünschter Leistungen (z. B. im Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz), die ohne Förderung nur unzureichend angeboten würden, eine wichtige Aufgabe zu. Darüber hinaus soll die Investitionsförderung auch neue Marktchancen, z. B. für Premium- und ökologische Erzeugnisse, zur Erhöhung der Wertschöpfung erschließen.

Die Produktionskosten für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind in Deutschland im internationalen Vergleich i.d.R. hoch. Die Vollkosten der Milchproduktion liegen in Deutschland beispielsweise doppelt so hoch wie auf besonders günstigen Standorten (z. B. in Neuseeland, Australien und Argentinien). Dabei gibt es große Unterschiede in Abhängigkeit von Lage, Struktur und Betriebsmanagement. Der Umfang der heimischen Produktion wird in einem zunehmend globalisierten und liberalisierten Markt wesentlich davon abhängen, wo sich die Produktpreise einpendeln und inwieweit positive externe Leistungen der Land- und Forstwirtschaft von der Gesellschaft honoriert werden. Damit stehen für die Landwirtschaft die Fragen zur Verbesserung der Effizienz der Produktionsstrukturen und der betrieblichen Weiterentwicklung auch weiterhin und künftig sogar verstärkt im Vordergrund. Hinzu kommt die Notwendigkeit, Anpassungen der betrieblichen Entwicklung aufgrund der Auswirkungen der GAP-Reform umzusetzen.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I und IV des nationalen Strategieplans bei.

Die Ausrichtung der Investitionsbeihilfen auf klar definierte Ziele und identifizierte Bedürfnisse und Strukturschwächen der betreffenden Gebiete ist in den Länderprogrammen nachzuweisen.

I. Gegenstand der Förderung

Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die der Erzeugung von Anhang-I-Erzeugnissen sowie deren Verarbeitung und Direktvermarktung dienen. Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung unter Artikel 26 ist auf die Eigenproduktion begrenzt. Unter der Verarbeitung eines

landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis, das im Anhang I des EG-Vertrags genannt ist, zu verstehen, bei der auch das durch die Einwirkung entstehende Produkt zu im vorgenannten Anhang aufgeführten Erzeugnissen zählt.

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;
- die Anschaffung von Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen;
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 % der in den ersten beiden Titeln genannten förderfähigen Ausgaben.

Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderbar. Dies gilt nicht für Investitionen im Bereich der Milcherzeugung.

Die Förderung von Investitionen zur Anpassung an neu eingeführte Gemeinschaftsnormen war begrenzt auf solche zur Schaffung eines Lagerraums für flüssige Wirtschaftsdünger von mindestens sechs Monaten. In Umsetzung der Nitratrichtlinie wurde über sog. Jauche-Gülle-Stallmist-Verordnungen der Bundesländer im Jahr 2006 eine Anpassung von Altanlagen bis zum 31.12.2008 befristet. Nur bis zu diesem Termin konnten entsprechende Anpassungsinvestitionen noch gefördert werden.

Die Förderung des Landankaufs ist nur zur Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich oder zur Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum bis zu einer Höhe von 10 % der Bemessungsgrundlage zulässig.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen, sowie Ersatzinvestitionen,
- Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,

Landkäufe in Höhe von mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens sind von einer EU-Kofinanzierung ausgeschlossen (Artikel 71 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005).

II. Zuwendungsempfänger

- Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen sind, und

Der Eigenbeitrag des Zuwendungsempfängers zu den Betreuungsgebühren beträgt mindestens 1 % des Investitionsvolumens.

Der Gesamtwert der gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Ausgedrückt als absolute Zahl dürfen die Beihilfen, die als staatliche Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 gewährt werden, in einem Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren 400.000 € nicht übersteigen. Diese Grenze gilt nicht bei ELER-kofinanzierten Projekten.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat:

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen,
- wenn die Länder es vorgeben, eine Buchführung für mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem BMELV-Jahresabschluss entspricht und
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

Aus der Vorwegbuchführung soll sich eine angemessene Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachweisen lassen.

Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulassen.

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die o. g. Zuwendungsvoraussetzungen mit der Maßgabe, dass

- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre) müssen zusätzlich nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

V. Zusätzliche Informationen

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden. Hierfür ist keine finanzielle Beteiligung aus dem ELER vorgesehen; die bei einem Ausfall von Darlehen fälligen Bürgschaften werden allein aus nationalen Mitteln finanziert.

4.1.2.2 Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder

Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; sie wird ggf. ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in den Länderprogrammen angeboten.

4.1.2.3 Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen gem. Art. 20 b) iii) in Verbindung mit Art. 28 [Code 123] (GAK-Förderung zur Marktstrukturverbesserung)

Durch die Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals wie auch die Entwicklung von Innovationen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse soll die Wertschöpfung der Land- und Ernährungswirtschaft erhöht werden.

Die Förderung, deren Schwerpunkte durch die Bundesländer festgelegt werden, soll einen Beitrag leisten, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (einschließlich Erzeugerzusammenschlüsse) gesteigert und so die Gesamtleistung der Betriebe verbessert werden, um zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Über vertragliche Bindungen zwischen Erzeugern und Abnehmern soll die Stufen übergreifende Zusammenarbeit gestärkt werden.

Auch aus der GAP-Reform resultiert im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erheblicher Anpassungsbedarf, der Investitionen der Unternehmen erfordert, um sich damit auf die neuen Rahmenbedingungen einzustellen.

Die Förderung betrifft Investitionen zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung und Etikettierung sowie anderer Maßnahmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlicher Erzeugnissen, die unter Anhang I des Vertrages fallen (ausgenommen Fischerei- und Forsterzeugnisse). Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen gerichtet sein.

Die Maßnahme trägt insbesondere zur Erreichung des Ziels II des nationalen Strategieplans bei. Die Ausrichtung der Investitionsbeihilfen auf klar definierte Ziele und identifizierte Bedürfnisse und Strukturschwächen der betreffenden Gebiete ist in den Länderprogrammen nachzuweisen.

I. Gegenstand der Förderung

Investitionen der Verarbeitung und Vermarktung (Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung) landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die unter Anhang I des Vertrages fallen (ausgenommen Fischerei- und Forsterzeugnisse). Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis, das im Anhang I des EG-Vertrags genannt ist, zu verstehen, bei der auch das durch die Einwirkung entstehende Produkt zu im vorgenannten Anhang aufgeführten Erzeugnissen zählt. Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen gerichtet sein. Gebrauchte Maschinen und Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Landkäufe in Höhe von mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens sind von einer EU-Kofinanzierung ausgeschlossen (Artikel 71 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005).

II. Zuwendungsempfänger

Erzeugergemeinschaften, Zusammenschlüsse von Erzeugern, die Qualitätsprodukte erzeugen, und Unternehmen für die Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die jeweils weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. € erzielen.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt:

- bis zu 35 % bei Erzeugergemeinschaften und Zusammenschlüssen von Erzeugern, die Qualitätsprodukte erzeugen, die Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) sind,
- bis zu 25 % bei Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ~~der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission~~ sind.
- bis zu 20 % bei Erzeugergemeinschaften, Zusammenschlüssen von Erzeugern, die Qualitätsprodukte erzeugen, und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die nicht von Artikel 2 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) erfasst werden, jedoch weniger als 750 Arbeitskräfte beschäftigen oder weniger als 200 Mio. € Jahresumsatz ausweisen.

Hinweis: Auf die in den ersten beiden Tirets genannten Fördersätze wird die nur in Regionen nach dem Konvergenzziel gewährte Zulage nach dem Investitionszulagengesetz, die weder der Kofinanzierung mit EU-Mitteln zugänglich noch Gegenstand der vorliegenden Notifizierung ist, nicht angerechnet. Unter Einschluss der Investitionszulage darf die Zuwendung jedoch in den ersten beiden Fällen nicht mehr als 50 % und im dritten Fall nicht mehr als 25 % der förderfähigen Aufwendungen betragen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Der Abschluss von Lieferverträgen ist bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, die Verarbeitung von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen nicht erforderlich.
- Es ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie über normale Absatzmöglichkeiten zu führen.
- Es ist ein Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.
- Geleaste Wirtschaftsgüter können sowohl über Finanzierungsleasing (Miete sowie Kaufoption) als auch über Operate Leasing (Miete) gefördert werden. Voraussetzung ist, dass sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber (Investor) aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft im Sinne § 15 des Einkommenssteuergesetzes vorliegt oder wenn die in Anlage 3 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind. Andere mit dem Leasing verbundene Kosten sind nicht förderfähig.
- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - = Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
 - = technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabensveräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

V. Zusätzliche Informationen

Aufwendungen für die Schlachtung von Rindern und Schweinen jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs sowie für Ölmühlen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur werden von den zuständigen Landesbehörden nur dann bewilligt, wenn sie nicht gegen Verbote oder Beschränkungen der gemeinsamen Marktorganisationen verstoßen. Im Warenbereich Obst und Gemüse sind Zusammenschlüsse von

Erzeugern, die Qualitätsprodukte erzeugen, von der Förderung ausgeschlossen, sofern sie einen Jahresumsatz von mehr als 1,5 Mio. € erreichen.

4.1.2.4 Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor

Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; sie wird ggf. ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in den Länderprogrammen angeboten.

4.1.2.5 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft gem. Artikel 20 b) v) in Verbindung mit Art. 30 [Code 125]

Gute land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen sind Voraussetzung für eine kostengünstige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Zur Verbesserung dieser Infrastrukturen und damit insbesondere des Ziels I des nationalen Strategieplans sollen die folgenden Maßnahmen beitragen.

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt.

Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben⁴.

4.1.2.5.1 Vorhaben zur Flurbereinigung

*(GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung:
Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums
in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschafts-
anpassungsgesetz)*

Die Förderung zielt auf eine Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz⁵ und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts.

I. Gegenstand der Förderung

Ausführungskosten einschließlich Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen) sowie Landzwischenenerwerb mit nachfolgenden Einschränkungen:

⁴ Berechnungsformel: ELER-zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

⁵ Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind die sog. Regelflurbereinigung, das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren, die Unternehmensflurbereinigung, das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren und der Freiwillige Landtausch oder Kombinationen dieser Verfahrensarten, die sich insbesondere durch Verfahrensform und Umfang der Beteiligten sowie dem Grad der Neuordnung voneinander unterscheiden; das Landwirtschaftsanpassungsgesetz gilt nur in den neuen Ländern und beinhaltet insbesondere Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sowie zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum.

Nicht förderfähig ist der Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz.

Landankäufe in Höhe von mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens sind grundsätzlich von der ELER-Kofinanzierung ausgeschlossen. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt (s. Nr. 4.3.2.3.2) ein höherer Prozentsatz festgelegt werden (Artikel 71 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005). Die jeweiligen Zuwendungssätze werden von den Bewilligungsbehörden der Länder geprüft. Nähere Ausführungen zur Förderung des Flächenenerwerbs erfolgen in den Länderprogrammen.

II. Zuwendungsempfänger

- Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse sowie einzelne Beteiligte,
- Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen.

Betriebe, die nicht unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) fallen, erhalten keine Beihilfen für Verfahrenskosten der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger⁶ (vgl. Abschnitt II) mindestens 25 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben⁷ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bei Teilnehmergeinschaften, ihren Zusammenschlüssen sowie Wasser- und Bodenverbänden maximal 75 % der zuschussfähigen⁸ öffentlichen Ausgaben.
- bei Weinbergflurbereinigungen muss der öffentliche Zuwendungsempfänger (vgl. Abschnitt II) nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 45 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bei Teilnehmergeinschaften, ihren Zusammenschlüssen sowie Wasser- und Bodenverbänden maximal 55 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.
- bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft muss der öffentliche Zuwendungsempfänger (vgl. Abschnitt II) nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 20 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bei Teilnehmergeinschaften, ihren Zusammenschlüssen sowie

⁶ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

⁷ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

⁸ vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Wasser- und Bodenverbänden maximal 80 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

- bei Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz: muss der öffentliche Zuwendungsempfänger (vgl. Abschnitt II) nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 10 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bei Teilnehmergemeinschaften, ihren Zusammenschlüssen sowie Wasser- und Bodenverbänden maximal 90 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

Die Zuwendungssätze nach dem 1. bis 3. Tired können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den o. g. Sätzen erhöht werden. Im Umkehrschluss werden bei öffentlichen Zuwendungsempfängern im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung die Anteile des Begünstigten um 10 % reduziert.

Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

Für Verfahren der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, die bis zum 31. Dezember 2006 angeordnet wurden, können die zum Zeitpunkt der Anordnung geltenden Zuwendungssätze angewendet werden (Zuwendungssatz bei Teilnehmergemeinschaften und ihren Zusammenschlüssen sowie Wasser- und Bodenverbänden für Flurneuordnungsverfahren in den alten Bundesländern maximal 80 % und in den neuen Bundesländern maximal 90 % sowie bei Weinbergsflurbereinigungsverfahren maximal 60 %, bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft maximal 90 % der zuschussfähigen⁹ öffentlichen Ausgaben [Ausführungskosten einschließlich Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen) sowie Landzwischenenerwerb mit den unter I genannten Einschränkungen].

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen werden nicht in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern durchgeführt. Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren; nähere Ausführungen erfolgen in den Länderprogrammen.

Eine Zuwendung ist nicht zulässig bei:

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Bodenmelioration oder
- Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine;

der Ausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

⁹ vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
 - technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung
- veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

V. Zusätzliche Informationen

Als zuwendungsfähige Kosten können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde (ohne MwSt), anerkannt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Die Bestimmungen des Artikels 54 der ELER-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006 werden von den Ländern bei der Durchführung beachtet.

4.1.2.5.2 Vorhaben zur Flurverbesserung

(GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Freiwilliger Nutzungstausch)

Die Förderung zielt auf eine Verbesserung des Zuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Wege des freiwilligen Nutzungstauschs auf vertraglich gesicherter Pachtbasis (Tausch von Nutzungsrechten).

I. Gegenstand der Förderung

Nicht-investive Aufwendungen der Tauschpartner wie die Vorbereitung und Begleitung eines Nutzungstauschs oder die Vergütung der dafür eingesetzten Helfer.

II. Zuwendungsempfänger

- Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse sowie einzelne Beteiligte,
- die nicht unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) fallen, erhalten keine Beihilfen für Verfahrenskosten der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 75 % der zuschussfähigen Aufwendungen der Tauschpartner. Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger¹⁰ (vgl. Abschnitt II) mindestens 25 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben¹¹ aufbringen.

¹⁰ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

¹¹ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bei Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüssen sowie Wasser- und Bodenverbänden maximal 75 % der zuschussfähigen¹² öffentlichen Ausgaben.

Der Zuwendungssatz kann für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Im Umkehrschluss werden bei öffentlichen Zuwendungsempfängern im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung die Anteile des Begünstigten um 10 % reduziert. Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen werden nicht in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern durchgeführt. Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

V. Zusätzliche Informationen

Im Rahmen des Freiwilligen Nutzungstauschs werden außerdem Zuwendungen für eine langfristige Pachtbindung (Pachtprämie) gewährt. Die Pachtprämie beträgt einmalig max. 200 €/ha und wird teilnehmenden Nichtlandwirten als Verpächter landwirtschaftlich genutzter Flächen unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (De-minimis) gewährt. Für diese Förderung ist keine finanzielle Beteiligung aus dem ELER vorgesehen.

4.1.2.5.3 Vorhaben zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen

(GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen)

Die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen umfasst insbesondere den ländlichen Wegebau und zielt auf die Entwicklung und Anpassung der ländlichen Strukturen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft. Sie dient somit der Erschließung landwirtschaftlicher Entwicklungspotentiale.

I. Gegenstand der Förderung

Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen (insbesondere ländliche Wege), die dem ländlichen Charakter angepasst sind, einschließlich Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen).

Nicht förderfähig ist der Landankauf mit Ausnahme

- des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und
 - des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände
- Landkäufe in Höhe von mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens sind von der ELER-Kofinanzierung ausgeschlossen. In

¹² vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgelegt werden (Artikel 71 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005). (Die jeweiligen Zuwendungsfördersätze werden von den Bewilligungsbehörden der Länder geprüft).

Nähere Ausführungen zur Förderung des Flächenerwerbs erfolgen in den Länderprogrammen.

II. Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände¹³,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- Wasser- und Bodenverbände sowie vergleichbare Körperschaften.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger¹⁴ (vgl. Abschnitt II) mindestens 35 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben¹⁵ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bei Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden maximal 65 % zuschussfähigen¹⁶ öffentlichen Ausgaben.

Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrenze für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

- Die Zuwendung beträgt bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger bis zu 35 % der zuschussfähigen Ausgaben.

Die Zuwendungssätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Im Umkehrschluss werden bei öffentlichen Zuwendungsempfängern im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung die Anteile des Begünstigten um 10 % reduziert.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege sind zu berücksichtigen; nähere Ausführungen erfolgen in den Länderprogrammen.

Die Maßnahmen werden nicht in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern durchgeführt.

Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts können nur Zuwendungsempfänger sein, wenn die Infrastruktureinrichtungen

¹³ In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.

¹⁴ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

¹⁵ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

¹⁶ vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und im Falle des Wegebbaus dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

V. Zusätzliche Informationen (GAK-ILE-Teil A, Nr. 5.9)

Als zuwendungsfähige Kosten können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde (ohne MwSt.), anerkannt werden, wenn es sich bei den Zuwendungsempfängern um Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände oder gemeinnützige Vereine handelt. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Die Bestimmungen des Artikel 54 der ELER-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006 werden von den Ländern bei der Durchführung beachtet.

4.1.2.5.4 Vorhaben zur Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen (GAK-Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur)

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention und Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

Zur Vorbeugung von Schaderreger-Kalamitäten sollen Einrichtungen zur Lagerung und Konservierung von Holz gefördert werden können. Dies ermöglicht Aufarbeitung und Abtransport von Rundholz, das ohne Abtransport und Konservierung zur Vermehrung insbesondere des Borkenkäfers führen würde. Ziel ist dabei auch die Vermeidung eines flächendeckenden Insektizideinsatzes in den Beständen.

I. Gegenstand der Förderung

- Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege einschließlich dazugehöriger notwendiger Anlagen wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderliche Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes.

Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung, Bauleitung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes; dazu gehören auch Zweck-

forschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

Unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind bis zu 80 % der Ausgaben förderfähig, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind bis zu 80 % des Marktwertes förderfähig.

- Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung zur Vorbeugung von Kalamitäten (Holzkonservierungsanlagen).

Förderfähig sind die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich etwaiger Anschlusskosten (z. B. für Elektrizität) sowie das erforderliche technische Gerät. Verarbeitungsinvestitionen sowie Betriebs- und Unterhaltungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

Eigenleistungen und Sachleistungen können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

II. Zuwendungsempfänger

- Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz in der jeweils geltenden Fassung).

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme beim Wegebau im Körperschafts- oder Privatwald können private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, sein.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung für Wegebaumaßnahmen beträgt bis zu 70 %; bei besonders struktur- oder ertragsschwachen Erschließungsgebieten (z. B. Hochgebirge) bis zu 90 %.

Die Zuwendung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche beträgt 60 % der vorgenannten Zuwendungssätze.

Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger¹⁷ (vgl. Abschnitt II) mindestens 30 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben¹⁸ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 70 % der zuschussfähigen¹⁹ öffentlichen Ausgaben.

Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

Die Zuwendung für Holzkonservierungsanlagen beträgt bis zu 30 %.

Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger (vgl. Abschnitt II) mindestens 70 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 30 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit Ausnahme von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes müssen die Zuwendungsempfänger Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Bei der Durchführung der Wegebaumaßnahmen sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen. Bei Planung und Ausführung der Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, z. B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (Arbeitsblatt DWA-A 904) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip); Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

Von der Zuwendung ausgeschlossen sind:

- Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege,
- Wege mit Schwarz- oder Betondecken,
- Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Geländebeziehungen) gefördert werden.

¹⁷ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

¹⁸ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

¹⁹ vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

4.1.2.5.5 Vorhaben zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen *(GAK-Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen: Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen)*

Die Förderung dient der umweltverträglichen Bewirtschaftung der Wasserressourcen durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen insbesondere in wasserarmen Gebieten. Damit sollen die Ertragssicherheit und Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse verbessert und so Arbeitsplätze und Wertschöpfung im ländlichen Raum erhöht werden.

I. Gegenstand der Förderung

Investitionen für den Neubau und die Erweiterung von überbetrieblichen

- Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpanlagen sowie
- Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser für Beregnungszwecke bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz einschließlich der konzeptionellen Vorarbeiten und Erhebungen.

Bezuschusst werden die förderungsfähigen Kosten nach Abzug von Leistungen Dritter, die Kosten für Architektur- und Ingenieurleistungen, die Kosten für ggf. notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Kosten für den notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Beregnungseinrichtungen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben.

Nicht förderungsfähig sind die Kosten für die Unterhaltung und Pflege der technischen Anlagen und überbetrieblichen Beregnungseinrichtungen.

II. Zuwendungsempfänger

- Land,
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Unterhaltungspflichtige an Gewässern (öffentlicher Zuwendungsempfänger).

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger²⁰ (vgl. Abschnitt II) mindestens 30 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben²¹ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 70 % der zuschussfähigen²² öffentlichen Ausgaben.

Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Technische Beregnungseinrichtungen dürfen nur gefördert werden, wenn eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorliegt. Zudem dürfen sie nur in Regionen gefördert werden, die im langjährigen Mittel von April bis Ende September eine negative klimatische Wasserbilanz aufweisen.

²⁰ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

²¹ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

²² vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

V. Zusätzliche Informationen

Für Wasserentnahmen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Widerrufsvorbehalt durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich. Diese Genehmigung basiert auf dem im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und in den Wassergesetzen der Länder festgelegten Grundsatz, dass nicht mehr Wasser entnommen werden darf als sich neu bildet. Dazu werden im Rahmen des Planungsverfahrens Untersuchungen über die Auswirkungen der Wasserentnahme auf den Wasserhaushalt durchgeführt.

4.1.2.6 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen gem. Art. 20 b) vi) [Code 126]

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrenze für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

4.1.2.6.1 Hochwasserschutz als vorbeugende Aktion

(GAK-Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen: Hochwasserschutzanlagen)

Die Förderung dient dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials vor Hochwasser durch über die Ufer tretende Flüsse oder Sturzfluten durch Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes einschließlich der Verbesserung des Abflussvermögens (Ziel V des nationalen Strategieplans).

Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrenze für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

I. Gegenstand der Förderung

Investitionen für den

- Neubau und die Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, wie z. B. Deiche, Hochwasserrückhaltebecken und die Wildbachverbauung sowie
- Rückbau von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten

einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten und Erhebungen.

Zuschussfähig sind

- Kosten nach Abzug von Leistungen Dritter,
- Kosten für Architektur- und Ingenieurleistungen,
- Kosten für infolge der Hochwasserschutzmaßnahme notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- Kosten für den notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Hochwasserschutzanlagen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben.

Nicht zuschussfähig sind die Kosten

- für mobile Hochwasserschutzwände,
- für den Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern,
- für Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete sowie
- für die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen.

II. Zuwendungsempfänger

- Land,
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Unterhaltungspflichtige an Gewässern (öffentliche Zuwendungsempfänger).

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger²³ (vgl. Abschnitt II) mindestens 30 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben²⁴ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 70 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

Sofern die Hochwasserschutzmaßnahme im übergeordneten Interesse liegt und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen, muss der öffentliche Zuwendungsempfänger (vgl. Abschnitt II) mindestens 20 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 80 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben. Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Hochwasserschutzmaßnahmen müssen Bestandteil eines Hochwasserschutzkonzeptes sein und mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert werden. Außerdem ist der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten durch Rückverlegung von Deichen der Vorrang gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen zu geben.

²³ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

²⁴ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

V. Zusätzliche Informationen

Die Fördermaßnahme wird eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der geplanten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Hochwasser spielen.

Die Abgrenzung zu Maßnahmen der Strukturfonds erfolgt in den Länderprogrammen.

4.1.2.6.2 Küstenschutz als vorbeugende Aktion (GAK-Förderung des Küstenschutzes)

Die Förderung dient der Abwehr von Naturkatastrophen sowie der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln und an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff, um Menschen und Sachgüter zu schützen (Ziel V des nationalen Strategieplans). Küstenschutzmaßnahmen, die nicht dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials dienen, sind von der Kofinanzierung durch den ELER ausgeschlossen.

I. Gegenstand der Förderung

Investitionen für den Neubau sowie die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten und Erhebungen; dazu gehören insbesondere Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie, Bühnen, Wellenbrecher, Uferschutzwerke, aber auch Sandvorspülungen und Vorlandarbeiten vor Seedeichen.

Gefördert werden Investitionskosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen, nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

Weiter sind zuschussfähig Kosten der Bauoberleitung, Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit räumlichem Bezug zur Küstenschutzmaßnahme im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, Kosten für zwingend erforderliche Folgemaßnahmen, des erforderlichen Grunderwerbs sowie der Beweissicherung und Dokumentation.

Nicht förderungsfähig sind der Bau von Verwaltungsgebäuden, die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten, der Bau von Schöpfwerken und Be-/Entwässerungsanlagen, die Unterhaltung und Pflege der Küstenschutzanlagen, gewässerkundliche Daueraufgaben, institutionelle Förderungen und Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

II. Zuwendungsempfänger

- Land,
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie
- Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz für den erforderlichen Grunderwerb.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsempfänger Land:

Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger²⁵ (vgl. Abschnitt II) mindestens 30 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben²⁶ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 70 % der zuschussfähigen²⁷ öffentlichen Ausgaben.

Sonstige Zuwendungsempfänger (Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz für den erforderlichen Grunderwerb): Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger (vgl. Abschnitt II) mindestens 5 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 95 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrenze für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Küstenschutzmaßnahmen, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, sind nur förderungsfähig, wenn die notwendige Sicherheit auf andere vertretbare Weise nicht erreicht werden kann. Von Eindeichungen betroffene besonders wertvolle ökologische Flächen sind grundsätzlich zu Ersatzbiotopen zu entwickeln.

Vorlandarbeiten sind nur bis zu einer Tiefe von 400 m förderfähig.

Deichverteidigungs- und Treibselräumwege sind bis zu einer Breite von 3 m förderfähig, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,5 m.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

²⁵ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

²⁶ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

²⁷ vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

V. Zusätzliche Informationen

Die Abgrenzung zu Maßnahmen der Strukturfonds erfolgt in den Länderprogrammen.

4.1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

4.1.3.1 Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen

Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; sie wird ggf. ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in den Länderprogrammen angeboten.

4.1.3.2 Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen

Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; sie wird ggf. ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in den Länderprogrammen angeboten.

4.1.3.3 Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen

Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; sie wird ggf. ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in den Länderprogrammen angeboten.

4.1.4 Übergangsmaßnahmen für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, die Slowakei und Slowenien

Sind für die Bundesrepublik Deutschland nicht relevant.

4.2 Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

Im nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland werden vor dem Hintergrund der durchgeführten Ausgangsanalyse zur Situation der Umwelt und der Landschaft für den Schwerpunkt 2 folgende Ziele festgelegt:

- Sicherung/Verbesserung des Zustands bzw. der Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität); (Ziel I),
- Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen, unerwünschten Stoffeinträgen und Beeinträchtigungen in/von Boden, Wasser und Luft durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen (Wasser-, Klima- und Bodenschutz); (Ziel II),
- Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden, nachhaltigen Landbewirtschaftung; (Ziel III),
- Erhöhung der Stabilität und der Naturnähe der Wälder; (Ziel V).

Gleichzeitig ist für einen Teil der Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen ein Hauptziel gültig, das dem Schwerpunkt 1 zugeordnet ist:

- Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes (Ausbau einer umwelt- und besonders artgerechten landwirtschaftlichen Nutztierhaltung); (Schwerpunkt I, Ziel IV).

Die nachfolgenden Maßnahmen tragen zur Erreichung dieser Ziele bei.

4.2.1 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

4.2.1.1 Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten gem. Artikel 36 a) i) i.V.m. Artikel 37 der VO 1698/2005 [Code 211] (GAK-Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten)

Der Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile soll entsprechend der Zielsetzung des nationalen Strategieplans die Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden und standortgerechten Landbewirtschaftung in Berggebieten sicherstellen und damit zur Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beitragen (Ziel III). Die Maßnahme dient der Erhaltung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen und den ländlichen Lebensraum stärken.

Gemäß Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gelten für die Maßnahme ab 1. Januar 2007 weiterhin die Artikel 13 Buchstabe a, Artikel 14 Abs. 1 und Abs. 2 1. und 2. Tired, Artikel 15, Artikel 17 i.V.m. Artikel 18, Artikel 51 Abs. 3, Artikel 55 Abs. 4 sowie die Beihilfeintensität nach Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

I. Gegenstand der Förderung

Die Ausgleichszulage wird gewährt für landwirtschaftlich genutzte Flächen in Berggebieten.

Die Berggebiete wurden als Teil der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete EG-rechtlich festgeschrieben in der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986, zuletzt geändert durch KOM-Entscheidung 97/172/EG vom 10. Februar 1997.

II. Zuwendungsempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidegemeinschaften.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die Zuwendung wird die in Berggebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens zugrunde gelegt, abzüglich der Flächen für die Erzeugung von Weizen und Mais (einschließlich Futtermais), Wein, Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen, Zierpflanzen und Baumschulflächen).

Für Flächen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird ebenfalls keine Ausgleichszulage gewährt.

Für Flächen in Berggebieten können bis zu 200 € je ha LF gewährt werden. Die Mindestzahlung beträgt 25 € je ha LF.

Über dem Höchstbetrag von 200 € liegende Ausgleichszulagen können gewährt werden, wenn der Durchschnittsbetrag sämtlicher Ausgleichszulagen, die auf der Programmierungsebene gewährt werden, diesen Höchstbetrag nicht überschreitet.

Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge, mindestens jedoch 25 €, gezahlt werden. Bei Anbau bestimmter Ackerfutterpflanzen (Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Acker gras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage in den Jahren der Hauptnutzung auf die für Grünland gewährten Beträge angehoben werden.

Die Ausgleichszulage ist auf eine Obergrenze von 16.000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr begrenzt; im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen auf 64.000 €, jedoch nicht mehr als 16.000 € je Zuwendungsempfänger. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 8.000 € je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.

Die Regelung für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile davon betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind.

Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.

Die Bestimmungen für Kooperationen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage 4 ausgedrückt.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Landwirt muss sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Mindestens drei Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche müssen im benachteiligten Gebiet liegen.

V. Zusätzliche Informationen

Die Einhaltung der Anforderungen gem. Cross Compliance wird nach den Bestimmungen der Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 (DVO für ELER-Kontrollverfahren) überprüft.

Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 von den Begünstigten der Ausgleichszulage nicht im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung

oder Unterlassung erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

4.2.1.2 Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind
gem. Artikel 36 a) ii) i.V.m. Artikel 37 der VO 1698/2005 [Code 212]
(GAK-Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten)

Der Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile soll entsprechend der Zielsetzung des nationalen Strategieplans die Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden und standortgerechten Landbewirtschaftung in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind, sicherstellen und damit zur Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beitragen (Ziel III). Die Maßnahme dient der Erhaltung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen und den ländlichen Lebensraum stärken.

Gemäß Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gelten für die Maßnahme ab 1. Januar 2007 weiterhin die Artikel 13 Buchstabe a, Artikel 14 Abs. 1 und Abs. 2 1. und 2. Tiert, Artikel 15, Artikel 17 i.V.m. Artikel 19 und 20, Artikel 51 Abs. 3, Artikel 55 Abs. 4 sowie die Beihilfeintensität nach Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

I. Gegenstand der Förderung

Die Ausgleichszulage wird gewährt für landwirtschaftlich genutzte Flächen in benachteiligten Gebieten.

Die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete sind EG-rechtlich festgeschrieben in der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986, zuletzt geändert durch KOM-Entscheidung 97/172/EG vom 10. Februar 1997.

II. Zuwendungsempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die Zuwendung wird die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens zugrunde gelegt abzüglich der Flächen für die Erzeugung von Weizen und Mais (einschließlich Futtermais), Wein, Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen, Zierpflanzen und Baumschulflächen).

Für Flächen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird ebenfalls keine Ausgleichszulage gewährt.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 25 € und maximal 180 € je ha LF.

Sie ist umgekehrt proportional zur Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bzw. bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) (mit Ausnahme der Flächen auf Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland) zu staffeln.

Für Flächen mit hoher Handarbeitsstufe unabhängig von der LVZ, einer LVZ von weniger als 15 oder einer Hangneigung von mehr als 18 % können bis zu 200 € je ha LF unabhängig von einer LVZ-Staffelung gewährt werden.

Über dem Höchstbetrag von 200 € liegende Ausgleichszulagen können gewährt werden, wenn der Durchschnittsbetrag sämtlicher Ausgleichszulagen, die auf der Programmierungsebene gewährt werden, diesen Höchstbetrag nicht überschreitet.

Die Höhe der je Hektar gezahlten Ausgleichszulage wird entsprechend den regionalen Gegebenheiten von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.

Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge, mindestens jedoch 25 €, gezahlt werden. Bei Anbau bestimmter Ackerfutterpflanzen (Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Acker gras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage in den Jahren der Hauptnutzung auf die für Grünland gewährten Beträge angehoben werden.

Die Ausgleichszulage ist auf eine Obergrenze von 16.000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr begrenzt; im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen auf 64.000 €, jedoch nicht mehr als 16.000 € je Zuwendungsempfänger. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 8.000 € je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.

Die Regelung für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile davon betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.

Die Bestimmungen für Kooperationen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage 3 ausgedrückt.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Landwirt muss sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Mindestens drei Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche müssen im benachteiligten Gebiet liegen.

V. Zusätzliche Informationen

Die Einhaltung der Anforderungen gem. Cross Compliance wird nach den Bestimmungen der Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 (DVO für ELER-Kontrollverfahren) überprüft.

Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 von den Begünstigten der Ausgleichszulage nicht im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

4.2.1.3 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG

Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; sie wird ggf. ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in den Länderprogrammen angeboten.

4.2.1.4 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen gem. Art. 36 a) iv) in Verbindung mit Art. 39 [Code 214]

Die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen umfasst folgende Untermaßnahmen:

- A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen
 - Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau (A.1),
 - = Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau II (A.1.1),
 - Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen (A.2),
 - Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau (A.3),
 - Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichem Ausbringungsverfahren (A.4),
 - Anwendung von bodenschonenden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus (A.5),
 - Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen (A.6),
 - Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen (A.7),
 - Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes (A.8).

- B. Förderung extensiver Grünlandnutzung
 - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche (B.1),
 - Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland (B.2),
 - Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen (B.3),
 - = zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung oder zur Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung (B.3.1),
 - = zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (B.3.2),

= mit Schonstreifen (B.3.3).

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

D. Förderung mehrjähriger Stilllegung

E. Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Hauptziel der Agrarumweltmaßnahmen ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation im ländlichen Raum. Damit stehen die Maßnahmen in Einklang mit dem nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Die Bestimmungen der Cross-Compliance-Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften legen generelle Mindeststandards fest, die von den Landwirten zu beachten sind. Die damit verbundenen Kosten sind entsprechend dem Verursacherprinzip von den Landwirten zu tragen. Weitergehende gesellschaftlich gewünschte Dienstleistungen in Bezug auf Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege können im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften nicht abverlangt werden. Zudem kann es durch landwirtschaftliche Nutzung zu standortabhängigen Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Biodiversität kommen, denen allein durch eine Bewirtschaftung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht in allen Regionen begegnet werden kann. Außerdem lassen sich die zum Teil über viele Jahre entstandenen Beeinträchtigungen auch mit den heute geltenden hohen rechtlichen Standards kurz- bis mittelfristig nicht beseitigen.

Im nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland werden vor dem Hintergrund der durchgeführten Ausgangsanalyse zur Situation der Umwelt und der Landschaft für den Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ u. a. folgende Ziele festgelegt:

- Sicherung/Verbesserung des Zustands bzw. der Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität); Ziel I,
- Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen, unerwünschten Stoffeinträgen und Beeinträchtigungen in/von Boden, Wasser und Luft durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen (Wasser-, Klima- und Bodenschutz); Ziel II,
- Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden, nachhaltigen Landbewirtschaftung; (Ziel III).

Um die nachhaltige Landbewirtschaftung zu fördern, kommen nach dem nationalen Strategieplan insbesondere folgende Agrarumweltmaßnahmen in Betracht:

- Wiederherstellung bzw. Anlage, Schutz, Erhaltung, Verbesserung und Pflege von ökologisch wertvollen Natur- bzw. Lebensräumen, Gewässern (einschließlich der Auen), Strukturelementen und deren Vernetzung,
- Verringerung der Bewirtschaftungsintensität,

- Ökologischer Landbau,
- Aufrechterhaltung einer spezifischen Mindestbewirtschaftung insbesondere auf dem Grünland in Verbindung mit extensiven, tiergerechten Haltungsverfahren bzw. Managementplänen,
- Erhalt extensiv genutzten Dauergrünlandes,
- Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Dauergrünland auf Einzelflächen, insbesondere in Überschwemmungsgebieten und naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten,
- Boden verbessernde und Boden schonende Anbauverfahren und Techniken.

Die Agrarumweltmaßnahmen setzen in den im Folgenden beschriebenen Bereichen an:

- Belastungen des Grundwassers mit Nitrat als Folge jahrelanger Anwendung düngintensiver Produktionsverfahren auf durchlässigen Böden.
Gewässerbelastungen durch Stickstoffausträge und Ammoniakemissionen werden besonders häufig durch Betriebe mit hohem Viehbesatz verursacht sowie in Regionen mit hoher Viehdichte festgestellt. Zudem bedürfen regionale Nährstoffüberschüsse eines überregionalen Ausgleichs verbunden mit erheblichem Transportaufkommen und daraus resultierenden Umweltbelastungen. Die eingeleiteten Maßnahmen haben bereits zu einer Verbesserung geführt. Mit der Novellierung der Düngeverordnung wird den Belastungen weiter entgegengewirkt. Darüber hinaus können die Belastungspotenziale durch Agrarumweltmaßnahmen weiter verringert werden. Durch den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten als Winterbegrünung (A.2), die Einführung moderner, besonders umweltverträglicher Ausbringungsgeräte und -technik für flüssigen Wirtschaftsdünger (A.4), durch extensive Grünlandnutzung (B.1, B.2, B.3.1), ökologische Anbauverfahren (C) sowie durch die Förderung mehrjähriger Stilllegung (D) können die genannten Umweltbeeinträchtigungen vermindert und die betrieblichen Nährstoffkreisläufe besser geschlossen werden.
- Auch im Falle von Überschwemmungen können mit dem abfließenden Wasser erhebliche Nährstoffmengen (Phosphor, Stickstoff) sowie Humus ausgetragen werden. Damit verbunden ist eine zusätzliche Belastung und Eutrophierung von Fließgewässern sowie von Nord- und Ostsee. In Überschwemmungsgebieten ist daher die Grünlandnutzung der grundsätzlich zulässigen ackerbaulichen Nutzung vorzuziehen (B.2). Allerdings bedarf es hierzu eines entsprechenden Nachteilsausgleichs.
- Enge Fruchtfolgen, die oft nur aus drei Hauptfruchtarten (z. B. Winterweizen-Wintergerste-Winterraps oder Winterweizen-Wintergerste-Zuckerrüben) bestehen, sind für viele Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Erhöhter Krankheits- und Schädlingsdruck sind häufig auftretende Konsequenzen. Dieser kann zu einer erhöhten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen sowie zur Verarmung von Pflanzengesellschaften und zur Verschlechterung von Bodenstrukturen beitragen. Diesen Beeinträchtigungen soll durch die Förderung erweiterter Fruchtfolgen (A.1 Fruchtartendiversifizierung), der Anwendung biologischer und biotechnischer Pflanzenschutzverfahren (A.8), der Förderung ökologischer Anbauverfahren (C) und der mehrjährigen Stilllegung (D) entgegengewirkt werden.

- Um Wasser- und Winderosion mit der Folge irreversibler Bodendegradierung besser zu verhindern, sind standortangepasste Gegenmaßnahmen notwendig. In Hanglagen (Berggebiete, Moränenlandschaften) sowie auf Standorten, die starkem Wind ausgesetzt sind (Norddeutsche Tiefebene, ehemalige Urstromtäler), ist Bodenabtrag (Erosion) in erhöhtem Umfang festzustellen, wenn keine geeigneten Gegenmaßnahmen getroffen werden.
Mulch- und Direktsaatverfahren (A.3), bodenschonende Produktionsverfahren im Ackerfutterbau (A.5), die mehrjährige Stilllegung (D) und ökologische Anbauverfahren (C) können aufgrund der Bodenbedeckung durch Pflanzen und Pflanzenreste einen erheblichen Beitrag zur Verminderung der genannten Schäden leisten.
Akzeptanz-Hemmnisse resultieren einerseits aus den hohen Investitionskosten für neue Geräte, aber insbesondere auch aus dem mit Mulch- und Direktsaatverfahren verbundenen Ertragsrisiko sowie dem noch mangelnden Erfahrungswissen mit dieser Technik.

- Die globale Klimaerwärmung um 0,7 Grad Celsius in den letzten 100 Jahren ist im Wesentlichen auf die Zunahme von CO₂ in der Atmosphäre zurückzuführen. Böden sind insoweit ebenso wie die Weltmeere bedeutende Ausgleichskörper im globalen CO₂-Haushalt. Wachsende Bedeutung kommt daher der Bindung von Kohlenstoff (C) in Form von Humus im Boden zu. So gilt für Ackerböden bei gegebenen klimatischen Bedingungen: Je geringer die Bearbeitungsintensität bzw. je geringer die mechanische Durchlüftungstiefe des Bodens, desto mehr des klimarelevanten Gases CO₂ kann als Humus-Kohlenstoff (C_{org}) im Boden festgelegt und der Atmosphäre entzogen werden. Diese Festlegung erfolgt, bis ein neues, höheres Kohlenstoff-Niveau bzw. Humus-Gleichgewicht (Gleichgewicht zwischen Immobilisation und Mineralisation) erreicht ist. Dieses Kohlenstoff-Niveau ist beispielsweise bei Mulch- und Direktsaatverfahren (A.3) (geringe Bearbeitungstiefe) deutlich höher als bei Bodenbearbeitung mit dem Pflug (hohe Bearbeitungstiefe). Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge werden dadurch ca. 5 t/ha C_{org} (= 18,3 t CO₂) akkumuliert. Bei der Umwandlung von Ackernutzung in extensive Grünlandnutzung (B.2) oder der mehrjährigen Stilllegung (D.) dürfte ein Vielfaches an CO₂-Festlegung erreicht werden. Weitere Agrarumweltmaßnahmen begünstigen ebenfalls die Bindung von atmosphärischem CO₂ im Boden: der Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten als Winterbegrünung (A.2), die extensive Grünlandnutzung (B.1, B.3.1) sowie ökologische Anbauverfahren (C).

- Die Landwirtschaft trägt durch die Freisetzung von klimarelevanten Spurengasen zum Klimawandel bei. Gleichzeitig kann die Landwirtschaft jedoch auch Beiträge zur Minderung des Klimawandels leisten. Durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder bestimmten Gruppen von Pflanzenschutzmitteln [Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden bei Dauerkulturen (A.6), Anlage von Blühflächen, Blüh- bzw. Schonstreifen (A.7), Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes (A.8), Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland (B.2), einzelflächenbezogenen Grünlandextensivierung (B.3.1) ökologische Anbauverfahren (C) und mehrjährige Stilllegung (D)] sowie durch den Verzicht auf die Anwendung mineralischer Stick-

stoffdünger (A.7, B.3.1, C und D), durch eine verringerte Düngeintensität (A.1) sowie über die umweltfreundliche Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger (A.4) können die CO₂- und N₂O-Emissionen deutlich verringert werden.

- Die Böden und die Umwelt können in Folge der intensiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Ein- und Austräge dieser Stoffe belastet werden. Durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (einige Maßnahmen) oder den Verzicht auf bestimmte Gruppen von Pflanzenschutzmitteln (A.6) wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt in besonderem Maße Rechnung getragen. In die gleiche Richtung wirken die Anwendung von biologischen oder biotechnischen Pflanzenschutzmaßnahmen (A.8) sowie die ökologischen Anbauverfahren (C).
- Die Artenvielfalt vieler landwirtschaftlich intensiv genutzter Standorte ist u. a. durch das geänderte Ernährungs- und Nachfrageverhalten der Verbraucher sowie durch Änderungen der Nutzungssysteme, die insbesondere auf Veränderungen der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen und den hierdurch induzierten Strukturwandel zurückzuführen sind, weiterhin unbefriedigend oder rückläufig. Die Landwirtschaft gilt als einer der wichtigsten Verursacher des Artenrückgangs durch intensive Landbewirtschaftung oder - in benachteiligten Regionen - durch die Aufgabe der Bewirtschaftung.

Im Falle der intensiven Bewirtschaftung ist der Artenrückgang insbesondere zurückzuführen auf

- = Verringerung von Zwischenstrukturen in der Agrarlandschaft,
- = eine flächendeckend intensive Grünlandbewirtschaftung (Stickstoffdüngung führt zu artenarmen Grünlandstandorten),
- = ein eingeschränktes Nutzpflanzenspektrum sowie
- = die intensive Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen oder Bodenbearbeitungstechniken, die nicht-selektiv in die Agrarökologie der Standorte eingreifen.

In benachteiligten Regionen, die in der Regel bereits einen hohen Anteil an Zwischenstrukturen oder aufgegebenen landwirtschaftlichen Flächen aufweisen, ist die Aufrechterhaltung einer Bewirtschaftung, insbesondere von Grünland, eine Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt. Es besteht die Tendenz der viehhaltenden Betriebe, aus arbeitswirtschaftlichen Gründen die Weidewirtschaft zugunsten einer ganzjährigen Stallhaltung aufzugeben. Das wirkt sich insbesondere an Grenzstandorten (z. B. Mittelgebirge, Moor- und Heidelandschaften) negativ auf die Artenvielfalt aus. Der Verbiss bestimmter Pflanzen, die zu starker Ausbreitung neigen, sowie die Wirkung des Trittes der Tiere sind notwendig, um selteneren Pflanzenarten Verbreitungsmöglichkeiten zu geben.

Neben der Förderung der Beibehaltung oder Wiedereinführung des Dauergrünlandes (B.1) kommt daher auch der Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland (B.2), der extensiven Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen (B.3.1. und B.3.2) sowie der Anlage von Blühflächen oder Blüh- und Schonstreifen (A.7 und B.3.3) eine besondere Bedeutung zu. Positive Effekte

erbringen ebenfalls die ökologischen Anbauverfahren (C) sowie die Förderung der mehrjährigen Stilllegung (D).

Neben den Cross-Compliance- und sonstigen Grundanforderungen haben sich Maßnahmen, die im Rahmen von Agrarumweltprogrammen gefördert werden und an denen landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig teilnehmen können, bewährt. Sie sind geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Praktiken entgegenzuwirken und besondere Leistungen zur Steigerung der Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion zu honorieren.

Mit dem breiten Spektrum der Agrarumweltmaßnahmen ermöglicht der Bund den Ländern, Landwirten zusätzliche Agrarumweltmaßnahmen anzubieten, die geeignet sind, den aufgezeigten Umweltproblemen entgegen zu wirken.

4.2.1.4.1 Beihilfebestimmungen für alle Agrarumweltmaßnahmen

4.2.1.4.1.1 Rechtsrahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Ausdrücklich festgeschrieben werden für alle Agrarumweltmaßnahmen, die unter Artikel 39 Absätze 1 bis 4 fallen, in Form einer allgemeinen Vorschrift die Vorgaben der Artikel 39 und 51 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. Diese Vorschriften bewirken, dass Folgendes zu beachten ist:

a) Allgemeine Pflichten des Beihilfeempfängers

Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 verpflichtet den Beihilfeempfänger zum einen,

- die Grundanforderungen der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der VO (EG) Nr. 73/2009 („Cross Compliance“ – CC) sowie
- die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und in dem betreffenden Programm aufgeführt sind,

für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes einzuhalten.

Diese Verpflichtung besteht auch für den Fall, dass die Beihilfe lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche oder Teile der Tierhaltung des Betriebes beantragt oder gewährt wird (eine detaillierte Beschreibung folgt im Abschnitt 4.2.1.4.1.4).

b) Bestimmungen zur Kürzung oder Nichtgewährung der Beihilfen.

Nach dieser Regelung wird entsprechend der Vorgaben des Artikels 51 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005 die Beihilfe gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Beihilfeempfänger während des Zeitraums der Beihilfe aufgrund einer ihm

zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Pflichten nach Buchstabe a nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt.

c) **Spezielle Pflichten des Beihilfeempfängers nach Maßgabe der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme**

Nach Artikel 39 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 werden Agrarumweltbeihilfen Landwirten oder anderen Landbewirtschaftern gewährt, die freiwillig eine Agrarumweltverpflichtung eingehen. Diese Verpflichtungen müssen nach Artikel 39 Abs. 3 dieser Verordnung über unter Buchstabe a genannten allgemeinen Verpflichtungen hinausgehen (eine detaillierte Beschreibung zu Buchstabe c folgt im Abschnitt 4.2.1.4.2).

4.2.1.4.1.2 Definition des Beihilfeempfängers

Bei den Untermaßnahmen A, B, C und D können die Beihilfeempfänger Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sein. In dieser Verordnung wird der Betriebsinhaber über die landwirtschaftliche Tätigkeit definiert, die ihrerseits ebenfalls definiert ist. Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 nennt als Beihilfeempfänger für Agrarumweltmaßnahmen Landwirte und andere Landbewirtschaftler. Zentraler Anknüpfungspunkt ist auch hier die Landbewirtschaftung. Zur Herstellung der Rechts-Koinzidenz zwischen den Verordnungen (EG) Nr.1698/2005 und (EG) Nr. 73/2009 wurde die Definition der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 übernommen.

Bei der Untermaßnahme E (Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft) können die Beihilfeempfänger Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des deutschen Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie deren Zusammenschlüsse sein. Im Falle der Förderung gefährdeter einheimischer Nutztierassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen (E.2) können darüber hinaus auch Tierhalter Beihilfeempfänger sein, die nicht Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des ALG sind. Um das Ziel der Erhaltung wirksam zu erreichen, sollen in diesem Falle ausnahmsweise auch Tierhalter²⁸ gefährdeter Nutztierassen gefördert werden, die nicht unter die Definition des ALG fallen („andere Tierhalter“). Juristische Personen und Personengesellschaften, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 25 % beteiligt ist, sind von der Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen ausgeschlossen.

4.2.1.4.1.3 Festlegung der Beihilfebeträge

Für alle Maßnahmen wurden die Förderbedingungen und die Höhe der Beihilfen unter Berücksichtigung der GAP-Reform durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Entkoppelung der Prämien und Cross-Compliance-Vorgaben) und deren nationale Umsetzung festgelegt. Die Beihilfeshöhe bezieht sich nur auf den Mehraufwand und Einkommensentgang durch

Verpflichtungen im Sinne des Artikel 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005.

Transaktionskosten wurden nicht berücksichtigt.

Die Beihilfehöhen der Agrarumweltmaßnahmen wurden vom zuständigen Gremium (Bund-Länder-Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz²⁹ auf der Grundlage von Beihilfeberechnungen festgelegt, die vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) e. V. auf wissenschaftlicher Basis durchgeführt worden sind. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) ist ein eingetragener privat-rechtlicher Verein. Aufgaben des KTBL sind die Erarbeitung und Veröffentlichung von Planungsdaten für die Landwirtschaft, die Einschätzung neuer Technologien, die Beschreibung des Standes der Technik und Definition der guten landwirtschaftlichen Praxis, die Mitwirkung an der Erarbeitung nationaler und internationaler Regelwerke, die Harmonisierung unterschiedlicher Interessen, beispielsweise zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz oder zwischen dem Bund und den Ländern, das Angebot von Gesprächs- und Arbeitsplattform für Wissenschaft, Beratung Verwaltung, Industrie und Praxis sowie die Initiierung und Betreuung von Forschungsvorhaben. Das KTBL ist als privat-rechtlicher Verein weisungsunabhängig von Bundes- oder Landesbehörden und erfüllt seine Aufgaben seit Jahren mit ausgewiesenen Sachverständigen. Damit wurden die Beihilfeberechnungen von einer fachlich und funktional unabhängigen Sachverständigenstelle durchgeführt. Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf Kosten-Vergleichen.

Wesentliche Datengrundlage bilden die Standarddeckungsbeiträge (SDB) nach der EU-Typologie gemittelt über die Wirtschaftsjahre 2004/05 bis 2006/07. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Der SDB entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Bruttoleistung) abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten (Direktkosten). Der SDB wird bei pflanzlichen Merkmalen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Merkmalen je Stück Vieh für jeden Erhebungsbezirk bestimmt. Das KTBL berechnet die SDB seit vielen Jahren zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der Betriebssystematik für den Bund und die Länder.

Weitere Kalkulationsunterlagen wurden den folgenden Datensammlungen und Handbüchern entnommen:

- Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2008/09, Datensammlung mit Online-Zugang, Ausgabe 2008, 21. Auflage, 722 S.,
- Management-Handbuch für die ökologische Landwirtschaft, Verfahren-Kostenrechnungen – Baulösungen, Schrift mit CD, Ausgabe 2004, 443 S. inkl. CD,
- Datensammlung Ökologischer Obstbau 2004/05, Daten für den Ökologischen Obstbau, Datensammlung mit CD, Ausgabe 2005, 116 S. inkl. CD,

²⁹ Der Planungsausschuss besteht aus den für Agrarstruktur und Küstenschutz zuständigen Ministerinnen und Ministern sowie Senatorinnen und Senatoren des Bundes und der Länder.

- Datensammlung Weinbau und Kellerwirtschaft, Daten für die Betriebsplanung, Ausgabe 2007, 13. Auflage, 93 S.,
- Datensammlung Freilandgemüsebau, Daten zur Kalkulation der Arbeitswirtschaft und der Deckungsbeitrags- und Gewinnermittlung, Ausgabe 2002, 6. Auflage, 120 S., inkl. CD.

Die Bruttoerzeugung wird aus den Haupterzeugnissen (z. B. Getreide) und möglichen Nebenerzeugnissen (z. B. Stroh) ermittelt. Bei den Hauptkulturen entspricht die Bruttoerzeugung in der Regel einer einzigen Ernte in zwölf Monaten. Bei den Gartenbauerzeugnissen kann die Bruttoerzeugung für zwölf Monate mehreren aufeinander folgenden Kulturen entsprechen. Bei den Dauerkulturen (z. B. Obst) ist die gesamte Dauer, in der eine Kultur auf einer Fläche steht, bei der Bewertung der Bruttoerzeugung und der Kosten berücksichtigt.

Die Leistung des jeweiligen Merkmals wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ermittelt.

Folgende Spezialkosten werden vom Wert der Bruttoerzeugung abgezogen:

- Saat- und Pflanzgut (zugekauft oder im Betrieb erzeugt),
- zugekaufte Düngemittel,
- Pflanzenschutzmittel,
- verschiedene anteilige Spezialkosten, wie
 - = Wasser für Bewässerung,
 - = Heizung,
 - = Trocknung,
 - = Spezialkosten der Vermarktung (z. B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,
 - = Spezialversicherungskosten und
 - = sonstige Spezialkosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung sind.

Die Spezialkosten wurden anhand der Preise frei Hof ohne Mehrwertsteuer (MwSt) ermittelt.

Bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) können auch die Prämienniveaus während des Verpflichtungszeitraumes angepasst werden. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Bestimmung in den Entwicklungsprogrammen der Länder, die eine Überprüfung der Beihilfebeträge alle zwei Jahre vorsieht. Werden die Prämienniveaus während des Verpflichtungszeitraums angepasst, ergeht ein neuer Bescheid durch die Länder.

4.2.1.4.1.4 Beschreibung der Anforderungen gemäß Cross-Compliance, der zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften

Nach Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr.1698/2005 betreffen die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen nur die Verpflichtungen, die hinausgehen über

- i) die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 5 und 6 und den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (im Weiteren: Cross-Compliance-Anforderungen, Cross Compliance oder CC genannt),
- ii) die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie
- iii) sonstige verpflichtende Anforderungen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind (sonstige Grundanforderungen aufgrund von nationalem Recht).

Gemäß Artikel 16 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 i.V.m Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 sind die speziellen Anforderungen von Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 nach Anhang II Buchstabe A Nr. 5.3.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 entsprechend der Festlegungen in den nationalen Rechtsvorschriften zu beschreiben.

Die im Folgenden aufgeführten Grundanforderungen sind geltendes Gemeinschaftsrecht sowie geltendes nationales Recht, das keiner Genehmigung durch die Kommission im Rahmen von Programmen zur ländlichen Entwicklung nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bedarf.

Ab dem 1. Juli 2010 kommen im Rahmen von Cross-Compliance zusätzliche Grundanforderungen zum Erosionsschutz gemäß § 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung zur Anwendung.

Gemäß Artikel 51 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlungen gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet, wenn die verbindlichen Cross-Compliance-Anforderungen (i) und die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (ii) von den Begünstigten der Agrarumweltmaßnahmen aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht im gesamten Betrieb erfüllt werden.

Bundesrechtliche Regelungen können nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Bundes erfolgen. Daher übernimmt der Bund im Innenverhältnis zu den Ländern keine Verantwortung für spezifische landesrechtliche Regelungen und ihre Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht.

Soweit zur Erfüllung von Grundanforderungen über bundesrechtliche Regelungen hinaus erforderlich, werden spezifische landesrechtliche Vorgaben von Seiten des jeweiligen Landes festgelegt und den Landwirten bekannt gegeben. Spezifische Regelungen der Länder werden in den Länderprogrammen dargestellt.

Eine einheitliche Anwendung der Grundanforderungen ist – soweit im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland möglich – sichergestellt. Die zu prüfenden Grundanforderungen, der entsprechende Prüfbericht sowie eine Bewertungsmatrix sind von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitet und beschlossen worden. Der Prüfbericht wird in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) für alle Länderprogramme zentral programmiert. Die Prüfung der Grundanforderungen wird gemäß Beschluss von Bund und Ländern von den Behörden der Länder durchgeführt, die auch die Vor-Ort-Kontrollen nach Cross Compliance durchführen.

Zu i) Grundlegende Anforderungen der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung
Die Grundlegende Anforderung bestimmt Artikel 50 a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

Der Zuwendungsempfänger der Zahlungen gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffern i bis v und Artikel 36 Buchstabe b Ziffern i, iv und v erfüllt für den gesamten Betrieb die in den Artikeln 5 und 6 sowie in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 genannten Grundanforderungen an die Betriebsführung und Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Die Auflagen zur Einhaltung der vorstehend genannten Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand gilt nicht für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Betrieb und nichtlandwirtschaftliche Flächen, für die keine Unterstützung gemäß Artikel 36 Buchstabe b Ziffern i, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beantragt wurde.

Die Länder teilen den Zuwendungsempfängern das Verzeichnis der Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand mit einer Informationsbroschüre mit. Es könne für die Information der Zuwendungsempfänger auch elektronische Mittel eingesetzt werden.“

Die in Deutschland geltenden Cross-Compliance-Anforderungen sind in Anlage 5 dargestellt.

Zu ii) Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (einschließlich bereits durch CC abgedeckte Anforderungen)

Die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln werden – mit Ausnahme der Regelungen zu Phosphorverunreinigungen - aus den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 genannten Anforderungen Nr. 4 (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, Artikel 4 und 5, umgesetzt in nationales Recht durch die Düngeverordnung in der Fassung der Neubeschließung vom 27.02.2007) sowie Nr. 9 (Artikel 3 der Richtlinie 91/414/EWG des

Rates vom 15.07.1991 über das In-Verkehr-Bringen von Pflanzenschutzmitteln, umgesetzt in nationales Recht durch das Pflanzenschutzgesetz) abgedeckt.

Die Tatbestände, die die in Anhang II A Abschnitt 5.3.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 genannten Anforderungen umsetzen, sind folgende:

Vorgaben für die Grundanforderungen nach der Nitrat-Richtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) im Rahmen von Cross Compliance:

- Da Deutschland die Nitrat-Richtlinie (91/676/EG) auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche umsetzt, sind diese Anforderungen bereits Bestandteil von Anforderung Nr. 4 Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und werden durch die Düngeverordnung (DüV) und für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdünger durch die Jauche-Gülle-Stallmist-(JGS)-Anlagenverordnungen der Bundesländer umgesetzt.
- Bezüglich der Vorgaben für die Grundanforderungen nach der Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) handelt es sich in der Düngeverordnung um folgende Bestimmungen:
 - = Nach § 4 Abs. 1 dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff
 - o auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
 - o auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
 - o auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt wordensind.
 - = Nach § 3 Abs. 5 darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.
 - = Nach § 3 Abs. 6 beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.
 - = Nach § 3 Abs. 7 darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist.)

- = Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:
 - auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,
 - auf bestellten Ackerflächen muss bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) das Düngemittel sofort eingearbeitet werden, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- = Nach § 4 Abs. 3 und 4 dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.
- = Nach § 3 Abs. 3 bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für Stickstoff im Boden vorliegen.
- = Nach § 4 Abs. 5 bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrfrist (Ackerflächen: 1. Nov. - 31. Jan.; Grünlandflächen: 15. Nov.-31. Jan.).
- = Nach § 4 Abs. 6 bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃).
- = Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend.

Bezüglich der Umsetzung der Nitratrichtlinie durch die Jauche-Gülle-Stallmist-(JGS)-Anlagenverordnungen gilt:

Die JGS-Anlagenverordnungen der Länder sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) vor.

Zu den Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigungen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sind über die Cross-Compliance-Anforderungen hinaus weitere zusätzlich zu prüfende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln lediglich für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln festzulegen. Diese ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 Düngeverordnung (DüV) und bestehen derzeit in folgenden Vorgaben:

- Im Boden verfügbare Phosphatmengen werden auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben, die für jeden Schlag ab ein Hektar, in der Regel im Rahmen einer Fruchtfolge, mindestens alle sechs Jahre durchzuführen sind. Von dieser Verpflichtung sind bestimmte, in der Düngeverordnung näher benannte Flächen oder Betriebe ausgenommen (§ 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 DüV).

- Jährliche Erstellung (bis 31. März) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngjahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit. Von dieser Verpflichtung sind bestimmte, in der Düngverordnung näher benannte Flächen oder Betriebe ausgenommen (§ 5 Abs. 1 und Abs. 4 DüV).
- Ermittlung der Gehalte an Phosphat der auf dem Betrieb eingesetzten organischen oder organisch mineralischen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdünger (§ 4 Abs. 1 DüV).
- Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.
- Nach § 3 Abs. 7 darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphor direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist.)

Zur Prüfung der Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigungen wird im Rahmen einer bundeseinheitlichen Verfahrensregelung ein Prüfblatt „Grundanforderungen gemäß Art. 51 Abs. 1 Uabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005“ herangezogen.

Zu den Anforderungen an die Zulassung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und der Einhaltung von Schulungsaufgaben:

- Es dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. (Diese Anforderung ist bereits Bestandteil von Anforderung Nr. 9 Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 § 6a des Pflanzenschutzgesetzes.)
- Der Anwender von Pflanzenschutzmitteln muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben und dadurch die Gewähr dafür bieten, dass durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine vermeidbaren Schäden für die Gesundheit von Mensch und Tier oder keine sonstigen vermeidbaren schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt auftreten (Sachkunde). Diese Sachkunde wird durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung (Sachkundenachweis) nach einer

entsprechenden Schulung erworben. (Diese Anforderung ist bereits Bestandteil von Anforderung Nr. 9 Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 § 1 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.)

Zu den Anforderungen an die sichere Lagerung

- Auf dem Betrieb sind chemische Pflanzenschutzmittel so zu lagern und zu handhaben, dass Ableitungen ins Grundwasser offensichtlich nicht zu befürchten sind. (Diese Anforderung ist bereits Bestandteil von Anforderung Nr. 2 Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, § 2 der Grundwasserverordnung.)

Zur Prüfung der Ausbringungsgeräte

- Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, werden regelmäßig überprüft und müssen über eine gültige Prüfplakette verfügen. (Diese Anforderung ist bereits Bestandteil von Anforderung Nr. 9 Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009; § 7a Pflanzenschutzmittelverordnung.)

Zur Anwendung von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen

- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat (gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 Pflanzenschutzgesetz). Insbesondere dürfen Pflanzenschutzmittel nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden (soweit keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist (gemäß § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz)).
- Weitere Anwendungsverbote und -beschränkungen sind gemäß § 2 der Bienen-schutzverordnung bzw. der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung für bestimmte Stoffe in bestimmten Gebieten einschlägig. (Diese Anforderung ist bereits Bestandteil von Anforderung Nr. 9 Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.)

Die Prüfung der zusätzlichen Grundanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird gemäß Beschluss von Bund und Ländern von den Behörden der Länder durchgeführt, die auch die Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen von Cross Compliance durchführen.

Zu iii) Einschlägige verpflichtende Anforderungen aufgrund von nationalem Recht

Von den unter ii) genannten Grundanforderungen basieren die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigungen auf nationalem Recht, d. h. außerhalb Cross Compliance. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Ausbringungsgeräten für Düngemittel wird ab 2010 folgende Bestimmungen gelten: Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein aner-

kannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4³⁰ der Düngeverordnung ist ab dem 1. Januar 2010 verboten. Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31. Dezember 2015 benutzt werden.

Darüber hinaus haben im föderativen Staatsgefüge der Bundesrepublik Deutschland die Bundesländer eigene Regelungskompetenzen. Sich daraus ergebende spezielle Anforderungen sind in den Ländern in bestimmten Fällen maßgebend im Sinne des Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005. Mangels Zuständigkeit kann der Bund die Verantwortung für spezifische Zuständigkeiten der Länder nicht übernehmen.

Die Anforderungen zu i) und ii) bestimmen die vom Zuwendungsempfänger grundsätzlich einzuhaltenden Verpflichtungen. Sie bilden die Basis im Sinne von Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und im Sinne von Anhang II A Nr. 5.3.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006, von der ausgegangen wird, um die Höhe der Beihilfe zu berechnen.

Soweit sich die Anforderungen allgemein an den Betrieb richten, z. B. den Zustand von Maschinen oder Sachkenntnisse des Betriebsinhabers zum Gegenstand haben, und nicht auf die Bewirtschaftung von Flächen zielen, auf denen Agrarumweltmaßnahmen angewendet werden können, bleiben sie bei der Berechnung der Beihilfeshöhe unberücksichtigt. Sie sind jedoch im Rahmen der allgemeinen Kontrollverpflichtungen im Sinne des Artikels 51 der VO (EG) Nr. 1698/2005 von Bedeutung.

Soweit die Grundanforderungen jedoch die Bewirtschaftung der Fläche betreffen, auf der eine Agrarumweltmaßnahme angewendet werden soll, sind die Agrarumwelt-Beihilfen so berechnet worden, dass sie nur die Mehraufwendungen oder Einkommensverluste ausgleichen, die von über die genannte Basis hinausgehenden Anforderungen verursacht werden. Die insoweit Beihilfen begründenden Anforderungen sowie die relevanten Grundanforderungen sind in Anlage 8 dargestellt, die auf die Ausführungen in den Anlagen 5 und 6 Bezug nimmt. Bei den im Folgenden dargestellten Agrarumweltmaßnahmen werden die maßnahmespezifisch relevanten Grundanforderungen sowie die Beihilfen begründenden Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen, jeweils in Anlage 8 aufgeführt. Werden dort keine Angaben über Grundanforderungen gemacht, bestehen für die jeweilige Agrarumweltmaßnahme keine spezifischen, die Beihilfeshöhe beeinflussenden Grundanforderungen.

³⁰

Anlage 4 der Düngeverordnung:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle.

Dies ist nur bei der Maßnahme „B.3.2: Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation“ der Fall, da keine der unter i) – iii) genannten Anforderungen bei dieser Maßnahme eine die Beihilfe beeinflussende Relevanz hat. In diesem Fall erfolgt die Erläuterung der Ausgangsbasis unter Ziffer V (Zusätzliche Informationen).

Durch die Teilnahme an einer Agrarumweltmaßnahme schränkt sich der Antragsteller bei seinen Handlungsoptionen auf der betreffenden Fläche über die Grundanforderungen hinaus ein und erbringt dadurch freiwillig eine weitergehende positive Umweltleistung. Der zusätzliche Aufwand, der mit der Beihilfe ausgeglichen wird, besteht darin, dass er die mit der jeweiligen Agrarumweltmaßnahmen verbundenen zusätzlichen Verpflichtungen eingeht und die damit verbundenen Einkommensverluste erleidet bzw. zusätzlichen Kosten trägt.

4.2.1.4.2 Darstellung der einzelnen Fördermaßnahmen

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen *(GAK-Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung Teil A)*

A.1 Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau

Diese Agrarumweltmaßnahme zielt auf eine Verbreitung des Anbauspektrums insbesondere von Betrieben, die aus ökonomischen Gründen enge Fruchtfolgen (oftmals Winterweizen, Wintergerste, Zuckerrüben) praktizieren. Enge Fruchtfolgen sind mit einer Reihe von Problemen verbunden. Hier setzt die Maßnahme an.

Mit weiter gestellten Fruchtfolgen unter Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt:

- durch Verringerung des Krankheitsdrucks auf die Kulturpflanzen verringert sich der Pflanzenschutzmittelaufwand;
- in Folge der Nachfruchtwirkung der Leguminosen kann der Stickstoffdüngeraufwand reduziert werden;
- die relative Vorzüglichkeit von Klee oder Klee-Gras-Gemengen gegenüber Silomais wird verbessert und die damit verbundenen Vorzüge für die Bodenfruchtbarkeit und die Minderung der Erosion werden gesteigert;
- die Fruchtartendiversifizierung führt zu einem häufigeren gleichzeitigen nebeneinander verschiedener Kulturen in der Agrarlandschaft und damit zu einem vielgestaltigen Landschaftsbild mit einer erhöhten Wertigkeit der Flur als Lebensraum, d. h. zu größerer Biodiversität;
- der Anbau heimischer Eiweißfuttermittel wird gefördert.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des nationalen Strategieplans bei.

I. Gegenstand der Förderung

Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebs.

II. Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.

- 75 € je Hektar Ackerfläche,
- 45 € je Hektar Ackerfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe gewährt.

Im Falle der Kombination der Förderung mit Nr. A.5 wird für die mit Ackerfutter bestellte Fläche keine Beihilfe nach Nr. A.1 gewährt. Die gleichzeitige Teilnahme an Maßnahme A.1.1 ist nicht zulässig.

Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfen um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfempfänger selbst,
- Beihilfempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,
- Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden,
- der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen,
- jährlicher Anbau von mind. fünf verschiedenen Hauptfruchtarten (ohne Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung genutzt werden),
- jährlicher Anbau einer oder mehrerer Leguminosen oder eines Gemenges, das Leguminosen enthält, auf mind. 5 % der Ackerfläche,
- sonst je Fruchtart min. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche (bei mehr als fünf Hauptfruchtarten können Gruppen gebildet werden, um die 10-%-Grenze zu erreichen),
- Getreideanteil von max. 2/3 an der Ackerfläche,
- nach Leguminosen Anbau einer über Winter beizubehaltenden Folgefrucht.

V. Zusätzliche Informationen

Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- **Methode**
Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Deckungsbeiträge einer Referenzfruchtfolge mit einer Fruchtfolge mit mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten.
- **Einflussgröße**
Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variable Kosten wie Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten) und Anbauverhältnis der Hauptfruchtarten. Durch die Aufnahme weniger wirtschaftlicher Kulturen in die Fruchtfolge sinkt der Durchschnitts-Deckungsbeitrag der Fruchtfolge.
- **Begründung**
Durch die Förderung der Kulturartendiversifizierung wird die Beschränkung auf nur wenige wirtschaftlich vorteilhafte Hauptfruchtarten aufgelöst. Die Aufnahme von Kulturen mit geringeren Deckungsbeiträgen führt zu Einkommensverlusten, welche durch die Beihilfe ausgeglichen werden. Die Abschätzung der Einkommensverluste erfolgt auf der Basis des Vergleichs von Fruchtfolgedeckungsbeiträgen. Dazu wurde aus den Standarddeckungsbeiträgen für die wichtigsten Marktfrüchte der Fruchtfolgedeckungsbeitrag für eine typische Fruchtfolge mit wenigen Kulturen ermittelt. Diese Fruchtfolge kann als repräsentativ für Ackerbaubetriebe angesehen werden. Einkommensverluste ergeben sich beim Vergleich mit einer Fruchtfolge, die den genannten Förderungsvoraussetzungen entspricht. Einkommensverluste entstehen darüber hinaus durch zusätzliche Arbeitskosten für Saatgutbeschaffung, Aussaat und Mähdrusch (u. a. zusätzliche Rüstzeiten) sowie Deckungsbeitragsminderungen, die mit der Integration von neuen Hauptfruchtarten in das Anbauspektrum verbunden sind, deren Produktions-Know-how auf dem Betrieb jedoch nicht oder nicht mehr vorhanden ist (Ausgleich des dadurch bedingten Ertragsrisikos). Auch im ökologischen Landbau ist vor dem Hintergrund der ökonomischen Rahmenbedingungen und der aktuellen Marktentwicklung eine Tendenz zu engeren Fruchtfolgen zu beobachten. Daher ist die Maßnahme auch für Öko-Betriebe zulässig. Da im ökologischen Landbau grundsätzlich von weiter gestellten Fruchtfolgen als im konventionellen Landbau auszugehen ist, sind die Einkommensverluste allerdings geringer.
Die Einkommensverluste betragen insgesamt 75 €/ha. Für den ökologischen Landbau werden sie mit 45 €/ha beziffert.

A.1.1 Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau II

Diese Untermaßnahme ist bis auf folgende Modifikationen in den Abschnitten I, III und IV inhaltsgleich mit der Untermaßnahme A.1:

...

I. Gegenstand der Förderung

Anbau von jährlich mindestens vier verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebs.

...

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

...

Im Falle der Kombination der Förderung mit Nr. A.5 wird für die mit Ackerfutter bestellte Fläche keine Beihilfe nach Nr. A.1.1 gewährt. Die gleichzeitige Teilnahme an Maßnahme A.1 ist nicht zulässig.

...

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

...

- jährlicher Anbau von mind. vier verschiedenen Hauptfruchtarten (ohne Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung genutzt werden),
- jährlicher Anbau einer oder mehrerer Leguminosen oder eines Gemenges, das Leguminosen enthält, auf mind. 10 % der Ackerfläche,
- sonst je Fruchtart mind. 10 % und max. 50 % der Ackerfläche,

...

A.2 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen

Nach dem Winter umgebrochene Zwischenfrüchte oder Untersaaten leisten einen Beitrag zum

- Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen während der Wintermonate,
- zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags sowie
- zur Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.
- Durch die Winterbegrünung werden die Bodenerosion und durch das aktive Wurzelsystem der Stoppel-/Untersaaten die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert.
- Des Weiteren bieten Zwischenfruchtbestände über Winter Wildtieren zusätzliche Nahrung und Schutz im Vergleich zu im Spätherbst gepflügten Flächen.
- Erfolgt der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten in Verbindung mit der konservierenden nicht wendenden Bodenbearbeitung nach Maßnahme A.3, verbleiben Pflanzenreste an der Bodenoberfläche und tragen dazu bei, Bodenabtrag durch Wasser- und Winderosion in der folgenden Hauptkultur zu verringern.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele II und III des nationalen Strategieplans bei.

I. Gegenstand der Förderung

Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen.

II. Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.

Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.

- 70 € je Hektar Zwischenfrüchte, Untersaaten oder gezielt begrünter Dauerkulturfläche.
- 45 € je Hektar Zwischenfrüchte, Untersaaten oder gezielt begrünter Dauerkulturfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfen um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe gewährt.

Die Maßnahme ist von den Ländern unter Berücksichtigung der in § 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung notwendigen Einstufung der Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung und ggf. damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen und ggf. weiteren Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung anzupassen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfempfänger selbst,
- Beihilfempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,
- der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen,
- Umfang der Dauergrünlandfläche der Betriebe insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden,
- Begrünung von jährlich min. 5 % der zum Zeitpunkt der bei Antragstellung bestehenden Acker- oder Dauerkulturfläche über Winter durch
 - = Aussaat von Zwischenfrüchten nach Ernte der Hauptfrucht oder
 - = Beibehaltung von Untersaaten bzw. Begrünungen über Winter,

Im Falle der Förderung in Gebietskulissen können die Länder festlegen, dass auf mind. 5 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Acker- oder Dauerkulturfläche in der Gebietskulisse Zwischenfrüchte angebaut oder Untersaaten bzw. Begrünungen beibehalten werden müssen.

- kein Umbruch bis zu einem von den Ländern festzulegenden Zeitpunkt des Jahres, das dem Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten folgt.

V. Zusätzliche Informationen

Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- Methode
Kosten-Vergleich, Mehrkosten für den Zwischenfruchtanbau
- Einflussgröße
Saatgutkosten für die Zwischenfrucht und variable Maschinenkosten und Arbeitskosten für den Zwischenfruchtanbau
- Begründung
Durch die Winterbegrünung entstehen dem Landwirt Mehrkosten im Vergleich zum Referenzverfahren. Diese setzen sich aus den Saatgutkosten und den im Vergleich höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitbedarf zusammen. Es ergeben sich Mehrkosten für die Winterbegrünung in Höhe von 70 €/ha. Den größten Posten machen die Saatgutkosten aus, die im Referenzverfahren entfallen. Die variablen Maschinenkosten der Winterbegrünung enthalten zusätzliche Arbeitsgänge, die im Referenzverfahren mit Winterfurche und Saatbettbereitung im Frühjahr nicht notwendig sind.
Für Untersaaten ergibt sich eine gleiche Beihilfe wie für Zwischenfrüchte, da die geringeren variablen Maschinenkosten durch die höheren Saatgutpreise (Rotklee/Weidelgras statt Ölrettich) sowie die Ertragsminderungen der Deckfrucht (durch die Wurzel- und Nährstoffkonkurrenz der Untersaat) kompensiert werden.
Bei Öko-Betrieben werden bei einigen Kulturen Untersaaten oder Zwischenfrüchte gezielt zur Unterdrückung von Unkräutern und zur Anreicherung von Nährstoffen im Boden (Fein-Leguminosen) eingesetzt.
Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung von geringeren Einkommensverlusten auszugehen.
Die Einkommensverluste belaufen sich auf 70 €/ha. Im ökologischen Landbau werden sie mit 45 €/ha beziffert.
Die Einstufung der Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung gemäß § 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung und ggf. damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Beihilfe.

A.3 Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau

Mit der Maßnahme sollen Mulch- oder Direktsaat und Mulchpflanzverfahren weiter in die Praxis eingeführt werden. Mit der Maßnahme sind vielfältige positive Auswirkungen auf die Umwelt verbunden:

- die Pflanzreste schützen die Bodenaggregate vor Wind und Wasser; dadurch wird die Verschlämmung vermieden, die Infiltration durch die Bodenporen bleibt erhalten und die Bodenerosion durch Wind und Wasser wird gemindert;
- mit der Zersetzung der Pflanzenreste an der Oberfläche geht ein höherer Humusgehalt mit seinen positiven Auswirkungen auf die biologische Aktivität des Bodens und die Bodenfruchtbarkeit einher;
- dem Austrag von an Bodenpartikeln gebundenen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, z. B. in Gewässer, wird wirksam begegnet;
- die Strukturstabilität des Bodens wird verbessert;
- in Folge des Verzichtes auf die wendende Bodenbearbeitung wird dem Abbau von Humus entgegengewirkt, so dass dessen Funktion als CO₂-Senke erhalten bleibt; insofern leistet die Maßnahme auch einen Beitrag zum Klimaschutz.

I. Gegenstand der Förderung

Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau.

II. Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.

55 € je Hektar Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren.

Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede, z. B. auf stark geneigten Ackerflächen, und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfen um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe gewährt.

Die Maßnahme ist von den Ländern unter Berücksichtigung der in § 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung notwendigen Einstufung der Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung und ggf. damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen und ggf. weiteren Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung anzupassen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfempfänger selbst,
- Beihilfempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,

- der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen,
- Umfang der Dauergrünlandfläche der Betriebe insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden,
- auf jährlich mind. 5 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche Anbau von Hauptfrüchten ohne wendende Bodenbearbeitung, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder der Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben,
- die Länder treffen geeignete Maßnahmen, um die Herbizidanwendung zu verringern.

V. Zusätzliche Informationen

Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- Methode
Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Verfahrenskosten und Berücksichtigung des höheren Ertragsrisikos
- Einflussgröße
Ertragsrisiko bei Mulchverfahren, variable Maschinenkosten von konventionellen und Mulchsaat und pflanzverfahren sowie der Mehraufwand für die Beikrautregulierung bei Mulchverfahren
- Begründung
Der Übergang von der konventionell wendenden Bodenbearbeitung zu Mulch-, Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren kann mit Ertragsrisiken und Mehraufwendungen verbunden sein. Das Ertragsrisiko liegt in der Gefahr einer zu geringen Keimrate der jeweiligen Hauptfruchtart, die den Deckungsbeitrag der Kultur erheblich mindern kann. Die Einstufung der Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung gemäß § 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung und ggf. damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Beihilfe. Von Seiten der Fachberatung wird die konventionelle Saatbettbereitung weiterhin zur Sicherstellung eines guten Feldaufgangs für notwendig gehalten, um günstige Aussaat- und Keimbedingungen zu schaffen.

Es wird von einem 5-prozentigen Ertragsrisiko ausgegangen. Des Weiteren ist bei Mulchsaatverfahren mit einem Mehraufwand für Unkrautbekämpfung auszugehen. Hierfür werden 35 €/ha angesetzt. Bei den variablen Maschinenkosten ergeben sich die Einsparungen vor allem durch den Wegfall des Pflügens gegenüber den Arbeitsgängen für die konservierende Bodenbearbeitung, die mit 32 €/ha berücksichtigt werden. Die

Mehrkosten der Mulchsaat- und Direktsaat sowie der Mulchpflanzverfahren betragen insgesamt 55 €/ha.

A.4 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren

Durch die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungstechniken werden die Schadgasemissionen und damit auch die Geruchsbelastung reduziert sowie die Nährstoffverwertung auf der genutzten Fläche verbessert. Damit werden nichtlandwirtschaftliche Ökosysteme vor Immissionen durch Stickstoffverbindungen geschützt. Besonders umweltfreundlichen Techniken sind z. B. Schleppschlauch- und Schleppschuhsysteme mit Aufbringung auf den Boden oder Injektorsysteme mit Einbringung in den Boden. Dabei kann einmal die gesamte betriebliche Menge flüssigen Wirtschaftsdüngers oder im Falle der überbetrieblichen Maschinenverwendung eine Teilmenge gefördert werden.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung des Ziels II des nationalen Strategieplans bei.

I. Gegenstand der Förderung

Exaktausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger.

II. Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.

30 € je Hektar Bezugsfläche bei der jährlichen Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes mit Geräten, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen. Grundlage für die Beihilfebemessung ist die Bezugsfläche gemäß dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers. Die Bezugsfläche ergibt sich aus dem Produkt der Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugenden GVE und 0,5 Hektar; sie darf nicht größer als die Betriebsfläche sein.

Bei Ausbringung von Teilmengen im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung 15 € je nachweislich ausgebrachte Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (GVE) nach Anlage 9 entspricht, jedoch nicht mehr als 30 € je Hektar Betriebsfläche.

Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfen um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe gewährt.

Von einer Förderung sind die Betriebe ausgeschlossen, die bereits auf Grund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach § 4 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) verpflichtet sind, den Wirtschaftsdünger mit umweltfreundlicher Technik auszubringen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind außerdem alle Grünlandflächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung i.V. mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S. 1, erteilt worden ist.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst,
- Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,
- der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen,
- Umfang der Dauergrünlandfläche der Betriebe insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden,
- Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes mit Geräten, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen; entsprechende Ausbringung von Teilmengen bei überbetrieblicher Maschinenverwendung,
- jährlich mind. eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamt- und Ammoniumstickstoffgehalt.

V. Zusätzliche Informationen

Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- Methode
Kosten-Vergleich, Vergleich der Verfahrenskosten, Mehrkosten der umweltfreundlichen Verfahren
- Einflussgröße
Kosten der Ausbringverfahren (variable Maschinenkosten und Arbeitskosten)
- Begründung
Durch die umweltfreundliche Ausbringung werden die Schadgasemissionen und damit auch die Geruchsbelastung reduziert und die Nährstoffverwertung auf der genutzten Fläche verbessert. Bei der umweltfreundlichen Ausbringung wird gegenüber dem Referenzverfahren ein leistungsfähiges, zweiphasiges Verfahren mit Zutransport und hoher Flächenleistung unterstellt. Das führt durch den Einsatz einer aufwändigen Technik zur gleichmäßigen, bodennahen Verteilung und durch die notwendigen Zubringerfahrzeuge

zu höheren variablen Maschinen- und Arbeitskosten von insgesamt 17 €/ha bei der Ausbringung von 20 m³ Gülle/ha. Dem gegenüber steht eine verbesserte Düngewirkung, die in die Beihilfenkalkulation mit einbezogen wurde. Bei der Ausbringung von Teilmengen im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung entfallen im Vergleich zur Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers einerseits die variablen Maschinenkosten und es ist ein geringerer Arbeitszeitbedarf zu veranschlagen. Andererseits entstehen Kosten für die Inanspruchnahme einer überbetrieblichen Dienstleistung.

Der Einkommensverlust beträgt bei der gesamten jährlichen Ausbringung des Wirtschaftsdüngers mit umweltfreundlichen Geräten 30 €/ha bei 2 GVE/ha und 17,5 m³ Gülle/Durchschnitts-GVE. Der Einkommensverlust bei der Ausbringung von Teilmengen wird mit 15 € je nachweislich ausgebrachter Wirtschaftsdüngeremenge beziffert.

A.5 Anwendung von bodenschonenden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus

In Folge der ökonomischen Rahmenbedingungen beträgt der Anteil von Silomais an der Ackerfutterfläche in Deutschland ca. 70 %. Damit können unerwünschte Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein. Mit der Maßnahme soll die relative Vorzüglichkeit insbesondere von Futterleguminosen und Futtergräsern gegenüber Silomais und Futterrüben erhöht werden. Damit sind insbesondere folgende positive Umweltwirkungen verbunden:

- durch die intensive Bodenbedeckung und Durchwurzelung wird die Bodenerosion vermindert und damit der Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer durch erosiven Bodenabtrag reduziert;
- dem Austrag von an Bodenpartikeln gebundenen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, z. B. in Gewässer, wird wirksam begegnet;
- die Bodenfruchtbarkeit wird erhöht.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele II und III des nationalen Strategieplans bei.

I. Gegenstand der Förderung

Anbau bestimmter Ackerfutterpflanzen.

II. Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.

- 180 € je Hektar geförderter Ackerfutterfläche,
- 70 € je Hektar für Betriebe, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfeshöhe um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

Die Beihilfen verringern sich um den Betrag des Zuschlags der Ausgleichszulage für Ackerfutterpflanzen, soweit er im Rahmen der Förderung von Ackerfutter in benachteiligten Gebieten nach den Artikeln 13 Buchstabe a, 14 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Gedankenstich und 15 der VO (EG) Nr. 1257/1999 gewährt wird.

Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe gewährt.

Im Falle der Kombination der Förderung mit Nr. A.1 oder A.1.1 wird für die mit Ackerfutter bestellte Fläche keine Beihilfe nach Nr. A.1 bzw. A.1.1 gewährt.

Die Maßnahme ist von den Ländern unter Berücksichtigung der in § 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung notwendigen Einstufung der Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung und ggf. damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen und ggf. weiteren Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung anzupassen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfempfänger selbst,
- Beihilfempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,
- der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen,
- Umfang der Dauergrünlandfläche der Betriebe insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden,
- Anbau und Ernte von Ackerfutterpflanzen mit Ausnahme von Silomais, Getreide und Futterrüben als Hauptfrüchte auf jährlich auf mind. 10 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche (mind. 2 ha) anzubauen und zu ernten,
- Umbruch des Ackerfutters nicht vor einem von den Ländern festzulegenden Datum des auf die Ansaat folgenden Jahres.

V. Zusätzliche Informationen

Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- Methode
Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Kosten für die Erzeugung der gleichen Nährstoffmenge
- Einflussgröße

Natural- und Nährstoffträge und variable Kosten (Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten) der Ackerfütterkulturen und die Kosten für den Zukauf von Futtergerste zum Ausgleich des Minderertrags

- **Begründung**
Durch den Anbau von bodenschonenden Ackerfütterkulturen (Feldgras) werden gegenüber dem Referenzverfahren Silomais mit einem Anteil von ca. 70 % an der Ackerfütterfläche weniger Nährstoffe je Fläche geerntet. Um die gleiche Nährstoffmenge zur Verfügung zu haben, wird zum Ausgleich des Minderertrags Futtergerste zugekauft, was insgesamt 223 €/ha ausmacht. Andererseits verursacht der Anbau von Feldgras weniger Direktkosten für Saatgut, Düngemittel und Pflanzenschutz, die mit 240 €/ha berücksichtigt sind. Beim Feldgrasanbau mit mehreren Ernten sind die entsprechenden Arbeitsgänge mehrmals erforderlich, was in der Summe höhere Arbeitskosten und höhere variable Maschinenkosten verursacht. Zur Minimierung des Ernterisikos wird in der Kalkulation des Ackerfütters von drei Schnitten zur Silagegewinnung und von einem Schnitt zur Heugewinnung ausgegangen. Bei Öko-Betrieben ist der Ackerfütteranbau im Durchschnitt betrachtet weiter verbreitet als bei konventionellen Betrieben. Daher ist im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft von geringeren Einkommensverlusten auszugehen. Die Einstufung der Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung gemäß § 2 der Direktzahlungsverpflichtungenverordnung und ggf. damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Beihilfe.

Insgesamt liegen die Einkommensverluste bei 180 €/ha. Für Ökobetriebe werden die Einkommensverluste auf 70 €/ha beziffert.

A.6 Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen

Mit dem Verzicht der Anwendung von Herbiziden wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt in besonderem Maße Rechnung getragen. Gleichzeitig leistet diese Maßnahme einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des nationalen Strategieplans bei.

I. Gegenstand der Förderung

Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden.

Die Maßnahme ist auf die Förderung der Dauerkulturen Kern- und Steinobst, Wein und Hopfen, beschränkt. Es handelt sich somit um Kulturen, die nicht in die Fruchtfolge einbezogen sind und für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern. Anbauflächen bestimmter anderer mehrjähriger Kulturen (z. B. Artischocken, Spargel, Rhabarber, etc.) sind nicht förderfähig.

II. Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.

170 € je Hektar bei Kern- und Steinobst sowie bei Wein und Hopfen.

Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfen um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe gewährt.

Im Falle einer Förderung nach Fördergrundsatz C wird keine Beihilfe nach Nr. A.6 gewährt.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst,
- Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,
- der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen,
- Umfang der Dauergrünlandfläche der Betriebe insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden.

V. Zusätzliche Informationen

Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- Methode
Kosten-Vergleich, Vergleich der Verfahrens- und Mittelkosten, Mehrkosten der umweltfreundlichen Verfahren
- Einflussgröße
Kosten der Ausbringverfahren, Mittelkosten, Kosten der mechanischen Pflegeverfahren
- Begründung
Durch den Verzicht auf Herbizide werden zusätzliche mechanische Pflegemaßnahmen notwendig. Dadurch erhöhen sich die variablen Maschinenkosten und die Arbeitskosten. Die Herbizidkosten werden dagegen eingespart. Insgesamt ergeben sich im Obst- und Weinbau Einkommensverluste in Höhe von 170 €/ha.

A.7 Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen

Durch Anlage von Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen werden die agrarökologischen Selbstregulierungskräfte der Agrarlandschaft nachhaltig gestärkt. Über die Vegetationsperiode hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von blütenbesuchenden Insekten, die begrenzend auf die Schädlingsentwicklung wirken können und die Aufwandmengen für Insektizide verringern helfen. Durch Kombination von genutzter Fläche mit Blüh- bzw. Schonflächen werden zusätzliche Strukturen in der Agrarlandschaft und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen. Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität. Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des nationalen Strategieplans bei.

- I. Gegenstand der Förderung
Förderung von Blühflächen, Blüh- und Schonstreifen.
- II. Zuwendungsempfänger
Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.
- III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.
Anlage von Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen auf Ackerflächen, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden
 - 740 € je Hektar bei der Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen und jährlicher Neusaat oder
 - 740 € je Hektar bei der Anlage von Schonstreifen (Einsaat derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag) oder

- 600 € je Hektar bei der Anlage von Schonstreifen (Einsaat von Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können) und einmaliger Aussaat einer Mischung in fünf Jahren.

Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfen um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 40 % anheben.

Im Falle einer Förderung von Ackerflächen nach Fördergrundsatz C wird keine Beihilfe nach Nr. A.7 gewährt.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfempfänger selbst,
- Beihilfempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,
- der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen,
- Umfang der Dauergrünlandfläche der Betriebe insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden,
- auf Schlägen, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden,
 - = Blühstreifen entlang von bestimmten Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens 3 und höchstens 24 Metern oder
 - = Blühstreifen innerhalb eines bestimmten Schlages mit einer Breite von mindestens 6 und höchstens 24 Metern oder
 - = Blühflächen auf höchstens 2 Hektar je Schlag oder
 - = Schonstreifen entlang von bestimmten Schlägen mit einer Breite von mindestens 3 und höchstens 24 Metern
- anlegen,
- auf den Blühflächen/-streifen
 - = Anbau einer Mischung von verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können und die über die Dauer der Vegetationsperioden oder der auf das Jahr der Aussaat folgenden Jahre hinweg einen Blühaspekt bieten; die Saatgutmischungen werden ggf. von den Ländern festgelegt; um die Kontrollierbarkeit zu erleichtern, müssen die daraus wachsenden Pflanzen von ggf. angrenzenden Pflanzen deutlich unterscheidbar sein und zumindest teilweise auch im Sommer und Herbst blühen,
 - = außer Bestellmaßnahmen und mechanischer Unkrautbekämpfung keine anderweitige Bearbeitung durchführen,
- auf Schonstreifen
 - = Einsaat derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag oder

- = Einsaat einer Mischung von verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können; die Bewilligung der Förderung erfolgt in Abstimmung mit der für Artenvielfalt zuständigen Behörde sowie unter Berücksichtigung landschafts- oder agrarökologischer sowie produktionstechnischer Gesichtspunkte,
- = außer Bestellmaßnahmen keine Bearbeitung, ausgenommen Pflegeschnitte im Falle des Anbaus von standortangepassten Pflanzenarten,
- auf Blühflächen/-streifen oder Schonstreifen
 - = keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln außer Kalkung,
 - = keine Nutzung des Aufwuchses, außer bei Schonstreifen im Falle der Aussaat derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag,
 - = die Länder können zulassen, dass Blüh- oder Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.

V. Zusätzliche Informationen

Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- Methode
Kosten-Vergleich, Vergleich der Verfahrenskosten, Mehrkosten der Anlage und Pflege der Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen
- Einflussgröße
Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten
- Begründung
Durch die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen entstehen dem Landwirt im Vergleich Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Blüh- bzw. Schonflächen. Der entgangene Deckungsbeitrag für die Referenzfruchtfolge beträgt 509 €/ha. Dabei wird der gemittelte Fruchtfolgedeckungsbeitrag ohne Stilllegung herangezogen, weil Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen nur genutzte Flächen verdrängen. Bei der Anlage von Blüh- bzw. Schonstreifen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Streifen für die Saatbettvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt. Bei der Anlage von Blühstreifen mit jährlicher Nachsaat entstehen Einkommensverluste in Höhe von 740 €/ha, die sich aus dem entgangenen Deckungsbeitrag (509 €/ha), den zusätzlichen Saatgutkosten (126 €/ha) und den zusätzlichen Kosten für die Anlage und Pflege der Blühstreifen (105 €/ha) zusammensetzen.

Bei der Anlage von Schonstreifen mit derselben Fruchtart bei jährlich wechselnder Fläche entstehen Einkommensverluste in Höhe von 740 €/ha, die sich aus dem entgangenen Deckungsbeitrag (509 €/ha), den zusätzlichen Saatgutkosten (116 €/ha) und den variablen Maschinenkosten (115 €/ha) ergeben.

Bei der einmaligen Ansaat einer Blütmischung in fünf Jahren entstehen Einkommensverluste von 600 €/ha, die sich aus dem entgangenen Deckungsbeitrag zuzüglich der Saatgutkosten und der Anlagekosten für die Blütmischung ergeben.

A.8 Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes

Biologische oder biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen ermöglichen eine gezielte und nützlingschonende Bekämpfung von Schadorganismen. Die damit verbundene Verringerung der Anwendung von chemisch-synthetischen Insektiziden und Fungiziden trägt zur Verringerung des Austrags dieser Pflanzenschutzmittel in Oberflächengewässer und Grundwasser und zur Verbesserung der Rückstandssituation in Lebensmitteln bei. Gleichzeitig leisten diese Maßnahmen einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des nationalen Strategieplans bei.

I. Gegenstand der Förderung

Anwendung des biologischen/biotechnischen Pflanzenschutzes.

II. Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.

22 € bis 191 € pro ha je nach Maßnahme (siehe Anlage 10).

Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfen um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe gewährt.

Im Falle einer Förderung nach Fördergrundsatz C wird keine Beihilfe nach Nr. A.8 gewährt.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfempfänger selbst,
- Beihilfempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,
- der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen,

- Umfang der Dauergrünlandfläche der Betriebe insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden,
- Anwendung einer oder mehrerer Maßnahmen des biologischen/biotechnischen Pflanzenschutzes gemäß Anlage 10 (z. B. Trichogramma, Bacillus thuringiensis, Pheromonverfahren) auf festgelegtem Flächenumfang,
- Anwendung anderer Pflanzenschutzmittel mit gleicher Zweckbestimmung in fachlich begründeten Fällen nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde.

V. Zusätzliche Informationen

Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- Methode
Kosten-Vergleich, Vergleich der Verfahrenskosten, Mehrkosten der biologischen und biotechnischen Maßnahmen
- Einflussgröße
Kosten der Ausbringverfahren, Mittelkosten
- Begründung

A.8.1 Bekämpfung des Maiszünslers mit Schlupfwespen (Trichogramma)

Durch die Anwendung von Schlupfwespen entstehen gegenüber der Anwendung eines konventionellen Insektizids dem Landwirt Mehrkosten. Diese setzen sich aus den Mehrkosten für die Schlupfwespen und einem höheren Arbeitszeitbedarf und damit höheren Arbeitskosten zusammen.

In die Kalkulationen wurden spezielle Unterlagen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA)³¹ einbezogen. Für die nicht mit herkömmlicher Technik durchführbaren Arbeiten wurden die Kosten unter Verwendung ähnlicher Arbeitsgänge kalkuliert.

Die größten Mehrkosten entstehen durch die Schlupfwespen. Variable Maschinenkosten werden in geringem Umfang eingespart.

Die Mehrkosten und damit der Einkommensverlust betragen für die Bekämpfung mit Schlupfwespen bei zwei Anwendungen 34 €/ha.

A.8.2 Bekämpfung des Kartoffelkäfers mit Bacillus thuringiensis oder mit Neem

Durch die Anwendung von Bacillus thuringiensis bzw. die Behandlung mit Neem entstehen gegenüber der Anwendung eines konventionellen Insektizids dem Landwirt

³¹

Infolge einer Umstrukturierung ist die BBA Bestandteil des Julius-Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen geworden.

Mehrkosten. Diese setzen sich aus den Mehrkosten für *Bacillus thuringiensis* bzw. Neem und aus den durch die häufigere Anwendung entstehenden höheren variablen Maschinenkosten und dem höheren Arbeitszeitbedarf zusammen.

In die Kalkulationen wurden spezielle Unterlagen der BBA einbezogen. Die größten Mehrkosten entstehen mit rund 90 % durch *Bacillus thuringiensis* bzw. rund 88 % durch Neem, während die variablen Maschinenkosten und die Arbeitskosten zwar auch höher sind, aber an den Mehrkosten insgesamt nur einen geringen Anteil haben.

Die Mehrkosten und damit der Einkommensverlust betragen bei zwei Anwendungen mit *Bacillus thuringiensis* 93 €/ha, bei dreimaliger Anwendung 129 €/ha und bei zweimaliger Behandlung mit Neem 238 €/ha.

A.8.3 Bekämpfung der Weißstängeligkeit in Raps mit *Coniothyrium minitans*

Durch die Anwendung von *Coniothyrium minitans* entstehen gegenüber der Anwendung eines konventionellen Fungizids dem Landwirt Mehrkosten. Die Mehrkosten durch zusätzliche höhere variable Maschinenkosten und höhere Arbeitskosten für die Einarbeitung in den Boden.

In die Kalkulation wurden spezielle Unterlagen der BBA einbezogen.

Die Mehrkosten und damit der Einkommensverlust betragen für die Bekämpfung der Weißstängeligkeit 39 €/ha.

A.8.4 Bekämpfung des Frostspanners bei Obst mit *Bacillus thuringiensis*

Durch die Anwendung von *Bacillus thuringiensis* entstehen gegenüber der Anwendung eines konventionellen Insektizids dem Landwirt Mehrkosten. Diese setzen sich aus den Mehrkosten für *Bacillus thuringiensis* und höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitbedarf bedingt durch eine häufigere Anwendung zusammen.

In die Kalkulationen wurden spezielle Unterlagen der BBA einbezogen. Die größten Mehrkosten entstehen mit über 65 % durch *Bacillus thuringiensis*.

Die Mehrkosten und damit der Einkommensverlust betragen für die Bekämpfung des Frostspanners mit *Bacillus thuringiensis* bei zwei Anwendungen 55 €/ha.

A.8.5 Bekämpfung des Apfelwicklers bei Kernobst mit Pheromonen

Durch die Auslegung von Duftstoffen (Pheromone) entstehen gegenüber der Anwendung eines konventionellen Insektizids dem Landwirt Mehrkosten. Diese setzen sich aus den Mehrkosten für die Pheromone und höheren Arbeitskosten zusammen. Die Maschinenkosten können gesenkt werden.

In die Kalkulationen wurden spezielle Unterlagen der BBA einbezogen. Dem Arbeitszeitbedarf für das Auslegen der Duftstoffe liegen Erfahrungswerte der Biologischen Bundesanstalt zugrunde.

Die größten Mehrkosten entstehen durch die Pheromone, die durch Minderkosten bei Maschinen reduziert werden.

Die Mehrkosten und damit der Einkommensverlust betragen 56 €/ha.

A.8.6 Bekämpfung des Apfelwicklers bei Kernobst mit Viren

Durch die Anwendung von Viren entstehen gegenüber der Anwendung eines konventionellen Insektizids dem Landwirt Mehrkosten. Diese setzen sich aus den Mehrkosten für die Viren und höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitbedarf, bedingt durch eine häufigere Anwendung, zusammen.

In die Kalkulationen wurden spezielle Unterlagen der BBA einbezogen. Die größten Mehrkosten entstehen mit über 90 % durch das Virenpräparat, während die variablen Maschinenkosten und die Arbeitskosten zwar deutlich höher sind, aber an den Mehrkosten nur einen eher geringen Anteil haben.

Die Mehrkosten und damit der Einkommensverlust betragen 191 €/ha.

A.8.7 Bekämpfung des Schalenwicklers bei Kernobst mit Viren

Durch die Anwendung von Viren entstehen gegenüber der Anwendung eines konventionellen Insektizids dem Landwirt Mehrkosten. Diese setzen sich aus den Mehrkosten für die Viren, höheren variablen Maschinenkosten und höheren Arbeitskosten bedingt durch eine häufige Anwendung zusammen.

In die Kalkulationen wurden spezielle Unterlagen der BBA einbezogen.

Die Mehrkosten betragen 69 €/ha.

A.8.8 Bekämpfung des Apfelwicklers und des Schalenwicklers im Kernobstbau in Kombination von Viren und Insektiziden

Durch die Anwendung von Viren in Kombination mit Insektiziden entstehen gegenüber der ausschließlichen Anwendung eines konventionellen Insektizids dem Landwirt Mehrkosten für den kombinierten Mitteleinsatz von Viren und Insektizid.

In die Kalkulationen wurden spezielle Unterlagen der BBA einbezogen. Die Mehrkosten entstehen beim Apfelwickler zu rund 49 % und beim Schalenwickler zu rund 57 % durch die Virenpräparate. Die restlichen Mehrkosten entfallen auf höhere variable Maschinenkosten und höhere Arbeitskosten.

Die Mehrkosten für die Bekämpfung des Apfelwicklers bei zwei Anwendungen betragen 146 €/ha.

Kosten für die Bekämpfung des Schalenwicklers betragen bei einer Anwendung 44 €/ha.

A.8.9 Bekämpfung des Traubenwicklers mit Pheromonen

Durch die Auslegung von Duftstoffen (Pheromone) entstehen gegenüber der Anwendung eines konventionellen Insektizids dem Landwirt Mehrkosten. Diese setzen sich aus den Mehrkosten für die Pheromone und höheren Arbeitskosten zusammen. Die Maschinenkosten können dagegen gesenkt werden.

In die Kalkulationen wurden spezielle Unterlagen der BBA einbezogen. Dem Arbeitszeitbedarf für das Auslegen der Duftstoffe liegen Erfahrungswerte der Biologischen Bundesanstalt zugrunde.

Die größten Mehrkosten entstehen durch die Pheromone. Die Mehrkosten für Arbeit werden durch die Minderkosten bei Maschinen fast ausgeglichen.

Die Mehrkosten und damit der Einkommensverlust betragen 157 €/ha.

A.8.10 Bekämpfung des Traubenwicklers mit *Bacillus thuringiensis*

Durch die Anwendung von *Bacillus thuringiensis* entstehen gegenüber der Anwendung eines konventionellen Insektizids dem Winzer Mehrkosten. Diese setzen sich aus den Mehrkosten für *Bacillus thuringiensis* und höheren variablen Maschinenkosten und einem höheren Arbeitszeitbedarf, bedingt durch eine häufigere Anwendung, zusammen. In die Kalkulationen wurden spezielle Unterlagen der BBA einbezogen. Die größten Mehrkosten entstehen zu 60 % bei zwei Anwendungen und zu über 66 % bei vier Anwendungen durch *Bacillus thuringiensis*. Die variablen Maschinenkosten und die Arbeitskosten verdoppeln sich bei zwei Anwendungen bzw. steigen um ein Drittel bei vier Anwendungen, jeweils im Vergleich zum Referenzverfahren. Bei der viermaligen Anwendung wurde beim Referenzverfahren nicht die volle Aufwandmenge zu Grunde gelegt.

Die Mehrkosten und damit der Einkommensverlust betragen bei zwei Anwendungen 74 €/ha und bei vier Anwendungen 87 €/ha.

A.8.11 Bekämpfung des Maiszünslers mit *Bacillus thuringiensis*

Durch die Anwendung von *Bacillus thuringiensis* entstehen dem Landwirt gegenüber der Anwendung eines konventionellen Insektizids Mehrkosten. Diese setzen sich aus den Mehrkosten für *Bacillus thuringiensis*, höheren variablen Maschinenkosten und höheren Arbeitskosten bedingt durch die häufigere Anwendung zusammen. Den weitaus größten Anteil an den Mehrkosten hat mit rund 93 % das *Bacillus thuringiensis*-Präparat. Insgesamt betragen die Mehrkosten für die Bekämpfung des Maiszünslers bei zwei Anwendungen 130 €/ha.

A.8.12 Bekämpfung der mehligten Apfelblattlaus im Kernobstanbau mit Neem

Durch die Anwendung von Neem entstehen dem Landwirt Mehrkosten, die ausschließlich durch das Neem-Präparat bedingt sind. Da sich die Anzahl der Anwendungen nicht von dem Referenzverfahren unterscheiden, ergeben sich hinsichtlich der variablen Maschinenkosten und der Arbeitskosten keine Unterschiede. Die Mehrkosten für die Bekämpfung der mehligten Apfelblattlaus betragen bei einmaliger Anwendung des Neem-Präparates 122 €/ha.

A.8.13 Bekämpfung des Apfelwicklers bei Kernobst in Kombination mit Pheromonen, Viren und Insektiziden

Durch die kombinierte Anwendung von Pheromonen, Viren und Insektiziden entstehen dem Landwirt gegenüber der ausschließlichen Anwendung von Insektiziden Mehrkosten. Diese setzen sich aus höheren Mittelkosten (52 % Anteil an den gesamten Mehrkosten), höheren variablen Maschinenkosten (12 % Anteil) und deutlich höheren Arbeitskosten (36 % Anteil) zusammen. Die höheren Arbeitskosten sind auf häufigere

Anwendungen und insbesondere auf Handarbeit bei der Ausbringung der Pheromone zurückzuführen.

Die Mehrkosten für die Bekämpfung des Apfelwicklers mittels einer Kombination aus Pheromonen, Viren und Insektiziden betragen 281 €/ha.

A.8.14 Bekämpfung frei fressender Schmetterlingsraupen im Gemüse mit *Bacillus thuringiensis*

In Folge der Anwendung von *Bacillus thuringiensis* entstehen dem Landwirt gegenüber der Anwendung konventioneller Insektizide Mehrkosten. Diese setzen sich aus höheren Mittelkosten, höheren variablen Maschinenkosten und höheren Arbeitskosten zusammen. Dabei entfällt mit rund 81 % bei zweimaliger Anwendung und 79 % bei dreimaliger Anwendung der größte Anteil auf das *Bacillus-thuringiensis*-Präparat. Die höheren variablen Maschinen- und Arbeitskosten sind durch häufigere Anwendung bedingt. Insgesamt betragen die Mehrkosten bei der Bekämpfung frei fressender Schmetterlingsraupen mit *Bacillus thuringiensis* bei zweimaliger Anwendung 47 €/ha und bei dreimaliger Anwendung 78 €/ha.

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung

(GAK-Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft Teil B)

B.1 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchst. 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche

Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Durch die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen wird vor allem der Eintrag von Pflanzennährstoffen in Gewässer oder Feuchtbiotope verringert sowie der Erhaltung natürlicher Lebensräume und der damit einhergehenden Biodiversität Rechnung getragen.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des nationalen Strategieplans bei.

I. Gegenstand der Förderung

Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands.

II. Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.

120 € je Hektar Dauergrünland.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Grünlandflächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der

Düngeverordnung i.V.m. der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S. 1, erteilt worden ist.

Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfeshöhe um bis zu 40 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

Im Falle einer Förderung nach Fördergrundsatz C oder nach Förderungsgrundsatz B, Nummern B.2, B.3.1 und B.3.3 wird keine Beihilfe nach B.1 gewährt.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfempfänger selbst,
- Beihilfempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,
- der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen,
- bei Einführung der extensiven Bewirtschaftung 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung erreichen und bis zum Ende der Verpflichtung beibehalten,
- bei der Einhaltung der extensiven Bewirtschaftung 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche im Verpflichtungszeitraum nicht überschreiten,
- auf dem Dauergrünland keine Umwandlung in Ackerland vornehmen,
- nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringen als es dem Düngeanfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar LF entspricht,
- keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführen,
- auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich nutzen,
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; ausnahmsweise Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden.

V. Zusätzliche Informationen

Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- Methode
Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Deckungsbeiträge eines Referenzverfahrens (2 RGV/ha) mit einer extensiven Variante mit 1,4 RGV/ha
- Einflussgröße
Deckungsbeitrag der Tierhaltung, Verkaufserlös der Referenzmenge, eingesparte Arbeitszeit, Düngerkosten, variable Maschinenkosten
- Begründung

Die Extensivierung der Bewirtschaftung wird über die Abstockung des Milchviehbestands erreicht. Dadurch verringert sich der Deckungsbeitrag der Viehhaltung. Das nicht mehr genutzte anteilige Milchkontingent wird verkauft. Der Erlös dafür wird auf fünf Jahre bei 4 % Zins mit dem Kapital-Wiedergewinnungsfaktor angerechnet. Die eingesparte Arbeitszeit wird zu einem Viertel anderweitig gewinnbringend eingesetzt. Da keine Schnittzeit-/Nutzungsgebote mit der Extensivierungsaufgabe verbunden sind, wird die organische und mineralische Düngung dem verringerten Viehbesatz angepasst. Dadurch erhöht sich der Leguminosenanteil im Bestand, so dass kein erhöhter Kraftfutterbedarf durch verschlechterte Grundfutterqualität erforderlich wird. Die Düngerkosten für Mineraldünger werden je ha niedriger. Organische Dünger werden entsprechend dem Besatz im Referenzverfahren und in den Extensivierungsvarianten ausgebracht. Die variablen Maschinenkosten gehen je ha Extensivierungsfläche zurück. Der Einkommensverlust durch die Abstockung der Milchviehhaltung vermindert um die eingesparten Kosten, den Verkauf des Milchkontingents und den anderweitigen Einsatz der eingesparten Arbeitszeit beträgt 120 €/ha.

B.2 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland

Die Maßnahme soll einen Anreiz bieten, Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln. Damit gehen im Vergleich zur vorherigen Nutzung der Flächen als Ackerland folgende positiven Auswirkungen auf die Umwelt einher:

- Verringerung der Erosion durch Wind und Wasser;
- geringerer Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
- Verringerung des Austrages von Düngemitteln in Gewässer bei Überschwemmungen;
- durch extensive Nutzung wird ein Beitrag zum biotischen Ressourcenschutz (d. h. der Biodiversität mit einer höheren Artenvielfalt und einem abwechslungsreichen Landschaftsbild) geleistet;
- Schaffen von Rückzugsflächen für Wildtiere.

Die genannten Vorteile kommen insbesondere in Überschwemmungsgebieten mit ihren überwiegend nährstoffreichen und fruchtbaren Ackerflächen zum Tragen; denn dort wird vergleichsweise intensiv, das heißt mit einem entsprechenden Aufwand an Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, bewirtschaftet.

Durch die potenzielle Gefährdung durch Überschwemmungen wird in diesen Gebieten mit der Extensivierung der Bewirtschaftung ein besonderer Umweltbeitrag geleistet.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des nationalen Strategieplans bei.

I. Gegenstand der Förderung

Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland.

II. Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.

320 € je Hektar umzuwandelnder Ackerfläche.

In von den Ländern festzulegenden Überschwemmungsgebieten können die Länder die Beihilfe um 140 € je Hektar erhöhen, wenn die Fläche eine durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) von mindestens 6.000 je ha aufweist.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Grünlandflächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung i.V.m. der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S. 1, erteilt worden ist.

Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilföhe um bis zu 40 % absenken oder um bis zu 40 % anheben.

Im Falle einer Kombination mit der Maßnahme B.1 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfempfänger selbst,
- Beihilfempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,
- der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen,
- den zu Beginn der Maßnahme vorhandenen Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringern,
- die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich nutzen,
- die betreffenden Ackerflächen als Grünland nutzen und auf ihnen keine chemisch synthetischen Pflanzenschutzmittel anwenden; ausnahmsweise Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden,
- mindestens 0,1 Hektar Ackerfläche müssen umgewandelt werden,
- die Flächen müssen spätestens vom 15. Mai 2003 an als Ackerfläche gedient haben.

V. Zusätzliche Informationen

Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8.

Die geförderten Flächen gehen während und auch nach Ablauf des fünfjährigen

Verpflichtungszeitraums nicht in die Mitteilung zum Anteil des Dauergrünlands an den

gesamten landwirtschaftlichen Flächen nach Artikel 84 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr.

1122/2009 ein. Die Maßnahme trägt daher nicht dazu bei, die Verpflichtung zur Erhaltung des Dauergrünlandes nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zu erfüllen.

Beihilfekalkulation

- **Methode**
Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich des Deckungsbeitrags einer Referenzfruchtfolge mit dem Deckungsbeitrag auf Grünland
- **Einflussgröße**
Deckungsbeitrag Fruchtfolge, Nährstoffetrag des Grünlandes, variable Spezialkosten der Futterproduktion, Arbeitszeitbedarf
- **Begründung**
Durch die Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland entsteht ein Deckungsbeitragsverlust in Höhe der Differenz zwischen Acker- und Grünlandnutzung sowie durch zusätzliche variable Maschinenkosten und höhere Arbeitskosten.
Die Referenzfruchtfolge entspricht derjenigen, die bei der Maßnahme C („Einführung eines ökologischen Anbauverfahrens“) zu Grunde gelegt wurde. Allerdings werden die Ergebnisse der „etwas besseren Standorte“ unterstellt, so dass der Deckungsbeitrag mit 597 €/ha etwas höher ist. Für die Leistung des Grünlandes wird der Nährstoffetrag mit Futtergerste bewertet und die variablen Spezialkosten, die Saatgutkosten anteilig, abgezogen. Die Arbeitskosten sind infolge der mehrmaligen Futterernte höher.
In Überschwemmungsgebieten sind überwiegend nährstoffreiche und fruchtbare Ackerflächen anzutreffen, auf denen der Anbau anspruchsvoller Hackfrüchte weiter verbreitet ist. Deshalb werden im Referenzverfahren für die Überschwemmungsgebiete höhere Anteile von Hackfrüchten und ertragreichere Getreidearten eingesetzt, aber auch das Ertragsniveau des extensiv genutzten Grünlandes angepasst.
Die Einstufung der Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung gemäß § 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung und ggf. damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Beihilfe.

Der Einkommensverlust beträgt 320 €/ha; in Überschwemmungsgebieten 460 €/ha.

B.3 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen

B.3.1 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung oder zur Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung

Durch extensive Bewirtschaftung und ein an die jeweiligen Schutzziele angepasstes Weidemanagement (keine Düngung mit chemisch synthetischen Düngemitteln, kürzere Beweidungsdauer und ergänzende Arbeiten) kann eine agrarökologisch wertvolle Grünlandvegetation sowie die

davon abhängige Fauna in dem erwünschten Zustand erhalten oder in diesen zurückgeführt werden. Ein extensives Weidemanagement trägt darüber hinaus zur Biotopvielfalt, und somit einer wichtigen Voraussetzung für Biodiversität in Agrarlandschaften bei. Ohne entsprechendes Weidemanagement, d. h. durch reine Schnittnutzung oder entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer Mindestbewirtschaftung (Mulchen usw.) verändern sich viele extensive Weidestandorte in einen nicht gewünschten Zustand.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des nationalen Strategieplans bei.

I. Gegenstand der Förderung

Verringerung der Betriebsmittelverwendung oder Anwendung eines bestimmten Weidemanagements.

II. Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.

- 150 € je Hektar Dauergrünland bei Verringerung der Betriebsmittelverwendung.
- 220 € je Hektar Dauergrünland bei zusätzlichen von den Ländern festzulegenden gebietsspezifischen Anforderungen zur Weidenutzung (keine Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Führung eines Weidetagebuches, aus dem die Identität der beweideten Fläche, die Dauer der Nutzung und sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen).

Von der Förderung ausgeschlossen sind Grünlandflächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung i.V.m. der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S. 1, erteilt worden ist.

Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfeshöhe um bis zu 40 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

Im Falle einer Förderung nach den Fördergrundsätzen B.3.3 sowie C sowie nach den Tierenschutzmaßnahmen TS.1 und TS.2 wird keine Beihilfe nach B.3.1 gewährt.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfempfänger selbst,
- Beihilfempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,
- der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen,
- den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringern,

- die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich nutzen,
- keine chemisch synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anwenden; ausnahmsweise Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden,
- eine den – ggf. von den Ländern gebietsspezifisch anzupassenden – Anforderungen an eine standortangepasste Landbewirtschaftung entsprechende Nutzung durchführen und im Falle von gebietsspezifischen Anforderungen Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und ggf. Aufwandmenge der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen bereithalten,
- soweit die gebietsspezifischen Anforderungen bestimmte Weidehaltungsverfahren vorschreiben, ist der Betrieb verpflichtet
 - = auf den betreffenden Flächen keinen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft auszubringen und
 - = ein Weidetagebuch zu führen, aus dem die Identität der beweideten Flächen, die Nutzungsdauer und sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen.

V. Zusätzliche Informationen

Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- Methode
Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Nährstoffleistungen und der variablen Spezialkosten
- Einflussgröße
Nährstoffträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten
- Begründung
Durch die Extensivierung von bisher herkömmlich genutztem Grünland entstehen Verluste durch einen geringeren Nährstofftrag infolge des Verzichts auf chemisch-synthetische Düngemittel kombiniert mit dem Gebot eines späteren ersten Schnittes. Des Weiteren entstehen Verluste durch eine verminderte Nährstoffkonzentration im Futter, die die Verwertung einschränken.
Die Nährstofftragsdifferenz wird mit dem Nährstoffpreis von Futtergerste bewertet, da die Ersatzbeschaffung von Grundfutter allenfalls in Form von Heu realisiert werden kann, andere Raufutter nur in geringem Umfang gehandelt werden und i.d.R. auch teurer sind. Die Kosten für mineralischen Dünger werden in der extensiven Bewirtschaftung eingespart. Die variablen Maschinenkosten und der Arbeitszeitbedarf für die extensive Nutzung sind infolge der Heuwerbung und der höheren Erntemengen durch den ersten

verspäteten Schnitt etwas höher. Die Einkommensverluste für die Beschaffung der Ertragsdifferenz betragen 150 €/ha.

Bei der Anwendung bestimmter Weideverfahren werden fünf Durchgänge kalkuliert, wobei jeder Durchgang fünf Tage dauert und eine zusätzliche Abtrennung von Teilflächen zum Schutz empfindlicher, wertvoller Vegetation durchgeführt wird. Durch die kurze Beweidungszeit müssen mehr Weidereste gemäht und abgefahren werden. Dafür entstehen Einkommensverluste in Höhe von 220 €/ha.

B.3.2 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation

Voraussetzung für die Erhaltung einer pflanzengenetisch wertvollen Grünlandvegetation auf bestimmten Grünlandflächen, die einen wichtigen Baustein der Biodiversität darstellen, ist deren extensive Bewirtschaftung.

Die Förderung erfolgt erfolgsorientiert, d. h. bei Vorhandensein von bestimmten pflanzlichen Kennarten. Durch intensive Grünlandnutzung, wie sie im Referenzverfahren dargestellt ist, geht der Anteil pflanzengenetisch wertvoller Arten des Grünlandes zurück. Das Vorkommen pflanzengenetisch wertvoller Arten korreliert mit dem Vorkommen von bestimmten relativ leicht erkennbaren Kennarten (sog. Zeigerpflanzen). Damit die Kennarten - und damit die entsprechende Beihilfe - dem Landwirt erhalten bleiben, muss er auf Intensivierungsmöglichkeiten verzichten. Dazu gehört unter anderem der Verzicht auf das Vorziehen des ersten Schnittzeitpunktes im Jahr, so dass Silage nicht mehr gewonnen werden kann. Silage hat im Vergleich zu Heu eine höhere Nährstoffkonzentration und kann unabhängiger von der Witterung gewonnen werden. Die Schnittzeitverfrüherung erlaubt zudem eine zusätzliche Ertrag steigernde Düngung. Auch dadurch würde der Artenreichtum der pflanzengenetisch wertvollen Standorte mit typischer Pflanzenszusammensetzung verringert.

Um diese Zusammenhänge den Zuwendungsempfängern zu vermitteln, beraten die Länder die Antragsteller über die sachgerechte Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation, die je nach Standort unterschiedlich sein kann.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I und III des nationalen Strategieplans bei.

- I. Gegenstand der Förderung
Erhaltung von Standorten mit pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation.
- II. Zuwendungsempfänger
Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.
- III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.
 - 150 € je Hektar Dauergrünland außer im Falle einer gleichzeitigen Förderung nach B.1 oder B.3.1.

- 70 € je Hektar Dauergrünland im Falle einer gleichzeitigen Förderung nach B.1, B.3.1 oder B.3.3.

Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfehöhe um bis zu 40 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfempfänger selbst,
- Beihilfempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,
- Nachweis von mindestens vier Kennarten aus einem von den Ländern regionalspezifisch erstellen Katalog von 20 bis 40 krautigen Pflanzen,
- von den Ländern festzulegende Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Zeitpunkt und Menge der Düngungsmaßnahmen, Zeitpunkt der Nutzung).

V. Zusätzliche Informationen

Keine der in Kapitel 4.2.1.4.1.4 Buchstaben i) bis iii) beschriebenen Vorschriften ist für diese Maßnahme beihilferelevant. Das heißt, dass diese Vorschriften das Referenzverfahren zur Kalkulation der Beihilfe nicht beeinflussen. Die Berechnung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage eines repräsentativen Referenzverfahrens, das den gesetzlichen Anforderungen und der darauf aufbauenden guten fachlichen Praxis entspricht. Dem wird das geförderte extensive Verfahren gegenüber gestellt, bei dem ebenfalls die gesetzlichen Anforderungen (Grundanforderungen) an die Grünlandbewirtschaftung zu Grunde gelegt sind.

Beihilfekalkulation

- Methode
Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Nährstoffleistungen und der variablen Spezialkosten
- Einflussgröße
Nährstoffträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinen- und Arbeitskosten
- Begründung
Durch die Heuwerbung werden in der Extensivierungsvariante weniger Futternährstoffe als in der Referenzsituation geerntet. Durch die Heugewinnung in allen drei Schnitten werden mehr Arbeitsgänge für Wenden und Schwaden erforderlich als in der Referenz mit zwei Silageschnitten sowie einem Heuschnitt. In der Extensivierungsvariante entfallen die Arbeitsgänge für die Düngerausbringung und bei der Heugewinnung wird zusätzlich durch die Extensivierung beim 2. und 3. Schnitt weniger geerntet. Insgesamt betrachtet entstehen im Vergleich zum Referenzverfahren geringere Maschinenkosten

aber in Folge spezieller Arbeiten ein höherer Arbeitszeitbedarf. Ein Teil der genetisch wertvollen Vegetation wird zum richtigen Termin mit einem Balkenmäherwerk schonend gemäht, mit Rechen gewendet und auf die normal bewirtschafteten Flächen gebracht. Die weiteren speziellen Arbeiten bestehen aus Dokumentationsarbeiten. Variable Maschinenkosten werden hierbei durch die Mäharbeit und die Fahrzeiten zu den Grünlandflächen für die Bewirtschaftungsarbeiten verursacht.

Gegenüber der Referenz wird ein Rückgang des Futternährstofftrages von 25 % unterstellt. Die Bewertung der Nährstofftragsdifferenz erfolgt anhand des Nährstoffpreises in Futtergerste.

Die Einkommensverluste bestehen aus niedrigeren Nährstoffträgen, eingesparten Mineraldüngerkosten, höheren variablen Maschinenkosten und aus dem deutlich höheren Arbeitszeitbedarf. Sie betragen 150 €/ha.

B.3.3 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen mit Schonstreifen

Die Maßnahme ist insbesondere auf intensive Grünlandstandorte ausgerichtet, für die allgemeine Extensivierungsmaßnahmen nicht in Frage kommen. Sie ist so ausgestaltet, dass sie sich gut in den Produktionsablauf der dort wirtschaftenden Betriebe integrieren lässt und zu einer temporären Extensivierung führt.

Durch das grundsätzliche Verbot der Ausbringung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, die zeitlich eingeschränkte Bewirtschaftung (Verbot von Walzen, Schleppen, Mähen, organischer Düngung) auf dem gesamten Dauergrünland-Schlag sowie das Stehenlassen eines Schonstreifens wird vor allem der neuen Herausforderung „biologische Vielfalt“ gemäß den Beschlüssen zum Health Check Rechnung getragen. Insbesondere werden Gelege von Wiesenbrütern geschont und Rückzugs- und Deckungsräume für Küken führende Altvögel geschaffen, die dort ihre Jungvögel vor den Mähergeräten in Sicherheit bringen können und gleichzeitig Deckung vor Fressfeinden finden.

Ingesamt betrachtet trägt die Maßnahme zur Erreichung der Ziele I, II und III des Nationalen Strategieplans bei.

- I. Gegenstand der Förderung
Zeitliche Beschränkung der Bewirtschaftung und
Anlage von Schonstreifen auf bestimmten Dauergrünlandflächen.
- II. Zuwendungsempfänger
Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.
- III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.
140 € je Hektar Dauergrünland.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Grünlandflächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung i.V.m. der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L 382, S. 1, erteilt worden ist.

Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfeshöhe um bis zu 40 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

Im Falle einer Förderung nach dieser Untermaßnahme B.3.3 wird für die betreffenden Flächen keine Förderung nach den Untermaßnahmen B.1 und B.3.1 gewährt. Die Länder stellen in den Entwicklungsprogrammen dar, in welchem Umfang die Beihilfe für diese Untermaßnahme bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben abgesenkt wird.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfempfänger selbst,
- Beihilfempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,
- der Beginn des Verpflichtungszeitraumes darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrages liegen,
- auf den betreffenden Dauergrünlandflächen
 - = keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel anwenden; ausnahmsweise Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden,
 - = während eines – von den Ländern gebietsspezifisch anzupassenden – Zweimonatszeitraumes zwischen März und Juni Walzen, Schleppen, Mähen und organische Düngung unterlassen; ausgenommen von dem Bewirtschaftungsverbot ist eine eingeschränkte Beweidung gemäß dem 5. Tiert und die damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten,
 - = beim ersten Schnitt einen mindestens 2,5 m breiten Randstreifen entlang von mindestens der Hälfte der Schlaggrenzen belassen und im Rahmen eines zweiten Bearbeitungsganges, der Termin ist länderspezifisch festzulegen, nutzen,
- im Falle eines Weidehaltungsverfahrens ist der Betrieb verpflichtet, während des im 4. Tiert, 2. Untertiert genannten Zweimonatszeitraums, eine Beweidungsdichte von max. 1,5 GVE/Hektar nicht zu überschreiten,
- der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, ein Weidetagebuch zu führen, aus dem die Identität der beweideten Fläche, die Nutzungsdauer und sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen.

V. Zusätzliche Informationen

Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- **Methode**
Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Leistungen und Kosten eines Referenzverfahrens mit einem Verfahren, das den genannten Fördervoraussetzungen entspricht
- **Einflussgrößen**
Nährstoffertag, Ertragsminderungen durch die Unterlassung von Pflegemaßnahmen und organischer Düngung, den Verzicht auf Pflanzenschutzmaßnahmen und die Anlage eines Schonstreifens, Ersatzfutterkosten und variable Maschinenkosten
- **Begründung**
Die unterlassenen Pflege- und Pflanzenschutzmaßnahmen und die Anlage eines Schonstreifens führen zu Mindererträgen. Der Einkommensverlust, der durch die Kosten für die Ersatzbeschaffung der Nährstoffe entsteht, soll durch die Beihilfe ausgeglichen werden. Die Abschätzung der Einkommensverluste erfolgt auf der Basis von Ertragsminderungen durch die Unterlassung der einzelnen Maßnahmen der Grünlandbewirtschaftung. Der Minderertrag wird durch den Zukauf von Ersatzfuttermitteln, hier Futtergerste, ausgeglichen. Im Gegenzug werden variable Maschinenkosten durch die unterlassenen Pflegemaßnahmen und den niedrigeren Naturalertrag eingespart. Der Verzicht auf organische Düngung erfordert einen Ersatz der Nährstoffe durch Mineraldünger. Die Einkommensverluste betragen insgesamt 140 €/ha.

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

(GAK-Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft Teil C)

Die auf einem ganzheitlichen Ansatz unter Zugrundelegung weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe basierenden ökologischen Anbauverfahren tragen in besonderem Maße zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen bei. Ökologische Anbauverfahren führen zu einer übergreifenden Verbesserung des Zustandes einer größeren Zahl von Umweltzielgrößen, insbesondere in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klima und Luft. Ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen weisen darüber hinaus in der Regel eine deutlich höhere Artenvielfalt auf als konventionell bewirtschaftete Flächen.

Die Einkommensverluste sind bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben in den ersten beiden Jahren der Umstellung besonders hoch. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass diese Betriebe ihre Erzeugnisse während der zweijährigen Umstellungsphase nicht als Öko-Erzeugnisse vermarkten dürfen und daher entsprechende Preisaufschläge nicht realisieren können. In Verbindung mit fehlenden Vermarktungsmöglichkeiten und sinkendem Ertragsniveau ergeben sich insbesondere in den ersten beiden Umstellungsjahren sehr hohe Einkommensverluste, die eine Umstellungshürde darstellen. Es kann deshalb sinnvoll sein, den in den ersten fünf Jahren

nach der Umstellung zur Auszahlung kommenden Förderbetrag (Einführungsförderung) zugunsten des Auszahlungsbetrages in den ersten beiden Jahren degressiv zu staffeln.

Als besonders nachhaltige Wirtschaftsweise sollte der ökologische Landbau im Hinblick auf die Verbesserung der Biodiversität zusätzlich qualifiziert werden können. Dazu wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, in ihren Landesrichtlinien eine zusätzliche Bedingung aufzunehmen, die vorsieht, dass Öko-Landwirte sich binden, für fünf Jahre auf mindestens 3 % der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes eine Agrarumweltverpflichtung einzugehen, deren Anforderungen über die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinausgehen. Diese Agrarumweltverpflichtungen dienen der Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt im ländlichen Raum. Mit deren Anwendung durch die ökologisch wirtschaftenden Landwirte sind unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt verbunden.

Für die betreffenden 3 % der Flächen wird keine Beihilfe für die Förderung ökologischer Anbauverfahren gewährt. Ein Ausgleich der auf diesen Flächen entstehenden Einkommensverluste erfolgt im Rahmen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des nationalen Strategieplans bei.

I. Gegenstand der Förderung

Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb.

II. Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.

Bei **Einführung** der Maßnahme

- 480 €/ha Gemüsebau,
- 210 €/ha Ackerfläche,
- 210 €/ha Grünland,
- 900 €/ha Dauer- oder Baumschulkulturen.

Der für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraums gewährte Beihilfebetrag kann auf

- 750 €/ha Gemüsebau,
- 270 €/ha Ackerfläche,
- 270 €/ha Grünland,
- 1.170 €/ha Dauer- und Baumschulkulturen

erhöht werden. In diesem Fall werden die für das dritte bis fünfte Jahr zu gewährenden Beihilfen auf die nachfolgend genannten Beträge (Beibehaltung) abgesenkt.

Nach den Bestimmungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Fußnote (****), können die zu Art. 39 Abs. 4 dieser Verordnung genannten Beträge unter Berücksichtigung besonderer Umstände angehoben werden. Von dieser Regelung wird aufgrund besonderer Umstände Gebrauch gemacht, die im Abschnitt E (Zusätzliche Informationen – Beihilfekalkulation) erläutert werden.

Bei **Beibehaltung** der Maßnahme

- 300 €/ha Gemüsebau,
- 170 €/ha Ackerfläche,
- 170 €/ha Grünland,
- 720 €/ha Dauer- und Baumschulkulturen.

Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfeshöhe um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und den zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die Beihilfe um 35 € je Hektar, jedoch höchstens um 530 € je Unternehmen.

Eine Förderung nach C schließt die Gewährung einer Beihilfe nach A.6 und A.8 sowie nach B.1 und B.3.1 aus.

Für Ackerflächen, die nach A.7 gefördert werden, wird keine Beihilfe nach C gewährt.

Für landwirtschaftliche Flächen des Betriebes, für die Agrarumweltverpflichtungen nach dem letzten Anstrich der Zuwendungsvoraussetzungen bestehen, wird keine Beihilfe nach C gezahlt, soweit die betreffende Agrarumweltverpflichtung die wesentlichen Anforderungen an eine ökologische Bewirtschaftung einschließt.

Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Förderung gewährt.

Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes für den ländlichen Raum die Maßnahme „Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen“ (Code 132) angeboten, so ist Artikel 22 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1974/2006 zu beachten.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfempfänger selbst,
- Beihilfempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,
- der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen,
- Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens, das den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EG Nr. L 189 vom 20.07.2007, S. 1) und des dazugehörigen EG-Folgerechtes, ausgenommen des Bereichs der Aquakultur, entspricht,
- keine Verringerung des Umfangs des Dauergrünlandes des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung,
- in jedem Jahr der Verpflichtung muss für mindestens drei Prozent der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes eine Agrarumweltverpflichtung nach Artikel 39 der VO (EG) Nr. 1698/2005 bestehen, die in den Anforderungen über die VO (EG) Nr. 834/2007 und

der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften hinausgehen; diese Regelung kann von den Ländern ausgesetzt werden.

V. Zusätzliche Informationen

Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- **Methode**
Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Deckungsbeiträge einer Referenzfruchtfolge mit einer typischen Fruchtfolge im ökologischen Anbau; Vergleich der Deckungsbeiträge konventioneller und ökologischer Anbauverfahren
- **Einflussgröße**
Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variable Kosten wie Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, variable Maschinenkosten, Arbeitskosten und sonstige variable Kosten) und Anbauverhältnis der Hauptfruchtarten beim Fruchtfolgevergleich
- **Begründung**
Bei den Beihilfen für den ökologischen Landbau wird unter Annahme einer Gesamtbetriebsbetrachtung nach möglichst repräsentativen Betriebstypen (landwirtschaftlicher Gemischtbetrieb mit Acker- und Grünlandnutzung sowie Spezialbetriebe mit Gemüsebau bzw. Dauer- und Baumschulkulturen) differenziert.
Die Umstellung auf ökologischen Landbau ist ein mehrjähriger dynamischer Prozess, der den gesamten Betrieb betrifft. Die Auswirkungen einer Umstellung genauso wie die möglichen betrieblichen Anpassungsmaßnahmen sind äußerst vielfältig. Sie sind mit der „Einführung“ genannten fünfjährigen Förderungsphase nicht abgeschlossen. Die ökologisch wirtschaftenden Betriebe sind dementsprechend vielfältig und recht unterschiedlich organisiert. Daher werden die Beihilfeberechnungen auf der Grundlage einer Auswahl möglichst repräsentativer Betriebstypen und Erzeugnisse als Grundlage für die Beispielsberechnungen vorgenommen. Dabei wird im Betriebstyp „landwirtschaftlicher Gemischtbetrieb“ davon ausgegangen, dass die Ackerflächen und das Grünland nicht unabhängig voneinander ökologisch bewirtschaftet werden, so dass eine Differenzierung der Beihilfen zwischen Ackerland einerseits und Grünland nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen führen würde.
Auf Grund der Vielzahl von Gemüsearten, Anbaumethoden und Vermarktungsstrategien ist die Streubreite der durch ökologischen Gemüsebau entstehenden Einkommensverluste groß. Die Beihilfeberechnung für Gemüse wird daher anhand zweier weit verbreiteter Feldgemüsearten, Möhren und Kohl, durchgeführt. Die Berechnung der Beihilfen für die „Einführung“ und die „Beibehaltung“ unterscheiden sich beim verkaufsfähigen Ertrag, dem Durchschnittspreis und dem Arbeitszeitbedarf für nicht

ständige Arbeitskräfte. Die variablen Maschinenkosten einschl. Lohnkosten für nicht ständige Arbeitskräfte und die Arbeitskosten für ständige Arbeitskräfte sind im ökologischen Landbau höher, da mehr Arbeitszeit für die organische Düngung, für Hand- und Maschinenhacke und für die Aufbereitung der Produkte benötigt wird. Die „sonstigen Kosten“ sind im ökologischen Landbau vor allem wegen der Beiträge zu Verbänden höher. Auch für die Beschaffung von Saatgut fallen höhere Kosten an. Einsparungen ergeben sich im ökologischen Anbauverfahren hingegen bei den Kosten für die Düng- und Pflanzenschutzmittel.

Für die Variante „Einführung“ wird ein gewogener Durchschnittsertrag aus ökologischem Zielertrag und konventionellem Ausgangsertrag gebildet. In den ersten beiden Jahren der „Einführung“ kann die Produktion nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden. Somit setzt sich der Gesamterlös aus unterschiedlichen Mengen und Anteilen konventioneller und ökologischer Ware zusammen. Die Einkommensverluste betragen daher 480 €/ha.

Bei der „Beibehaltung“ liegt das Ertragsniveau der ökologischen Anbauverfahren um ca. 20 % niedriger; die Preise dagegen mehr als doppelt so hoch. Die Einkommensverluste insgesamt liegen bei 300 €/ha.

Die Kalkulation der Beihilfe für Ackerland basiert sowohl bei der Referenzsituation als auch bei den ökologischen Anbauverfahren auf einer Fruchtfolge in einem viehlosen Ackerbaubetrieb. Die Berechnung der Beihilfen „Einführung“ und „Beibehaltung“ unterscheiden sich hinsichtlich der Preise für die ökologisch erzeugten Produkte und der variablen Kosten.

Die Lohnarbeitskosten sind im ökologischen Landbau höher, da zum einen zusätzliche Kosten für die Aufbereitung der Ware und zum anderen mehr Handarbeit, häufig von Saisonkräften ausgeführt (z. B. Disteln ziehen in Getreide), anfällt. Zudem sind die Kosten für das Saatgut höher, während die Kosten für Düng- und Pflanzenschutzmittel niedriger sind.

Bei der Variante „Einführung ökologischer Anbauverfahren“ ist zu berücksichtigen, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann. Der Ertrag wird als gewogener Durchschnitt aus den im ökologischen Landbau erzielten Erträgen und konventionellem Ausgangsertrag gebildet. Der Gesamterlös setzt sich aus unterschiedlichen Mengen und Anteilen konventioneller und ökologischer Ware zusammen. Daraus entstehen Einkommensverluste in Höhe von 210 €/ha.

Der besondere Umstand, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann, ist auch der Grund für die Option, ggf. die Förderbeträge in den ersten beiden Jahren der Einführungsphase über die Beträge hinaus anzuheben, die der Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zu Artikel 39 Abs. 4 dieser Verordnung festlegt. Die durch nicht-realisierte Preisaufläge für Ökoerzeugnisse verursachten Einkommensverluste werden in den ersten beiden Jahren durch die nicht erhöhte Beihilfe nur teilweise ausgeglichen. Dem hieraus resultierenden Umstellungshemmnis kann mit einer degressiven

Prämiengestaltung begegnet werden, denn die jährlichen Beihilfebeträge werden bei Wahrnehmung dieser Option in den Jahren 3 bis 5 auf die Höhe der Beibehaltungs-Beihilfen abgesenkt werden. Somit entsteht im fünfjährigen Durchschnitt keine Überschreitung der genannten Förderbeträge. Die Förderbeträge, die der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zu Art. 39 Abs. 4 dieser Verordnung festlegt, werden insoweit in den ersten beiden Jahren des Verpflichtungszeitraums unter Bezugnahme auf die Fußnote (****) des Anhangs angehoben.

Bei der „Beibehaltung“ werden die Erträge und Preise herangezogen, die ökologisch wirtschaftende Betriebe erzielen. Im Vergleich zu den konventionell wirtschaftenden Betrieben ergeben sich Einkommensverluste in Höhe von 170 €/ha.

Die Beihilfeshöhe für ökologisch bewirtschaftetes Grünland orientiert sich an der Beihilfe für die extensive Grünlandnutzung (siehe B.1). In der Kalkulation wird daher davon ausgegangen, dass auch die mit der ökologischen Bewirtschaftung einhergehende Extensivierung über die Abstockung des Milchviehbestands erreicht wird. Dadurch verringert sich der Deckungsbeitrag der Viehhaltung. Das nicht mehr genutzte anteilige Milchkontingent wird verkauft. Der Erlös dafür wird auf fünf Jahre bei 5 % Zins mit dem Kapital-Wiedergewinnungsfaktor angerechnet. Die eingesparte Arbeitszeit wird zu einem Viertel anderweitig gewinnbringend eingesetzt. Da keine Schnittzeit-/Nutzungsgebote mit der Extensivierungsaufgabe verbunden sind, wird die Düngung dem verringerten Viehbesatz angepasst. Dadurch erhöht sich der Leguminosenanteil im Bestand, so dass kein erhöhter Kraftfutterbedarf durch verschlechterte Grundfutterqualität erforderlich wird. Die variablen Maschinenkosten gehen je ha Extensivierungsfläche zurück. Der Einkommensverlust durch die Abstockung der Milchviehhaltung vermindert um die eingesparten Kosten, den Verkauf des Milchkontingents und den anderweitigen Einsatz der eingesparten Arbeitszeit beträgt 120 €/ha. Ergänzend dazu sind bei der ökologischen Grünlandnutzung weitere Kosten in Höhe von 90 €/ha zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus den höheren Zusatzkosten, die den Betrieben aufgrund bestimmter Anforderungen der EG-Öko-Verordnung z. B. durch folgende Maßnahmen entstehen:

- Zukauf teurerer ökologisch erzeugter Futtermittel,
- zusätzlicher Arbeitsaufwand für den Weideauftrieb,
- Verzicht auf die präventive Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln (z. B. keine Antibiotika zum Trockenstellen der Milchkühe) und dadurch höherer Arbeitszeitaufwand für Betreuung und Beobachtung,
- Einkommensverluste durch Verringerung des Viehbesatzes pro Hektar oder Zupacht von Grünland, weil die Erträge auf dem Grünland bei ökologischer Bewirtschaftung absinken.

In der fünfjährigen Einführungsförderung beträgt die Beihilfe 210 €/ha pro ha und Jahr. Die Beihilfe für die Beibehaltung der ökologischen Bewirtschaftung von Grünland orientiert sich ebenfalls an der Beihilfe für die extensive Grünlandnutzung. Sie liegt mit 170 €/ha gegenüber der Beihilfe für die Beibehaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung nur um 50 €/ha höher. Damit wird berücksichtigt, dass die Beibehaltung

ökologischer Grünlandbewirtschaftung wie im vorigen Abschnitt beschrieben mit höheren Zusatzkosten belastet ist, die nur teilweise durch höhere Produktpreise (z. B. für Milch und Rindfleisch) kompensiert werden können. Eine exakte Kalkulation des Mehrerlöses und der Mehrkosten ist im Einzelnen nicht möglich, da sowohl die Preise als auch die Mehrkosten regional sehr unterschiedlich sein können. Die Vermarktung von ökologisch erzeugter Milch zu höheren Preisen ist nur möglich, wenn die Betriebe im Erfassungsbereich einer Öko-Milch vermarktenden Molkerei liegen. Die Vermarktung von Rind- oder Schafffleisch zu höheren Preisen kann von einer großen Zahl von Ökobetrieben nicht realisiert werden.

Für die Beihilfeberechnung für Dauerkulturen werden der Weinbau und der Obstbau wegen ihrer vergleichsweise großen Bedeutung herangezogen.

Der ökologische Wein- und Obstbau weist folgende Unterschiede in der Kostenstruktur zum konventionellen Wein- und Obstbau auf:

- höhere Kosten für Düngung (teurere Düngemittel, ggf. Ausbringung von Wirtschaftsdünger) und im Weinbau darüber hinaus für Bodenbedeckung (Dauerbe-grünung),
- höhere Kosten für Pflanzenschutz (Nützlingsförderung, mechanische Unkrautbe-kämpfung, häufigere Spritzungen mit im ökologischen Wein- und Obstbau zuge-lassenen Pflanzenschutzmitteln),
- den variablen Maschinenkosten, Kosten für Lohnmaschinen und Lohnkosten für saisonale Arbeitskräfte,
- höherer Arbeitszeitbedarf für Pflegemaßnahmen im Weinberg, die durch Erspar-nisse bei der Ernte und Kellerwirtschaft (geringere Mengen) ausgeglichen werden und
- höhere Kosten für Information, Absatzsicherung sowie Verbandsbeiträge im öko-logischen Weinbau.

Die Berechnungen erfolgen unter Berücksichtigung der Deckungsbeitragsdifferenzen zwischen den Referenzverfahren und den ökologischen Anbauverfahren. Als Aus-gangspunkt für das konventionelle Referenzsystem wurden bei Wein der Durch-schnittsertrag mehrerer Bundesländer und bei Obst die Angaben der KTBL-Daten-sammlung Obstbau bei Äpfeln zugrunde gelegt. Beim Weinbau wird von einer Erspar-nis bei Ernte und Kellerwirtschaft ausgegangen, die durch Mehrarbeit im Weinberg in etwa kompensiert wird. Beim Obst ist der Rückgang der Arbeitskosten bei „Beibehal-tung“ für Ernte und Sortieren größer als der zusätzliche Arbeitszeitbedarf im ökologi-schen Obstbau. Bei Absatz, Vermarktung, Verbänden wird von gleich hohen Diffe-renzwerten bei der „Einführung“ und der „Beibehaltung“ ausgegangen, die sich zwi-schen Weinbau und Obstbau unterscheiden.

In den ersten beiden Jahren der „Einführung“ kann die Produktion nur zu konventio-nellen Preisen vermarktet werden. Der Rückgang des Ertragsniveaus wird in dieser Phase nur zu zwei Dritteln berücksichtigt. Die Einkommensverluste betragen daher 900 €/ha. Bei der Variante Beibehaltung betragen die Einkommensverluste 720 €/ha.

Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erhöht sich die Beihilfe um 35 €/ha, höchstens jedoch um 530 €/Unternehmen. Die den Betrieben entstehenden Kontrollkosten werden damit nur zum Teil ausgeglichen.

D. Förderung mehrjähriger Stilllegung

(GAK-Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung Teil D)

Mit der mehrjährigen Stilllegung von Ackerland sollen die Anpassung der Landbewirtschaftung an besondere Standortbedingungen, die Verbesserung der ökologischen Selbstregulierung an den landwirtschaftlichen Produktionsstandorten, die Verringerung der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die Erosionsbekämpfung, die Erhöhung der Biodiversität und die Verbesserung des Lebensraumes für Wildtiere gefördert werden.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II und III des nationalen Strategieplans bei.

I. Gegenstand der Förderung

Stilllegung von Ackerland für die Dauer von zehn Jahren mit von den Bundesländern im Einzelnen zu definierenden Auflagen. Ziel ist insbesondere die Anpassung der Landbewirtschaftung an besondere Standortbedingungen, die Verbesserung der ökologischen Selbstregulierung an den landwirtschaftlichen Produktionsstandorten, die Verringerung der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die Erosionsbekämpfung, die Erhöhung der Biodiversität und die Verbesserung des Lebensraumes für Wildtiere. Die Länder legen zur Erreichung des Beihilfezwecks entsprechende Auflagen betreffend die geeignete Bepflanzung, Einsaat oder Begrünung bzw. die Pflege der Flächen fest, die als Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe durch den Zuwendungsempfänger zu erfüllen sind.

II. Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.

120 €/ha bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen je Hektar von 5000, darüber hinaus 13 € für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen 100 Ertragsmesszahlen je Hektar. Zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfeshöhe um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

Für Flächen, die im Rahmen dieses Fördergrundsatzes gefördert werden, wird keine Beihilfe nach A, B und C gewährt.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst,
- Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von zehn Jahren,

- der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen,
- Erfüllung der im einzelnen durch die Länder definierten Auflagen,
- eine zur Erreichung des Beihilfezweckes entsprechende den Auflagen geeignete Bepflanzung, Einsaat, sonstige Begrünung oder Pflege zulassen oder vornehmen,
- keine den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes entgegenstehende Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen vorzunehmen,
- keine Verringerung des Umfangs des Dauergrünlandes des Betriebes insgesamt, außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung,
- keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
- keine Nutzung des Aufwuchses zu Futterzwecken,
- die stillzulegende Fläche darf bis zu einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes von 100 Hektar höchstens 5 Hektar, bei einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes von mehr als 100 Hektar höchstens 10 Hektar betragen,
- in keinem Fall 0,05 Hektar unterschreiten,
- Bewilligung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung landschafts- oder agrar-ökologischer sowie produktionstechnischer Gesichtspunkte,
- die Ackerflächen müssen spätestens vom 15. Mai 2003 an als Ackerfläche gedient haben,
- eine Stilllegung auf der Grundlage dieses Fördergrundsatzes erfolgt nur, wenn keine Förderung im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen insbes. zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten, Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung) oder forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Maßnahmen der Landschaftspflege, des Hochwasser- oder Naturschutzes als Bestandteil von Wegebaumaßnahmen) in Anspruch genommen wird.

V. Zusätzliche Informationen

Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- Methode
Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Deckungsbeiträge einer Referenzfruchtfolge mit der Bereitstellung von Ackerland für ökologische Maßnahmen
- Einflussgröße
Deckungsbeitrag der Fruchtfolge
- Begründung
Mit der Bereitstellung von Ackerland für diverse ökologische Maßnahmen wird die landwirtschaftliche Produktion im ursprünglichen Sinn ausgesetzt. Das führt zu einem

Einkommensverlust in Höhe des Deckungsbeitrags. Um die unterschiedlichen Ertragsniveaus der einzelnen Standorte zu berücksichtigen, wird die Beihilfe in Abhängigkeit von der Ertragsmesszahl (EMZ) variiert. Daher werden für die EMZ zwischen 5.000 und 9.000 jeweils unterschiedlich anspruchsvolle Fruchtfolgen, die sich in ihrem Deckungsbeitrag unterscheiden, zu Grunde gelegt.

Die Beihilfe ist so kalkuliert, dass die Einkommensverluste nicht vollständig kompensiert werden. Die Beihilfe soll in erster Linie einen Anreiz bieten, Einzelflächen für die Durchführung von ökologischen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen in erster Linie die Betriebe erreicht werden, die nicht das volle Ertragsniveau ausschöpfen und für ökologische Gesichtspunkte offen sind. Für die Akzeptanz dieser Maßnahme dürften daher die ergänzend von den Ländern festzulegenden Auflagen und die dafür gewährten Beihilfen von größerer Bedeutung sein. Es wird davon ausgegangen, dass damit ein annähernder Einkommensausgleich erreicht werden kann.

Bis zu einer EMZ von 5.000 pro Hektar ist der Betrag mit 120 €/ha konstant, darüber wird der Betrag pro nachgewiesenen 100 Punkten um 13 €/ha erhöht.

E. Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (*GAK-Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft*)

E.1 Landwirtschaftlicher Anbau gefährdeter heimischer Nutzpflanzen

Ziel der Maßnahme ist es, als Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des BMELV, gefährdete heimische Nutzpflanzen zu erhalten, die an regionale Bedingungen angepasst und vom Aussterben bedroht sind. Durch die Maßnahmen sollen die wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen werden, die auf Grund besonderer Bewirtschaftungsbedingungen oder geringerer Leistungen entstehen. Genetische Ressourcen bergen Nutzen- und Innovationspotentiale, die für die Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft an sich verändernde Markt-, Produktions- und Umweltbedingungen von großer Bedeutung sind. Ihre Erhaltung ist eine grundlegende Voraussetzung für zukünftige Nutzungen und züchterische Fortschritte.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung des Ziffer 3.2.2 des nationalen Strategieplans bei.

I. Gegenstand der Förderung

Landwirtschaftlicher Anbau gefährdeter heimischer Nutzpflanzen, die an regionale Bedingungen angepasst und vom Aussterben bedroht sind.

II. Zuwendungsempfänger

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie deren Zusammenschlüsse. Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendung als Flächenprämie je Sorte oder Herkunft:

- 50 bis 100 € je Hektar für den Anbau ein- bis zweijähriger Kulturen; bei einem Anbauumfang bis zu einem Hektar kann ein Zuschlag von bis zu 75 € gewährt werden,
- 250 bis 400 € je Hektar für den Anbau von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen,
- 500 bis 1.000 € je Hektar bei Dauerkulturen.

Der Umfang der Förderung ist auf 10 Hektar je Sorte oder Herkunft und Betrieb beschränkt. Die Länder legen in den Entwicklungsprogrammen auf Pflanzenarten oder Sorten bezogene feste Beihilfebeträge je Hektar (keine Spannweiten) gegebenenfalls zumindest für folgende Kategorien gesondert fest:

- ein- bis zweijährige Kulturen,
- Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen sowie
- Dauerkulturen.

Soweit die Länder von den oben genannten Höchstbeträgen abweichen, begründen sie die Höhe dieser Beihilfebeträge nach Maßgabe der Einkommensverluste (Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005).

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durch den Zuwendungsempfänger selbst,
- Bestellung der Fläche, für die die Zuwendung bewilligt worden ist, mit Saat- oder Pflanzgut oder Mischungen aus Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen, die als solche durch die zuständigen Länderbehörden auf der Grundlage von Empfehlungen des ‚Beratungs- und Koordinierungsausschusses für genetische Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen (BEKO)‘ (<http://beko.pgr.genres.de>) des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen (http://www.genres.de/downloads/publikationen/nationales_fachprogramm_pgr_deu.pdf) anerkannt und in einem allgemein zugänglichen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Informations- und Koordinationszentrum für Biologische Vielfalt (IBV) in der BLE) registriert sind,
- Dokumentation des Anbaus und Bereitstellung der Daten auf Anfrage der überprüfenden Stelle (<http://pgrdeu.genres.de/>); der Nachweis der Gefährdung und Förderfähigkeit heimischer Nutzpflanzen gemäß Anhang II, Buchstabe A, Nummer 5.3.2.1.4, 6. Tiert der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist durch Aufnahme in dieses Verzeichnis erbracht; die Länder erläutern in ihrem Entwicklungsprogramm die auf die von ihnen geförderten Nutzpflanzen zutreffenden Informationen gemäß Anhang II, Buchstabe A, Nummer 5.3.2.1.4, 6. Tiert dieser Verordnung, in dem sie auf die vom IBV bereitgestellten und öffentlich zugänglichen Informationen zurückgreifen;
- bei mangelnder Verfügbarkeit von Saatgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen oder bei Vorlage von anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen

wird für die Berechnung der Zuwendung der tatsächliche Umfang der bebauten Fläche während des Verpflichtungszeitraumes zugrunde gelegt.

V. Zusätzliche Informationen

Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- Methode
Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Deckungsbeiträge jeweils einer konventionellen Sorte mit einer gefährdeten Sorte
- Einflussgröße
Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variable Kosten wie Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, variable Maschinenkosten, Arbeitskosten und sonstige variable Kosten)
- Begründung
Gegenüber dem Anbau von konventionellen Sorten entstehen dem Zuwendungsempfänger durch den Anbau gefährdeter heimischer Nutzpflanzen Einkommensverluste. Diese resultieren aus höheren Kosten, geringeren Erträgen und geringeren Erlösen. Diese Einkommensverluste sollen teilweise ausgeglichen werden, um einen Anreiz für den Anbau gefährdeter Nutzpflanzen zu schaffen und damit zu ihrer Erhaltung Sorte beizutragen.
Der Anbau alter Nutzpflanzen verursacht im Durchschnitt höhere Einkommensverluste als durch die vorgesehene Zuwendung ausgeglichen werden soll. Ein Teilausgleich der Einkommensverluste wird als ausreichend erachtet, um die gefährdetenheimischen Nutzpflanzen im beabsichtigten Umfang zu erhalten.
Besonders gravierend sind die Einkommensverluste bei alten Dauerkulturen. Diese verfügen in der Regel auch dann nur über ein mittleres bis schwaches Ertragsniveau im Vergleich zu modernen Sorten verfügen, wenn sie in modernen Anbauverfahren stehen. Nach den Kalkulationen beträgt der Einkommensverlust durchschnittlich 2.281 €/ha. Die Beihilfe soll 1.000 €/ha betragen. Dieser Betrag ist erforderlich, um die Einkommensverluste angemessen auszugleichen.

E.2 Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutzierrassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen

Ziel der Maßnahme ist es, als Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des BMELV und als Teil der Umsetzung des „Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen“ seltene oder gefährdete einheimische Nutzierrassen zu erhalten, die insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen aus der landwirtschaftlichen Praxis zu verschwinden

drohen. Diese bergen Nutzen- und Innovationspotentiale, die insbesondere in Anbetracht erheblich veränderter und sich weiter verändernder Rahmenbedingungen, wie z. B. des Klimawandels, von großer Bedeutung sind. Darüber hinaus bilden sie eine wichtige Säule der landwirtschaftlichen Biodiversität und sind Grundlage für künftige Züchtung, die auf die Verfügbarkeit eines breiten genetischen Basismaterials angewiesen ist. Diese Rassen müssen u. a. auch erhalten werden, um ausreichendes züchterisches Ausgangsmaterial zu erhalten, damit auf heute noch nicht bekannte Problemlagen (z. B. Resistenzgene gegen neue hochinfektiöse Schaderreger, Klimawandel) züchterisch reagiert werden kann.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziffer 3.2.2 des nationalen Strategieplans bei.

I. Gegenstand der Förderung

Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter heimischer Nutztierassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen.

II. Zuwendungsempfänger

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalter³², unbeschadet der gewählten Rechtsform. Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- bis zu 200 € je Großvieheinheit bei Zuchttieren,
- bis zu 200 € je Großvieheinheit zusätzlich bei Vatertieren,
- 25 bis 240 € je Großvieheinheit zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

Die Länder legen in den Entwicklungsprogrammen rassenspezifisch auf Großvieheinheiten bezogene feste Beihilfebeträge (keine Spannweiten) gegebenenfalls für folgende Kategorien gesondert fest:

- Zuchttiere,
- Vatertiere sowie
- Bereitstellung von Tieren zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

Soweit die Länder von den oben genannten Höchstbeträgen abweichen, begründen sie die Höhe dieser Beihilfebeträge nach Maßgabe der Einkommensverluste (Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005).

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

³²

Soweit sie Land bewirtschaften.

- Bewirtschaftung des Betriebes und Einhaltung der eingegangenen Haltungsverpflichtungen für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums durch den Zuwendungsempfänger selbst;
- Zucht oder Haltung von Rassen, die durch die zuständigen Länderbehörden auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirats für tiergenetische Ressourcen (<http://www.genres.de/CF/beirat-tgr>) als förderfähig ausgewählt und in einem allgemein zugänglichen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Informations- und Koordinationszentrum für Biologische Vielfalt (IBV) in der BLE) als gefährdet eingetragen sind (http://beirat.tgr.genres.de/pdf/gefaehrdete_rassen_02_08.pdf und http://beirat.tgr.genres.de/pdf/Gefaehrdete_Gefluegel_Rassen_0306.pdf); der Nachweis der Gefährdung und Förderfähigkeit einer gefährdeten einheimischen Nutztier rasse gemäß Anhang II, Buchstabe A, Nummer 5.3.2.1.4, 5. Tiert der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist durch Aufnahme in dieses Verzeichnis und eine Einstufung in die Gefährdungskategorien (PERH, ERH oder BEO) erbracht; die Länder erläutern in ihrem Entwicklungsprogramm die auf die von ihnen geförderten Nutztier rassen zutreffenden Informationen gemäß Anhang II, Buchstabe A, Nummer 5.3.2.1.4, 5. Tiert dieser Verordnung, in dem sie auf die vom IBV bereitgestellten und öffentlich zugänglichen Informationen zurückgreifen;
- es gelten die Schwellenwerte des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006;
- Verwendung der Tiere gemäß den Vorgaben der Fachgremien des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und Nutzung tiergenetischer Ressourcen (<http://www.bmelv.de/cae/servlet/contentblob/376770/publicationFile/22151/TiergenetischeRessourcen.pdf>);
- im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes
 - a) mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten,
 - b) diese Tiere in ein Zuchtbuch, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege von einer tierzucht rechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, eintragen zu lassen,
 - c) der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen sowie
 - d) mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen;
- bei mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder bei Vorlage von anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen wird für die Berechnung der Zuwendung die durchschnittliche Anzahl der Tiere/Menge während des Verpflichtungszeitraumes zugrunde gelegt.

V. Zusätzliche Informationen

Zur Zuordnung maßnahmenspezifischer Grundanforderungen siehe Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- Methode
Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Deckungsbeiträge verschiedener Referenzrassen anhand von konventionellen Rassen und seltenen oder gefährdeten heimischen Rassen
- Einflussgröße
Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variable Kosten wie Wert Nachzucht, Zusatzfutter, Grundfutterkosten, Kraftfutterkosten, Tierarzt und sonstige variable Kosten)
- Begründung
Gegenüber der Zucht oder Haltung von konventionellen Nutzierrassen entstehen dem Zuwendungsempfänger durch die Zucht oder die Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutzierrassen Einkommensverluste. Diese resultieren aus geringeren Leistungen und höheren Kosten.
 - Als repräsentative Referenzierrassen werden Rinder-, Schaf- und Milchziegenrassen herangezogen, deren Deckungsbeiträge mit den entsprechenden geförderten Rasse verglichen werden. Die Einkommensverluste betragen durchschnittlich bei Mutterkuhrassen 53 €/GVE, bei Milchkuhrassen, 420 €/GVE, bei Schafrassen 489 €/GVE und bei Milchziegenrassen 774 €/GVE. Um die Nutzierrassen im beabsichtigten Umfang zu erhalten, wird ein Teilausgleich der Einkommensverluste bis zu 200 €/GVE als ausreichend erachtet.
 - Gefährdete Rassen stellen besondere Anforderungen an Maßnahmen zur Minimierung des Inzuchtzuwachses im Bestand. Hierbei bildet die Haltung männlicher Zuchttiere (Vatertiere) einen „Flaschenhals“. Zudem ist mit der Haltung männlicher Zuchttiere spezifischer zusätzlicher Aufwand verbunden, der sich auf die erforderliche Einzeltierhaltung, die Fütterung mit Spezialfuttermitteln sowie die besondere veterinär-medizinische Überwachung, Pflege und Dokumentation bezieht. Aus diesem Grunde sind - über die Grundförderung nach Tiert 1 hinaus - bis zu 200 €/GVE zusätzlich für die Haltung männlicher Zuchttiere erforderlich.
 - Zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten für die Bereitstellung weiblicher Zuchttiere zur Gewinnung von Embryonen, d. h. für Transportkosten, Kosten für die Brunftsynchronisation, künstliche Besamung sowie für das Ausspülen der befruchteten Eizellen und deren Aufbereitung und Kryokonservierung sind zusätzlich zum Betrag nach dem 1. Tiert bis zu 240 €/GVE erforderlich.

Zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten für die Bereitstellung männlicher Zuchttiere (Vatertiere) für die Absamung oder den Antransport zum Natursprung sowie für Samengewinnung, Qualitätskontrolle und Aufbereitung sowie Kryokonservierung des Samens sind zusätzlich zu den Beträgen nach dem 1. und 2. Tiert 240 €/GVE erforderlich.

**4.2.1.5 Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen
gem. Art. 36 a) v) in Verbindung mit Art. 40 [Code 215]**
(GAK-Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung Teil E)

Die Förderung von Tierschutzmaßnahmen umfasst folgende Untermaßnahmen (TSE):

- Sommerweidehaltung von Rindern (TS.1)
- Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen
 - = mit Weidehaltung (TS.2)
 - = auf Stroh (TS.3)
 - = auf Stroh und mit Außenauslauf (TS.4)

Die Zielsetzung der Maßnahmen besteht in der Verbesserung des Tierschutzes. Damit stehen sie in Einklang mit dem nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume, in dem vor dem Hintergrund der durchgeführten Ausgangsanalyse zur Situation der Umwelt und der Landschaft für den Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ u. a. das Ziel des Ausbaus einer umwelt- und besonders artgerechten landwirtschaftlichen Tierhaltung (Ziel IV) festgelegt ist.

Von den Beihilfeempfängern sind die Vorgaben des nationalen Tierschutzrechtes einschließlich der Cross-Compliance-Bestimmungen einzuhalten. Über diese Anforderungen hinausgehende besonders tiergerechte Haltungsverfahren sind mit zum Teil erheblichem zusätzlichem Aufwand, insbesondere an Arbeit, verbunden. Die Tendenz, besonders tiergerechte Haltungsverfahren aufzugeben, ist auf Grund des Kostendrucks sowie der besseren alternativen Verwendungsmöglichkeiten des Faktors Arbeit ausgeprägt.

Mit der Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren soll insbesondere den hohen gesellschaftlichen Erwartungen an eine tiergerechte Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des Tierschutzrechtes hinausgehen, Rechnung getragen werden. Landwirte sollen in ihren Bemühungen, die Produktionsverfahren entsprechend anzupassen, staatliche Unterstützung erfahren. Denn die höheren Kosten arbeitsintensiver Haltungsverfahren lassen sich bis heute in der Regel nur dann auf die Produktpreise aufschlagen, wenn damit besondere Produktqualitäten einhergehen.

Die Fördermaßnahmen greifen für die Betriebszweige Milchviehhaltung, Rinderaufzucht und Rindermast sowie Zucht- und Mastschweinehaltung. In den genannten Betriebszweigen wird die Tierhaltung in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen gefördert (TS.2, TS.3, TS.4), die jedem Tier eine bestimmte Mindestfläche zur Verfügung stellen. Das geforderte Platzangebot geht deutlich über die Mindestanforderungen der gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Darüber hinaus verpflichtet sich der Antragsteller zu einem der folgenden besonders tiergerechten Haltungsverfahren: Weidehaltung (TS.2), Aufstallung auf Stroh (TS.3) oder Aufstallung auf Stroh sowie Bereitstellung eines befestigten Außenauslaufes (TS.4). Außerdem wird das Ziel verfolgt, be-

sonders tiergerechte Verfahren der Sommerweidehaltung von Rindern unabhängig von Stallanforderungen zu fördern (TS.1).

Tierschutzmaßnahmen, an denen landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig teilnehmen können, sind geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Praktiken entgegen zu wirken und besondere Leistungen zur Verbesserung des Tierschutzes zu honorieren.

Gleichzeitig dienen die Maßnahmen der Verbesserung der Umweltsituation. Diese Zielsetzung wird insbesondere durch folgende Anforderungen verfolgt:

- Beschränkung auf Betriebe mit höchstens 2,0 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche des Betriebes (Bodengebundene Tierhaltung),
- Reduzierung des Tierbesatzes in den Stallungen (Extensivierungseffekt),
- Übergang von Flüssigmistaufstallungen auf Festmistwirtschaft (Verringerung des Nährstoffaustrags in Umweltmedien) und
- Förderung der Weidehaltung (Kulturlandschaftserhaltung, Förderung der Biodiversität).

Mit dem breiten Spektrum der Tierschutzmaßnahmen ermöglicht der Bund den Ländern, Landwirten zusätzliche Maßnahmen anzubieten, die geeignet sind, den Tierschutz zu verbessern.

4.2.1.5.1 Beihilfebestimmungen für alle Tierschutzmaßnahmen

4.2.1.5.1.1 Rechtsrahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Ausdrücklich festgeschrieben werden für alle Maßnahmen in Form einer allgemeinen Vorschrift die Vorgaben des Artikels 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. Diese Vorschriften umfassen

a) Allgemeine Pflichten

Artikel 40 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 verpflichtet den Beihilfeempfänger

- die Grundanforderungen des Artikels 5 und des Anhangs II der VO (EG) Nr. 73/2009 sowie
- andere einschlägige verbindliche Vorgaben des nationalen Rechts, die in dem Programm aufgeführt sind,

während des Beihilfezeitraumes im gesamten Betrieb einzuhalten. Diese Verpflichtung besteht auch für den Fall, dass die Beihilfe lediglich für Teile der Tierhaltung des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

b) Bestimmungen zur Kürzung oder Nichtgewährung der Beihilfen.

Nach dieser Regelung wird entsprechend den Vorgaben des Artikels 51 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 40 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1698/2005 die Beihilfe gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Beihilfeempfänger während des Zeitraums der Beihilfe aufgrund einer

ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Pflichten nach Buchstabe a nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt.

c) **Spezielle Pflichten des Beihilfeempfängers nach Maßgabe der jeweiligen Tierschutzmaßnahme**

Nach Artikel 40 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 werden Tierschutzbeihilfen Landwirten gewährt, die freiwillig eine Tierschutzverpflichtungen eingehen. Diese Verpflichtungen müssen nach Artikel 40 Abs. 2 dieser Verordnung über unter Buchstabe a genannten allgemeinen Verpflichtungen hinausgehen (eine detaillierte Beschreibung zu Buchstabe c folgt im Abschnitt 4.2.1.5.3).

4.2.1.5.1.2 Definition des Beihilfeempfängers

Die Beihilfeempfänger können Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sein. In dieser Verordnung wird der Betriebsinhaber über die landwirtschaftliche Tätigkeit definiert, die ihrerseits ebenfalls definiert ist. Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 nennt als Beihilfeempfänger für Tierschutzmaßnahmen Landwirte und andere Landbewirtschafter, ohne diese Begriffe jedoch näher zu bestimmen. Zentraler Anknüpfungspunkt ist aber auch hier die Landbewirtschaftung und damit ebenfalls die landwirtschaftliche Tätigkeit. Zur Herstellung der Rechts-Koinzidenz zwischen den Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005 und (EG) Nr. 73/2009 ist daher die Übernahme der Definition der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sachgerecht.

4.2.1.5.1.3 Festlegung der Beihilfebeträge

Für alle Maßnahmen wurden die Förderbedingungen und die Höhe der Beihilfen unter Berücksichtigung der GAP-Reform nach Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (Entkoppelung der Prämien und Cross-Compliance-Vorgaben) und deren nationale Umsetzung festgelegt. Die Beihilfeshöhe ergibt sich nur aus dem Mehraufwand sowie dem Einkommensverlust durch Verpflichtungen, die entsprechend Art. 40 Abs. 2 der VO 1698/2005 über die Standards nach Artikel 5 und Anhang II der VO 73/2009 und andere einschlägige verbindliche Vorschriften des nationalen Rechts hinausgehen. Transaktionskosten wurden nicht berücksichtigt.

Die Beihilfeshöhen der Tierschutzmaßnahmen wurden vom zuständigen Gremium (Bund-Länder-Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz³³) auf der Grundlage von Beihilfeberechnungen festgelegt, die vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) e. V. auf wissenschaftlicher Basis durchgeführt worden sind. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) ist ein eingetragener privat-rechtlicher Verein. Aufgaben des KTBL sind die Erarbeitung und Veröffentlichung von Planungsdaten für die Landwirtschaft, die Einschätzung neuer Technologien, die Beschreibung des Standes der Technik und Definition der guten landwirtschaftlichen Praxis, die

³³

Der Planungsausschuss besteht aus den für Agrarstruktur und Küstenschutz zuständigen Ministerinnen und Ministern sowie Senatorinnen und Senatoren des Bundes und der Länder.

Mitwirkung an der Erarbeitung nationaler und internationaler Regelwerke, die Harmonisierung unterschiedlicher Interessen, beispielsweise zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz oder zwischen dem Bund und den Ländern, das Angebot von Gesprächs- und Arbeitsplattform für Wissenschaft, Beratung Verwaltung, Industrie und Praxis sowie die Initiierung und Betreuung von Forschungsvorhaben. Das KTBL ist als privat-rechtlicher Verein weisungsunabhängig von Bundes- oder Landesbehörden und erfüllt seine Aufgaben seit Jahren mit ausgewiesenen Sachverständigen. Damit wurden die Beihilfeberechnungen von einer fachlich und funktional unabhängigen Sachverständigenstelle durchgeführt. Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf Kosten-Vergleichen.

Die Datengrundlagen bilden die Standarddeckungsbeiträge (SDB) nach der EU-Typologie. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Der SDB entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Bruttoleistung) abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten (Direktkosten). Der SDB wird bei pflanzlichen Merkmalen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Merkmalen je Stück Vieh für jeden Erhebungsbezirk bestimmt. Es wurden SDB gemittelt über die Wirtschaftsjahre 2001/02 bis 2003/04 verwendet. Das KTBL berechnet die SDB seit vielen Jahren zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der Betriebssystematik für den Bund und die Länder.

Weitere Kalkulationsunterlagen wurden den folgenden Datensammlungen und Handbüchern entnommen:

- Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2008/09, Datensammlung mit Online-Zugang, Ausgabe 2008, 21. Auflage, 722 S.,
- Management-Handbuch für die ökologische Landwirtschaft, Verfahren-Kostenrechnungen – Baulösungen, Schrift mit CD, Ausgabe 2004, 443 S. inkl. CD.

Die Bruttoerzeugung umfasst sowohl die Haupterzeugnisse wie Fleisch und Milch sowie die Nebenerzeugnisse (z. B. Jungtiere, Schafwolle).

Folgende Spezialkosten werden vom Geldwert der Bruttoerzeugung abgezogen:

- Kosten der Bestandsergänzung von Vieh,
- Futter
 - = Kraftfutter (zugekauft oder im Betrieb erzeugt und aufbereitet),
 - = Raufutter (im Standardfall im Betrieb erzeugt),
- verschiedene anteilige Spezialkosten, die Folgendes umfassen:
 - = Wasser,
 - = Tierarzt und Medikamente,
 - = Deckgeld und Kosten für künstliche Besamung,
 - = Kosten für Leistungskontrollen und ähnliche Kosten,

- = Spezialkosten der Vermarktung (z. B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,
- = Spezialversicherungskosten,
- sonstige Spezialkosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung sind.

Die Spezialkosten wurden anhand der Preise frei Hof ohne MwSt. ermittelt.

Bei Raufutterfressern wird zwischen Rau- und Kraftfutter unterschieden. Der Kraftfutterverbrauch umfasst sowohl das im Betrieb erzeugte Futter (Preis ab Hof) als auch das zugekaufte Futter (Preis für die Lieferung frei Hof).

Der zu berücksichtigende Raufutterverbrauch beinhaltet sowohl das im Betrieb erzeugte Raufutter (bewertet anhand der Spezialkosten der Erzeugung: Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel usw.) als auch das zugekaufte Raufutter (bewertet anhand des Preises für die Lieferung frei Hof).

Der Geldwert der Bruttoerzeugung und die Spezialkosten wurden auf zwölf Monate bezogen. Bei Erzeugnissen mit einem Erzeugungszeitraum von weniger als zwölf Monaten werden entsprechende Umtriebe für den Zeitraum von zwölf Monaten unterstellt. Bei Tierarten mit einem Umtrieb von mehr als einem Jahr wird ein SDB für einen Zeitraum von zwölf Monaten berechnet.

Bei der Berechnung des SDB für „Milchkühe“ umfasst die Bruttoerzeugung den Durchschnittswert der ausgemerzten Milchkuh, der durch die durchschnittliche Zahl der Laktationsjahre geteilt wird, den Wert der durchschnittlichen jährlichen Milchproduktion je Kuh und den Durchschnittswert eines Kalbes bei der Geburt, multipliziert mit der Abkalbquote.

Ferkel werden in der Regel bei der Berechnung des SDB für Sauen einbezogen.

Bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) können auch die Prämienniveaus während des Verpflichtungszeitraumes angepasst werden. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Bestimmung in den Entwicklungsprogrammen der Länder, die eine Überprüfung der Beihilfebeträge alle zwei Jahre vorsieht. Werden die Prämienniveaus während des Verpflichtungszeitraums angepasst, ergeht ein neuer Bescheid durch die Länder.

4.2.1.5.1.4 Beschreibung der allgemeinen Pflichten

Nach Art. 40 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 werden Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen nur für Verpflichtungen gewährt, die über

- i) die einschlägigen vorgeschriebenen Standards nach Artikel 5 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (Cross Compliance, CC o. Ä.) und
- ii) andere einschlägige verbindliche Vorschriften des nationalen Rechts

hinausgehen.

Gemäß Artikel 16 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 i.V.m Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 sind die speziellen Anforderungen von Art. 40 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 nach Anhang II Buchstabe A Nr. 5.3.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 andere einschlägige verbindliche Vorschriften des nationalen Rechts zu beschreiben.

Die im Folgenden aufgeführten Grundanforderungen sind geltendes Gemeinschaftsrecht sowie geltendes nationales Recht, das keiner Genehmigung durch die Kommission im Rahmen von Programmen zur ländlichen Entwicklung oder dieser nationalen Rahmenregelung nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bedarf.

Gemäß Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlungen gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet, wenn die verbindlichen Cross-Compliance-Anforderungen (i) aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht im gesamten Betrieb erfüllt werden.

Bundesrechtliche Regelungen können nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Bundes erfolgen. Daher übernimmt der Bund im Innenverhältnis zu den Ländern keine Verantwortung für spezifische landesrechtliche Regelungen und ihre Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht.

Soweit zur Erfüllung von Grundanforderungen über bundesrechtliche Regelungen hinaus erforderlich, werden spezifische landesrechtliche Vorgaben von Seiten des jeweiligen Landes festgelegt und den Landwirten bekannt gegeben. Spezifische Regelungen der Länder werden in den Länderprogrammen dargestellt.

Eine einheitliche Anwendung der Grundanforderungen ist – soweit im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland möglich – sichergestellt. Die zu prüfenden Grundanforderungen, der entsprechende Prüfbericht sowie eine Bewertungsmatrix sind von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitet und beschlossen worden. Der Prüfbericht wird in der Zentralen InVe-KoS-Datenbank (ZID) für alle Länderprogramme zentral programmiert. Die Prüfung der Grundanforderungen wird gemäß Beschluss von Bund und Ländern von den Behörden der Länder durchgeführt, die auch die Vor-Ort-Kontrollen nach Cross Compliance durchführen.

Zu i) Cross Compliance

Für Tierschutzmaßnahmen gelten die Cross-Compliance-Anforderungen nach Artikel 5 und des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie nach der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1122/2009. Die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzes sind in Anlage 5 beschrieben.

Zu ii) Andere einschlägige verbindliche Vorschriften des nationalen Rechts

Einschlägig sind das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV). Das deutsche Tierschutzrecht setzt das definierte europäische Tierschutzrecht vollständig um und geht z. T. über die EG-rechtlichen Anforderungen hinaus. Diese weitergehenden nationalen Anforderungen sind in Anlage 6 dargestellt.

Die Anforderungen zu i) und ii) bestimmen die vom Zuwendungsempfänger grundsätzlich einzuhaltenden Verpflichtungen. Sie bilden die Basis im Sinne von Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und im Sinne von Anhang II A Nr. 5.3.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006, von der ausgegangen wird, um die Höhe der Beihilfe zu berechnen.

Soweit die Anforderungen sich allgemein an den Betrieb richten, sich z. B. auf den Zustand von Maschinen usw. beziehen und nicht auf die Beschaffenheit der Ställe, in denen Tierschutzmaßnahmen angewendet werden können, bleiben sie bei der Berechnung der Beihilfeshöhe unberücksichtigt. Sie sind jedoch im Rahmen der allgemeinen Kontrollverpflichtungen im Sinne des Artikels 51 der VO (EG) Nr. 1698/2005 von Bedeutung.

Soweit die Grundanforderungen jedoch die Beschaffenheit der Ställe (z. B. verfügbare Stallfläche/Tier) betreffen, in denen eine Tierschutzmaßnahme angewendet werden soll, sind die Tierschutz-Beihilfen so berechnet worden, dass sie nur die Mehraufwendungen oder Einkommensverluste ausgleichen, die von über die genannte Basis hinausgehenden Anforderungen verursacht werden. Die insoweit Beihilfen begründenden Anforderungen sowie die relevanten Grundanforderungen sind in Anlage 8 dargestellt, die auf Ausführungen in der Anlage 6 Bezug nimmt. Sie betreffen Anforderungen an die Schweinehaltung.

Bei den im Folgenden dargestellten Tierschutzmaßnahmen werden die maßnahmespezifisch relevanten Grundanforderungen sowie die Beihilfen begründenden Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen, jeweils in Anlage 8 aufgeführt. Werden dort keine Angaben über Grundanforderungen gemacht, bestehen für die jeweilige Tierschutzmaßnahme keine spezifischen, die Beihilfeshöhe beeinflussenden Grundanforderungen.

Dies ist bezüglich der Rinderhaltung (Mindest-Stallbodenfläche je Tier, Außenauslauf oder Aufstallung auf Stroh) bei den Tierschutzmaßnahmen TS.1 bis TS.4 der Fall, da keine der unter i) und ii) bzw. Anlage 6 genannten Anforderungen bei der Rinderhaltung eine die Beihilfeshöhe beeinflussende Relevanz hat. Insoweit erfolgt die Erläuterung der Ausgangsbasis unter Ziffer V (Zusätzliche Informationen).

Durch die Teilnahme an einer Tierschutzmaßnahme schränkt sich der Antragsteller bei seinen Handlungsoptionen in den betreffenden Ställen über die gegebenenfalls festgelegten maßnahmespezifisch relevanten Grundanforderungen hinaus ein. Er erbringt dadurch freiwillig eine weitergehende positive Tierschutzleistung und verbessert die Haltungsbedingungen. Der zu-

sätzliche Aufwand, der mit der Beihilfe ausgeglichen wird, besteht darin, dass er die mit der jeweiligen Tierschutzmaßnahme verbundenen zusätzlichen Verpflichtungen eingeht und die damit verbundenen Einkommensverluste erleidet bzw. zusätzlichen Kosten trägt.

4.2.1.5.2 Methode und Kalkulation der Beihilfen

Die Beihilfe soll den Betrieben Mehraufwendungen beim Betreiben besonders umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren ausgleichen. Zusätzliche Investitionen werden damit nicht abgedeckt. Die Beihilfekalkulation geht dabei von folgenden Grundannahmen aus:

- es werden nur die zusätzlichen Aufwendungen, z. B. für Arbeit, Einstreu und Futter, einbezogen; die übrigen variablen Spezialkosten werden nicht aufgeführt, da sie im Wesentlichen als unverändert angenommen werden,
- die Leistungen der Tiere (Schlachtgewicht, Qualität, Erlöse etc.) sind bei den Änderungen der Haltungsverfahren im Wesentlichen gleich; auch bei den Erlösen lassen sich in der Regel keine höheren Preise erzielen,
- der Aufwand für Einstreumaterial wird mit einem pauschalen Wert von 0,08 €/kg Stroh angesetzt; hiermit sind die Kosten für Strohbergung, Lagerung und Transport abgegolten, unabhängig davon, ob der Betrieb selber Stroh wirbt und lagert oder zukaft; für Sägespäne werden 0,1 €/kg angesetzt,
- die Anforderungen nach zusätzlicher Bewegungsfläche für die Tiere kann Mehrkosten je Einheit durch Bestandsreduzierung verursachen, die bei den jeweiligen Tierarten und Haltungsverfahren im Einzelfall berücksichtigt werden,
- Investitionskosten, die gegebenenfalls notwendig sind, um die Förderungsvoraussetzungen zu erfüllen, finden keinen Eingang in die Beihilfeberechnungen,
- bei Rindern entstehen Mehraufwendungen durch die Vergrößerung der Bewegungsfläche; um den Tieren neben der Liegfläche die geforderte Bewegungsfläche (5 m²/Kuh, 3,5 m²/Tier bei Mast- und Aufzuchtrindern bis acht Monaten bzw. 4,5 m²/Tier bei Mast- und Aufzuchtrindern über acht Monaten) zur Verfügung zu stellen, wird der Bestand reduziert; Abschreibungen, Versicherungen, Reparaturkosten für das Gebäude werden auf einen kleineren Tierbestand umgelegt, was zu höheren Kosten pro Tier und Jahr führt bzw. den Deckungsbeitrag je Tier und Jahr absenkt; die Mehrkosten betragen für Milchkühe 15 €/GVE, für Aufzuchtrinder 11 €/GVE und für Mastrinder 48 €/GVE. Bei Mastrindern fallen die Mehrkosten nicht bei der Haltung auf Stroh an, da in dem hier zu Grunde liegende Tretmiststall den Tieren von vornherein ein größeres Platzangebot zur Verfügung steht.

Referenz-Haltungsverfahren

Haltung von Milch- und Aufzuchtrindern

In der Milchviehhaltung einschließlich der Aufzuchtrinder wird als Referenzverfahren für die Beihilfekalkulation der Liegeboxenlaufstall mit perforierten Laufflächen und Flüssigmistsystem gewählt, der bei Neu- und Umbaumaßnahmen in den letzten zehn Jahren die weiteste Verbreitung gefunden hat. Die Liegeboxen sind als Hochboxen ausgeführt und mit einer einfachen

Gummimatte ausgelegt und werden einstreulos gefahren. In der Regel handelt es sich um eine nicht wärmedämmte Stallhülle mit offenem oder verstellbarem Lichtfirst und Trauf-First-Lüftung. Neuere Ställe werden häufig als Außenklimastall gebaut, wobei eine Traufseite offen und die gegenüberliegende Wand mit Windschutznetzen oder Spaceboards versehen ist.

Die unterstellten Abmessungen von Lauf- und Fressgängen sowie der Liegeboxen entsprechen den Planungsempfehlungen des KTBL. Es muss eine Bestandsreduzierung in Anschlag gebracht werden, um den Tieren neben der Liegefläche die geforderte Bewegungsfläche zur Verfügung zu stellen.

Mastrinderhaltung

Bei der Rindermast wird als Referenzstall ein Bullenmaststall mit Vollspaltenboden herangezogen, wie er bei der Intensivmast in den letzten beiden Jahrzehnten bei Neubaumaßnahmen Standard war. Das Tier-/Fressplatzverhältnis beträgt 1 : 1.

Zucht- und Mastschweinehaltung

In der Zuchtschweinehaltung ist der Kastenstand mit Teilspaltenboden und in der Mastschweinehaltung der Vollspaltenboden jeweils mit Flüssigmistverfahren Standard, sowohl bei den bestehenden Gebäuden als auch bei Neubauten. Diese Haltungssysteme werden als Referenzverfahren herangezogen.

Haltungssysteme wie Außenklimaställe mit separaten Ruheboxen oder Tiefstreuverfahren, wie sie derzeit gebaut werden, erfüllen die genannten Grundanforderungen ohne zusätzliche Investitionen. Bei der Beihilfekalkulation wird daher kein Mehraufwand für eine Bestandsreduzierung zur Erfüllung der Anforderung an eine größere Stallfläche je Tier angesetzt.

Die Beihilfehöhen der jeweiligen Fördervarianten werden bei den im Folgenden beschriebenen Maßnahmen begründet. Bei den Maßnahmen TS.2 bis TS.4 besteht die Anforderung der Haltung in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen, die jedem Tier einen bestimmten Mindestplatzbedarf sichern. Die Mehrkosten der geförderten Haltungsverfahren setzen sich durchweg aus mehreren Einzelmaßnahmen zusammen. Die daraus resultierenden Einkommensverluste sind – wie bereits ausgeführt – in den Kalkulationen berücksichtigt.

4.2.1.5.3 Darstellung der einzelnen Fördermaßnahmen

TS.1 Sommerweidehaltung von Rindern

Generell besteht die Tendenz, dass tierhaltende Betriebe den Weidegang auf Grund betriebswirtschaftlicher und arbeitswirtschaftlicher Überlegungen nicht mehr praktizieren. Allerdings schwankt der Umfang der Weidehaltung in Deutschland zwischen den Bundesländern, den einzelnen Nutzungsrichtungen der Rinder und in Abhängigkeit von der Betriebsgröße ganz erheblich. Vor diesem Hintergrund soll mit der Maßnahme das besonders tiergerechte Verfahren der Sommerweidehaltung gefördert werden. Die Weidehaltung ermöglicht den Tieren, ihr arttypisches Verhalten auszuleben. Der zusätzliche Bewegungsfreiraum sowie die damit einhergehende

reizstärkere Umgebung fördern sowohl die Gesunderhaltung als auch das Wohlbefinden der Tiere.

I. Gegenstand der Förderung

Förderung der Sommerweidehaltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht oder von Mastrindern.

II. Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.

50 € je Großvieheinheit (durchschnittlicher Jahresviehbestand) bzw. bei Untergliederung in Weidegruppen 50 € je Großvieheinheit der Weidegruppe (durchschnittlicher Jahresviehbestand der Weidegruppe); die einbezogenen GVE sowie der GVE-Besatz je Hektar LF des Betriebes werden nach dem in Anlage 11 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

Im Falle der Teilnahme ist eine Förderung nach B.3.1 (Förderung von Weidehaltungsverfahren) ausgeschlossen; gleichfalls ist im Falle einer Teilnahme eine Förderung nach TS.2 (Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen und mit Weidehaltung) für den selben Betriebszweig ausgeschlossen.

Zur Berücksichtigung regionaler Unterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfehöhe um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

Die Länder stellen in den Entwicklungsprogrammen dar, in welchem Umfang die Beihilfe für diese Maßnahme bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben abgesenkt werden.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst,
 - Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,
 - Tierbesatz höchstens 2,0 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF),
 - den Tieren ist im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 30. November - soweit Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem nicht entgegenstehen – in 4 aufeinander folgenden Monaten täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren. Die Länder können den Zeitraum von 4 Monaten unter anteiliger Absenkung der Beihilfe nach Abschnitt III auf 3 Monate verkürzen.
- Die Länder können die Tiere in Weidegruppen untergliedern. Bei der Untergliederung in Weidegruppen ist allen Tieren einer Weidegruppe im genannten Zeitraum - soweit Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem nicht entgegenstehen – in 4 aufeinander folgenden Monaten täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren. Die Länder können den Zeitraum von 4 Monaten unter

anteiliger Absenkung der Beihilfe nach Abschnitt III auf 3 Monate verkürzen. Die Einzelheiten der Einteilung in Weidegruppen sind in den Länderprogrammen festzulegen.. Innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist mindestens eine Weidegruppe in die Förderung einzubeziehen. Ein jährlicher Wechsel zwischen den Weidegruppen ist möglich.

V. Zusätzliche Informationen

Bezüglich der Rinderhaltung ist keine der in Kapitel 4.2.5.1.4 Buchstaben i) und ii) bzw. Anlage 6 beschriebenen Vorschriften für diese Maßnahme beihilferelevant. Das heißt, dass diese Vorschriften das Referenzverfahren zur Kalkulation der Beihilfe nicht beeinflussen. Die Berechnung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage von repräsentativen Verfahren der Rinderhaltung (ganzjährige Stallhaltung), die den gesetzlichen Anforderungen und der darauf aufbauenden guten fachlichen Praxis entsprechen. Dem wird das Verfahren der Sommerweidehaltung gegenüber gestellt, bei dem ebenfalls die gesetzlichen Anforderungen (Grundanforderungen) an die Rinderhaltung zu Grunde gelegt sind.

Beihilfekalkulation

- Methode
Kosten-Vergleich, Mehrkosten für Weidehaltung
- Einflussgröße
Arbeitszeitbedarf für die Weidehaltung (Ein- und Austreiben, Zaunkontrolle, Kontrolle der Tränken, Weidepflege), Kosten für die Instandhaltung der Zäune und der Tränkeinrichtungen
- Begründung
Der höhere Arbeitszeitbedarf wird durch die Überprüfung der Tränkewasserversorgung, die Kontrolle und Reparaturen des Weidezaunes (Beschädigungen, Bewuchs) und die Weidepflege (Geilstellen nachmähen, ggf. Nachsaat nach Umtrieb, Mulchen) verursacht.
Höhere Arbeits- und variable Maschinenkosten sowie Materialkosten entstehen für die Instandhaltung des Zaunes (Reparaturen) und für die Weidepflege (Geilstellen nachmähen oder Weideaufwuchsreste mulchen, ggf. Nachsaat nach Umtrieb, Saatgut, usw.). Die Mehrkosten betragen 50 €/GVE und Jahr.

TS.2 Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen und mit Weidehaltung

Das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere werden entscheidend durch ihre Haltungsbedingungen mit geprägt. Entsprechende Stallformen, die tiergerechte Ausgestaltung der Ställe sowie der Zugang zu Weideflächen tragen ganz erheblich zu einer Verbesserung des Tierschutzes bei. Mit der Maßnahme wird daher das Ziel verfolgt, besonders tiergerechte Haltungsverfahren zu

unterstützen. Gefördert wird die Haltung von Rindern und Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen, wobei jedem Tier insbesondere eine gemessen an der Stallgrundfläche bestimmte tageslicht-durchlässige Fläche sowie eine bestimmte nutzbare Stallfläche zur Verfügung gestellt werden muss. Ergänzend dazu ist den Tieren täglicher Weidegang zu gewähren. Die positiven Auswirkungen des Weidegangs wurden bereits bei der Maßnahme TS.1 dargestellt.

I. Gegenstand der Förderung

Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und mit Weidehaltung. Die Förderung kann mit einer Förderung nach den Nummern TS.3 und TS.4 kombiniert werden.

II. Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.

Je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

88 € für Milchkühe,

61 € für Aufzuchtrinder,

94 € für Mastrinder,

121 € für Mastschweine,

121 € für Zuchtschweine.

Die einbezogenen GVE sowie der GVE-Besatz je Hektar LF des Betriebes werden nach dem in Anlage 11 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

Im Falle der Teilnahme ist eine Förderung nach Nr. B.3.1 (Förderung von Weidehaltungsverfahren) und TS.1 (Sommerweidehaltung von Rindern) ausgeschlossen.

Zur Berücksichtigung regionaler Unterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfehöhe um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

Die Länder stellen in den Entwicklungsprogrammen dar, in welchem Umfang die Beihilfen für diese Maßnahme bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben abgesenkt werden.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst,
- Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,
- Tierbesatz höchstens 2,0 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF),
- jedem Tier einen Stall zur Verfügung stellen, dessen tageslicht-durchlässige Fläche mindestens

- = 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie
- = 5 % der Stallgrundfläche bei den anderen Tierarten entspricht,
- jedem Tier folgende nutzbare Stallfläche zur Verfügung stellen
 - = Milchkühe: mind. 5,0 m² je Tier,
 - = Mast- und Aufzuchtrinder außer Mutterkuhhaltung: bis zu einem Lebensalter von acht Monaten mind. 3,5 m² je Tier, ab einem Lebensalter von neun Monaten mind. 4,5 m² je Tier; (die Länder können im Einzelfall die nutzbare Stallfläche nach einem adäquateren Alter der Tiere staffeln, wenn die genannten Altersangaben bei kleinrahmigen Rinderrassen zu unangemessen Ergebnissen führen würden),
 - = Zuchtläufer und Mastschweine: eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 29 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben,
 - = Jungsauen und Sauen: im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 30 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben,
 - = Eber: eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 25 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben ,
- die nicht perforierte oder planbefestigte nutzbare Stallfläche so bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können,
- bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern jedem Tier einen Grundfutterplatz bereitstellen oder im Falle der Vorratsfütterung
 - = bei Milchkühen und Aufzuchtrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 und
 - = Mastrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1sicherstellen,
- Milchkühen, Aufzucht- oder Mastrindern sowie Mast- oder Zuchtschweinen im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung gewähren,
- Liegeflächen im Stall ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Komfortmatten oder gleichwertigen Bodenbelägen versehen (müssen im Rahmen der Gebrauchswertprüfungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, DLG anerkannt worden sein).

V. Zusätzliche Informationen

Bezüglich der Rinderhaltung ist keine der in Kapitel 4.2.5.1.4 Buchstaben i) und ii) bzw. Anlage 6 beschriebenen Vorschriften für diese Maßnahme beihilferelevant. Das heißt, dass diese Vorschriften das Referenzverfahren zur Kalkulation der Beihilfe nicht beeinflussen. Die Berechnung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage von repräsentativen Verfahren der Rinderhaltung, bei denen die durchschnittlichen Stallbodenfläche je Tier nach den KTBL-

Planungsempfehlungen für den Stallbau zu Grunde gelegt sind. Bezüglich der Sommerweidehaltung wird die ganzjährige Stallhaltung zu Grunde gelegt. Diese Referenzverfahren entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und der darauf aufbauenden guten fachlichen Praxis. Dem werden die geförderten Verfahren (über die Planungsempfehlungen hinausgehende Mindest-Stallbodenflächen, Sommerweidehaltung) gegenüber gestellt. Auch bei den geförderten Verfahren sind die gesetzlichen Anforderungen (Grundanforderungen) an die Rinderhaltung zu Grunde gelegt.

Bezüglich der Anforderungen an die Schweinehaltung erfolgt die Erläuterung durch die Gegenüberstellung der nach Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 relevanten Grundanforderungen mit den Beihilfen begründenden Anforderungen in der Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- Methode
Kosten-Vergleich, Mehrkosten für Weidehaltung (Rinder) oder Außenauslauf (Schweine) und für trockene Einstreu der Liegeflächen
- Einflussgröße
Arbeitszeitbedarf für die Weide- bzw. Auslaufhaltung (Ein- und Austreiben, Weide-/Auslaufkontrolle, Kontrolle der Tränken, Weidepflege) sowie einstreuen und entmisten der Liegeflächen, Kosten für die Instandhaltung der Weide-/Auslaufeinrichtung (Zäune) und der Tränkeeinrichtungen, Kosten für Einstreu.
- Begründung
Milchkühe, Aufzucht- und Mastrinder
 - a) Mehraufwendungen für die Vergrößerung der Bewegungsfläche
Um den Tieren die geforderte Bewegungsfläche zur Verfügung zu stellen, wird der Bestand reduziert. Abschreibungen, Versicherungen, Reparaturkosten für das Gebäude werden auf einen kleineren Tierbestand umgelegt, was zu höheren Kosten pro Tier und Jahr führt bzw. den Deckungsbeitrag je Tier und Jahr absenkt. So entstehen Mehrkosten bei Milchkühen in Höhe von 15 €, bei Aufzuchtrindern von 11 € und bei Mastrindern von 47,5 €.
 - b) Mehraufwendungen für den Liegebereich
Die Mehrkosten entstehen für die tägliche Einstreu mit geeigneter trockener Einstreu (z. B. Sägespäne) und für die Reinigung der Liegefläche. Während der Weideperiode ist bei Kühen diese Maßnahme weiterhin erforderlich, da davon ausgegangen wird, dass die Tiere zum Melken in den Stall getrieben werden und zeitweilig den Liegebereich nutzen. Bei Aufzuchtrindern wird von ganztägiger Weidehaltung ausgegangen, wodurch die Arbeitsgänge im Stall während der Weideperiode entfallen; Mehrkosten pro Jahr zwischen 10 und 12,5 €.
 - c) Mehraufwendungen für die Weidehaltung

Der höhere Arbeitszeitbedarf wird durch die Überprüfung der Tränkwasserversorgung, die Kontrolle und Reparaturen des Weidezaunes (Beschädigungen, Bewuchs) und die Weidepflege (Geilstellen nachmähen, ggf. Nachsaat nach Umtrieb, Mulchen) verursacht.

Höhere Arbeits- und variable Maschinenkosten sowie Materialkosten entstehen für die Instandhaltung des Zaunes (Reparaturen) und für die Weidepflege (Geilstellen nachmähen oder Weideaufwuchsreste mulchen, ggf. Nachsaat nach Umtrieb, Saatgut, usw.). Mehrkosten pro Jahr bei Milchkühen 63 €, bei Aufzuchtrindern 38 € und bei Mastrindern 37 €.

Mast- und Zuchtschweine

a) Mehraufwendungen für den Liegebereich

Im Stall ist für die Liegefläche leichte Einstreu mit Sägespänen vorgesehen, was Mehrkosten für die tägliche Einstreu (0,15 kg je Mastschwein und 0,4 kg je Zuchtsau) und für die Reinigung der Liegefläche verursacht. Dem Betreiber ist jedoch freigestellt, auch eine Komfortliegematte einzusetzen, wodurch auch Mehrarbeit zur Sauberhaltung der Komfortliegematte notwendig ist. Die Mehrkosten betragen pro Jahr mit Einstreu 7 € bei Mastschweinen und 19 € bei Zuchtschweinen.

b) Mehraufwendungen für die Weidehaltung

Die Mehrarbeit entsteht für die Überprüfung der Tränkwasserversorgung, die Instandhaltung des Weidezaunes (Beschädigungen, Unterwühlen des Zaunes) und die Weidepflege (Einebnen der zerwühlten Flächen, Neueinsaat nach Umtrieb). Mehrkosten pro Jahr bei Mastschweinen 5 € und bei Zuchtsauen 10 €.

Es fallen Mehrkosten für die Instandhaltung des Zaunes (Reparaturen) und erhöhten Futterbedarf durch das zusätzliche Bewegungsangebot der Tiere an. Mehrkosten pro Jahr bei Mastschweinen 9 € und bei Zuchtsauen 18 €.

TS.3 Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen auf Stroh

Das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere werden entscheidend durch ihre Haltungsbedingungen mit geprägt. Entsprechende Stallformen, die tiergerechte Ausgestaltung der Ställe sowie die Einstreu mit Stroh tragen ganz erheblich zu einer Verbesserung des Tierschutzes bei. Mit der Maßnahme wird daher das Ziel verfolgt, besonders tiergerechte Haltungsverfahren zu unterstützen. Gefördert wird die Haltung von Rindern und Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen, wobei jedem Tier insbesondere eine gemessen an der Stallgrundfläche bestimmte tageslicht-durchlässige Fläche sowie eine bestimmte nutzbare Stallfläche zur Verfügung gestellt werden muss. Ergänzend dazu hat die Aufstallung auf Stroh zu erfolgen.

Stroh bietet den Tieren eine verformbare, weiche und trockene Unterlage. Die Stroheinstreu trägt insbesondere zur Gesunderhaltung der Gelenke der Tiere bei. Außerdem schützt Stroh die Außenhaut der Tiere vor Verletzungen. Damit werden Eintrittspforten für Krankheitserreger ver-

mieden. Schließlich trägt die Stroheinstreu bei Schweinen mit dazu bei, dass die Tiere ihr arttypisches Nistbau- und Wühlverhalten ausleben können.

Über den Tierschutzaspekt hinaus sind mit den Maßnahmen auch bestimmte Umweltleistungen verbunden. Vorwiegend aus arbeitswirtschaftlichen Gründen wurden Tierhaltungsverfahren in der Vergangenheit auf Verfahren mit flüssigem Wirtschaftsdünger umgestellt. Verfahren der Tierhaltung auf Stroh werden immer weniger angewendet. Damit sind eine Reihe umweltrelevanter Veränderungen verbunden, insbesondere durch das erhöhte Nitrataustragspotenzial in den Böden bei Flüssigmistwirtschaft. Tierhaltungsverfahren auf Stroh erzeugen Festmist, der einen geringen Anteil potenziell auswaschungsgefährdeter Ammonium-Stickstoffe enthält. Ein weiterer Aspekt ist die Vorteilhaftigkeit des Festmistes in Bezug auf die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit. Durch Festmist wird das Bodenleben deutlich gefördert und es kommt zu einer verbesserten Humusbildung.

I. Gegenstand der Förderung

Förderung der Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen sowie Aufstallung auf Stroh.

II. Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.

Je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 37 € für Milchkühe,
- 36 € für Aufzuchtrinder,
- 167 € für Mastrinder,
- 115 € für Mastschweine,
- 146 € für Zuchtschweine.

Die einbezogenen GVE sowie der GVE-Besatz je Hektar LF des Betriebes werden nach dem in Anlage 11 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

Die folgenden Beihilfen gelten für den Fall der Kombination dieser Maßnahme mit Nummer TS.2 je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand) (nicht kumulativ zur Beihilfe nach TS.2):

- 100 € für Milchkühe,
- 74 € für Aufzuchtrinder,
- 203 € für Mastrinder,
- 167 € für Mastschweine,
- 189 € für Zuchtschweine.

Zur Berücksichtigung regionaler Unterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfehöhe um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

Im Falle der Teilnahme ist eine Förderung nach TS. 4 für denselben Betriebszweig ausgeschlossen.

Die Länder stellen in den Entwicklungsprogrammen dar, in welchem Umfang die Beihilfen für diese Maßnahme bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben abgesenkt werden.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfempfänger selbst,
- Beihilfempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,
- Tierbesatz höchstens 2,0 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF),
- jedem Tier einen Stall zur Verfügung stellen, dessen tageslicht-durchlässige Fläche mindestens
 - = 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie
 - = 5 % der Stallgrundfläche bei den anderen Tierarten entspricht,
- jedem Tier folgende nutzbare Stallfläche zur Verfügung stellen
 - = Milchkühe: mind. 5,0 m² je Tier,
 - = Mast- und Aufzuchtrinder außer Mutterkuhhaltung: bis zu einem Lebensalter von acht Monaten mind. 3,5 m² je Tier, ab einem Lebensalter von neun Monaten mind. 4,5 m² je Tier (die Länder können im Einzelfall die nutzbare Stallfläche nach einem adäquateren Alter der Tiere staffeln, wenn die genannten Altersangaben bei kleinrahmigen Rinderrassen zu unangemessen Ergebnissen führen würden),
 - = Zuchtläufer und Mastschweine: eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 29 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben,
 - = Jungsaunen und Sauen: im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 30 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben,
 - = Eber: eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 25 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben,
- die nicht perforierte oder planbefestigte nutzbare Stallfläche so bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können,
- bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern jedem Tier einen Grundfutterplatz bereitstellen oder im Falle der Vorratsfütterung
 - = bei Milchkühen und Aufzuchtrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 und
 - = Mastrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 sicherstellen,

- Liegeflächen regelmäßig mit Stroh einstreuen, so dass diese ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein.

V. Zusätzliche Informationen

Bezüglich der Rinderhaltung ist keine der in Kapitel 4.2.5.1.4 Buchstaben i) und ii) bzw. Anlage 6 beschriebenen Vorschriften für diese Maßnahme beihilferelevant. Das heißt, dass diese Vorschriften das Referenzverfahren zur Kalkulation der Beihilfe nicht beeinflussen. Die Berechnung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage von repräsentativen Verfahren der Rinderhaltung, bei denen die durchschnittlichen Stallbodenfläche je Tier nach den KTBL-Planungsempfehlungen für den Stallbau zu Grunde gelegt sind. Bezüglich der Haltung auf Stroh wird die ganzjährige strohlose Haltung (Flüssigmisthaltung) zu Grunde gelegt. Diese Referenzverfahren entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und der darauf aufbauenden guten fachlichen Praxis. Dem werden die geförderten Verfahren (über die Planungsempfehlungen hinausgehende Mindest-Stallbodenflächen, Haltung auf Stroh) gegenüber gestellt. Auch bei den geförderten Verfahren sind die gesetzlichen Anforderungen (Grundanforderungen) an die Rinderhaltung zu Grunde gelegt.

Bezüglich der Anforderungen an die Schweinehaltung erfolgt die Erläuterung durch die Gegenüberstellung der nach Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 relevanten Grundanforderungen mit den Beihilfen begründenden Anforderungen in der Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- Methode
Kosten-Vergleich, Mehrkosten für regelmäßige Einstreu der Liegeflächen mit Stroh
- Einflussgröße
Arbeitszeitbedarf für Einstreuen und Entmisten der Liegeflächen, Kosten für Einstreu
- Begründung
Milchkühe, Aufzucht- und Mastrinder
 - a) Mehraufwendungen für die Vergrößerung der Bewegungsfläche
Um den Tieren die geforderte Bewegungsfläche zur Verfügung zu stellen, wird der Bestand reduziert. Abschreibungen, Versicherungen, Reparaturkosten für das Gebäude werden auf einen kleineren Tierbestand umgelegt, was zu höheren Kosten pro Tier und Jahr führt bzw. den Deckungsbeitrag je Tier und Jahr absenkt. So entstehen Mehrkosten bei Milchkühen in Höhe von 15 € und bei Aufzuchtrindern von 11 €. Für Mastrinder fallen bei dieser Maßnahme keine Mehrkosten an, da in dem hier zu Grunde liegende Tretmiststall den Tieren von Vornherein ein größeres Platzangebot zur Verfügung steht.
 - b) Mehraufwendungen für die eingestreute Liegefläche
Es entstehen Mehrkosten für die Bergung und Lagerung bzw. für den Zukauf von Stroh und Mehrarbeitszeitbedarf für das tägliche Einstreuen und das Entmisten der

Liegefläche. Diese Aufwendungen variieren in Abhängigkeit von der Einstreumenge: bei Kühen: 0,3 kg je Tier (14 €/Jahr), bei Mastrindern: 5 kg je Tier (154 €/Jahr) und bei Aufzuchtrindern: 0,5 kg je Tier (17 €/Jahr).

Während der Weideperiode wird davon ausgegangen, dass die Milchkühe zum Melken in den Stall getrieben werden und die Möglichkeit erhalten, sich in den Liegeboxen niederzulegen. Der Strohbedarf verringert sich in dieser Zeit nur geringfügig, so dass von nur unwesentlich geringeren Mehraufwendungen im Vergleich zur Winterperiode ausgegangen werden kann. Die Arbeitsgänge Einstreuen und Entmisten (9 €/Jahr) sind weiterhin notwendig. Insgesamt betragen die Mehrkosten bei Milchkühen pro Jahr 22 €.

Bei Aufzucht- und Mastrindern wird davon ausgegangen, dass die Tiere sich während der Weideperiode ganztägig auf der Weide befinden. Während dieser Zeit wird kein Stroh benötigt und es fallen keine Arbeitsgänge im Stall an. Mehrkosten pro Jahr belaufen sich bei Aufzuchtrindern auf 25 €. und bei Mastrindern auf 167 €.

Mast- und Zuchtschweine

Mehraufwendungen für die eingestreute Liegefläche

Es entstehen Mehrkosten für die Bergung und Lagerung bzw. für den Zukauf von Stroh und Mehrarbeitszeitbedarf für das tägliche Einstreuen und das Entmisten der Liegefläche. Diese Aufwendungen variieren in Abhängigkeit von der Einstreumenge: bei Mastschweinen: 0,45 kg je Tier (12 €/Jahr) und bei Zuchtschweinen: 1 kg je Tier (29 €/Jahr).

Während der viermonatigen Weideperiode verlagert sich die Aktivität der Schweine überwiegend in den Außenbereich. Der Strohbedarf wird in dieser Zeit auf die Hälfte reduziert, auf das gesamte Jahr umgerechnet ergibt sich dadurch eine Einsparung von 16 %. Die Arbeitsgänge Einstreuen und Entmisten bleiben unverändert. Insgesamt betragen die Mehrkosten pro Jahr bei Mastschweinen 15 € und bei Zuchtsauen 44 €.

TS.4 Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen auf Stroh und mit Außen- auslauf

Das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere werden entscheidend durch ihre Haltungsverhältnisse mit geprägt. Entsprechende Stallformen, die tiergerechte Ausgestaltung der Ställe, die Einstreu mit Stroh sowie der Zugang zu Außen- oder Weideflächen tragen ganz erheblich zu einer Verbesserung des Tierschutzes bei. Mit der Maßnahme wird daher das Ziel verfolgt, besonders tiergerechte Haltungsverfahren zu unterstützen. Gefördert wird die Haltung von Rindern und Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen, wobei jedem Tier insbesondere eine gemessen an der Stallgrundfläche bestimmte tageslicht-durchlässige Fläche sowie eine bestimmte nutzbare Stallfläche zur Verfügung gestellt werden muss. Ergänzend dazu hat die Aufstallung auf Stroh zu erfolgen und ist den Tieren ein bestimmter Außenauslauf zur Verfügung zu stellen.

Die positiven Auswirkungen der Aufstallung auf Stroh - sowohl unter Tierschutz- als auch unter Umweltgesichtspunkten - wurden bereits bei der Maßnahme TS.3 beschrieben.

Der Außenauslauf ist unter Tierschutzgesichtspunkten ähnlich positiv zu bewerten wie der Weidegang. Daher kommen die dazu bei der Maßnahme TS.1 beschriebenen Vorteile auch bei dieser Maßnahme zum Tragen.

I. Gegenstand der Förderung

Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen auf Stroh und mit Außenauslauf.

II. Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuwendung.

Je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 54 € für Milchkühe,
- 53 € für Aufzuchtrinder,
- 183 € für Mastrinder,
- 129 € für Mastschweine,
- 158 € für Zuchtschweine.

Die folgenden Beihilfen gelten für den Fall der Kombination dieser Maßnahme mit Nummer TS.2 je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand) (nicht kumulativ zu Beihilfe nach TS.2):

- 116 € für Milchkühe,
- 94 € für Aufzuchtrinder,
- 219 € für Mastrinder,
- 182 € für Mastschweine,
- 202 € für Zuchtschweine.

Die einbezogenen GVE sowie der GVE-Besatz je Hektar LF des Betriebes werden nach dem in Anlage 11 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

Zur Berücksichtigung regionaler Unterschiede und den sich daraus ergebenden Unterschieden bei den zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten können die Länder die Beihilfehöhe um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

Im Falle der Teilnahme ist eine Förderung nach TS.3 für denselben Betriebszweig ausgeschlossen.

Die Länder stellen in den Entwicklungsprogrammen dar, in welchem Umfang die Beihilfen für diese Maßnahme bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben abgesenkt werden.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst,
- Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren,
- Tierbesatz höchstens 2,0 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF),
- jedem Tier einen Stall zur Verfügung stellen, dessen tageslicht-durchlässige Fläche mindestens
 - = 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie
 - = 5 % der Stallgrundfläche bei den anderen Tierarten entspricht,
- jedem Tier folgende je nutzbare Stallfläche zur Verfügung stellen
 - = Milchkühe: mind. 5,0 m² je Tier,
 - = Mast- und Aufzuchtrinder außer Mutterkuhhaltung: bis zu einem Lebensalter von acht Monaten mind. 3,5 m² je Tier, ab einem Lebensalter von neun Monaten mind. 4,5 m² je Tier; (die Länder können im Einzelfall die nutzbare Stallfläche nach einem adäquateren Alter der Tiere staffeln, wenn die genannten Altersangaben bei kleinrahmigen Rinderrassen zu unangemessen Ergebnissen führen würden),
 - = Zuchtläufer und Mastschweine: eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 29 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben,
 - = Jungsauen und Sauen: im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 30 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben,
 - = Eber: eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 25 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben,
- die nicht perforierte oder planbefestigte nutzbare Stallfläche so bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können,
- bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern jedem Tier einen Grundfutterplatz bereitstellen oder im Falle der Vorratsfütterung
 - = bei Milchkühen und Aufzuchtrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 und
 - = Mastrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1
- sicherstellen,
- Jedem Tier ist folgende planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung zu stellen:
 - = bei Milchkühen mind. 3,0 m² je Tier,
 - = bei Mast- und Aufzuchtrindern außer Mutterkuhhaltung bis zu einem Lebensalter von acht Monaten mind. 2,0 m² je Tier, ab einem Lebensalter von neun Monaten mind. 2,5 m² je Tier,
 - = bei Zuchtläufern und Mastschweinen bis zu einem Lebensalter von vier Monaten mind. 0,4 m² pro Tier, ab einem Lebensalter von fünf Monaten mind. 0,6 m² je

- Tier, (alternativ kann auch auf das Gewicht abgestellt werden: bis 60 kg Lebendgewicht mind. 0,4 m² pro Tier, ab 60 kg mind. 0,6 m² pro Tier),
- = bei Jungsauen und Sauen mind. 1,3 m² je Sau,
 - = bei Ebern mind. 6,0 m² je Eber,
- Liegeflächen regelmäßig mit Stroh einstreuen, so dass diese ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein.

V. Zusätzliche Informationen

Bezüglich der Rinderhaltung ist keine der in Kapitel 4.2.5.1.4 Buchstaben i) und ii) bzw. Anlage 6 beschriebenen Vorschriften für diese Maßnahme beihilferelevant. Das heißt, dass diese Vorschriften das Referenzverfahren zur Kalkulation der Beihilfe nicht beeinflussen. Die Berechnung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage von repräsentativen Verfahren der Rinderhaltung, bei denen die durchschnittlichen Stallbodenfläche je Tier nach den KTBL-Planungsempfehlungen für den Stallbau zu Grunde gelegt sind. Bezüglich der Haltung auf Stroh wird die ganzjährige strohlose Haltung (Flüssigmisthaltung) zu Grunde gelegt. Diese Referenzverfahren entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und der darauf aufbauenden guten fachlichen Praxis. Dem werden die geförderten Verfahren (über die Planungsempfehlungen hinausgehende Mindest-Stallbodenflächen, ein Außenauslauf vorgegebener Mindestgröße, Haltung auf Stroh) gegenüber gestellt. Auch bei den geförderten Verfahren sind die gesetzlichen Anforderungen (Grundanforderungen) an die Rinderhaltung zu Grunde gelegt.

Bezüglich der Anforderungen an die Schweinehaltung erfolgt die Erläuterung durch die Gegenüberstellung der nach Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 relevanten Grundanforderungen mit den Beihilfen begründenden Anforderungen in der Anlage 8.

Beihilfekalkulation

- Methode
Kosten-Vergleich, Mehrkosten für Außenauslauf und regelmäßige Einstreu der Liegeflächen mit Stroh

- Einflussgröße
Arbeitszeitbedarf für die Weidehaltung (ein- und austreiben, Zaunkontrolle, Kontrolle der Tränken, Weidepflege) sowie Einstreuen und Entmisten der Liegeflächen, Kosten für die Instandhaltung der Zäune und der Tränkeeinrichtungen, Kosten für Einstreustroh

- Begründung
Milchkühe, Aufzucht- und Mastrinder
 - a) Mehraufwendungen für die Vergrößerung der Bewegungsfläche
Um den Tieren die geforderte Bewegungsfläche zur Verfügung zu stellen, wird der Bestand reduziert. Abschreibungen, Versicherungen, Reparaturkosten für das Gebäude werden auf einen kleineren Tierbestand umgelegt, was zu höheren Kosten pro Tier und Jahr führt bzw. den Deckungsbeitrag je Tier und Jahr absenkt. So entstehen Mehrkosten bei Milchkühen in Höhe von 15 € und bei Aufzuchtrindern von 11 €. Für Mastrinder fallen bei dieser Maßnahme keine Mehrkosten an, da in dem hier zu Grunde liegende Tretmiststall den Tieren von vornherein ein größeres Platzangebot zur Verfügung steht.
 - b) Mehraufwendungen für den befestigten Außenauslauf
Es wird ein planbefestigter Außenauslauf angenommen, der zur Sauberhaltung regelmäßig abgeschoben wird. Dadurch entsteht ein höherer Arbeitszeitbedarf für das Entmisten des Außenauslaufs. Die Mehrkosten pro Jahr bei Rindern betragen 16 €.
 - c) Mehraufwendungen für die eingestreute Liegefläche
Es entstehen Mehrkosten für die Bergung und Lagerung bzw. für den Zukauf von Stroh und Mehrarbeitszeitbedarf für das tägliche Einstreuen und das Entmisten der Liegefläche. Diese Aufwendungen variieren in Abhängigkeit von der Einstreumenge (0,3 kg je Tier bei Kühen, 0,5 kg je Tier bei Aufzuchtrindern und 5kg je Tier bei Mastrindern).
Während der Weideperiode wird davon ausgegangen, dass die Milchkühe zum Melken in den Stall getrieben werden und die Möglichkeit erhalten, sich in den Liegeboxen niederzulegen. Der Strohbedarf verringert sich in dieser Zeit nur geringfügig, so dass von nur unwesentlich geringeren Mehraufwendungen im Vergleich zur Winterperiode ausgegangen werden kann. Die Arbeitsgänge Einstreuen und Entmisten sind weiterhin notwendig. Mehrkosten pro Jahr 22 €. Bei Aufzucht- und Mastrindern wird davon ausgegangen, dass die Tiere sich während der Weideperiode ganztägig auf der Weide befinden. Während dieser Zeit

wird kein Stroh benötigt und es fallen keine Arbeitsgänge im Stall an. Mehrkosten pro Jahr bei Aufzuchtrindern 25 € und bei Mastrindern 167 €.

Mast- und Zuchtschweine

- a) Mehraufwendungen für den befestigten Außenauslauf
Es wird ein planbefestigter Außenauslauf angenommen, der zur Sauberhaltung regelmäßig abgeschoben wird. Dadurch entsteht ein höherer Arbeitszeitbedarf für das Entmisten des Außenauslaufs. Mehrkosten bei Mastschweinen 2 € und bei Zuchtschweinen 4 €.
- b) Mehraufwendungen für die eingestreute Liegefläche
Es entstehen Mehrkosten für die Bergung und Lagerung bzw. für den Zukauf von Stroh und Mehrarbeitszeitbedarf für das tägliche Einstreuen und das Entmisten der Liegefläche. Diese Aufwendungen variieren in Abhängigkeit von der Einstreumenge (0,45 kg je Tier bei Mastschweinen und 1 kg je Tier bei Zuchtschweinen).
Während der viermonatigen Weideperiode verlagert sich die Aktivität der Schweine überwiegend in den Außenbereich. Der Strohbedarf wird in dieser Zeit auf die Hälfte reduziert, auf das gesamte Jahr umgerechnet ergibt sich dadurch eine Einsparung von 16 %. Die Arbeitsgänge Einstreuen und Entmisten bleiben unverändert. Mehrkosten pro Jahr bei Mastschweinen 15 € und bei Zuchtsauen 44 €.

4.2.1.6 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; sie wird ggf. ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in den Länderprogrammen angeboten.

4.2.2 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen gem. Art. 36 b)

Im nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland wird für den Schwerpunkt 2 u. a. das Ziel verfolgt, die Stabilität und Naturnähe der Wälder zu erhöhen (Ziel V).

Verbindung zwischen den vorgeschlagenen Maßnahmen und nationalem/subnationalem Forstprogramm oder vergleichbaren Instrumenten und mit der Gemeinschaftlichen Forststrategie

Die Verpflichtungen aufgrund internationaler Beschlüsse (z. B. UNFF und pan-europäische Ministerkonferenzen) sowie die Gemeinschaftliche Forststrategie werden durch die deutsche Praxis (Rechtsetzung, administrative Umsetzung, Überwachung) umgesetzt. Die internationalen Verpflichtungen werden im Nationalen Waldprogramm Deutschlands (NWP) berücksichtigt und finden ihren Eingang auch in den Waldprogrammen der Bundesländer.

Nationales Waldprogramm (NWP) des Bundes

Seit dem Jahr 1999 führt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einen partizipatorischen Dialogprozess, der allen mit Wald befassten Gruppen (Verbände, Wirtschafts- und Sozialpartner, Länder) offen steht. Nach einer ersten Phase (1999-2000), in der u. a. das Thema „Beitrag der Forst- und Holzwirtschaft zur Entwicklung ländlicher Räume“ behandelt wurde, wurden in einer zweiten, differenzierten Prozessphase von 2001-2003 die nachfolgenden Handlungsfelder bearbeitet:

1. Wald und internationale Zusammenarbeit / Internationaler Handel
2. Biodiversität, Waldbewirtschaftung und Naturschutz
3. Forstpolitische Instrumentenwahl
4. Ökonomische Bedeutung der Forst- und Holzwirtschaft
5. Neue Rolle(n) des Waldes?

Es wurden insgesamt 182 Handlungsempfehlungen erarbeitet, die sich an Bund, Länder und Verbände richten. Diese betreffen auch Fördermaßnahmen der ländlichen Entwicklung. Bei der Neufassung des GAK-Förderrahmens Forst fanden die Handlungsempfehlungen soweit möglich Berücksichtigung. Aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben sind nicht alle Maßnahmen im Rahmen der GAK umsetzbar (z. B. Waldumweltmaßnahmen, NATURA-2000-Zahlungen), sondern ggf. von den Ländern umzusetzen.

Seit 2004 gibt es eine Monitoringphase. Das Monitoring begleitet die Umsetzung der Handlungsempfehlungen und entwickelt weitere Impulse für die Umsetzung. Weitere Informationen zum NWP-Prozess sind unter <http://www.nwp-online.de> verfügbar.

Bezug zu den Waldschutzplänen für Gebiete, die als Gebiete mit hohem oder mittlerem Waldbrandrisiko eingestuft wurden

Die Waldschutzpläne werden in Deutschland von den Ländern erstellt und sind nur für wenige Regionen relevant. Die GAK enthält keine Waldbrand bezogenen Maßnahmen. Entsprechende Informationen sind - soweit relevant - den Programmen der Länder zu entnehmen.

4.2.2.1 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen gem. Art. 36 b) i) in Verbindung mit Art. 43 [Code 221] (GAK-Förderung der Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen)

Die Förderung zielt auf eine Waldmehrung durch Aufforstung oder natürliche Bewaldung von aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidenden Flächen, die sich unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders eignen. Dabei sollen standortgerechte - und mit einem hinreichenden Anteil auch standortheimische - Baumarten verwendet werden.

I. Gegenstand der Förderung

- Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen.
- Kulturbegründung einschließlich Nachbesserungen

Saat, Pflanzung und Maßnahmen zur gelenkten Sukzession jeweils einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung und Schutz der Kultur. Hierunter fallen auch Erhebungen wie z. B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen und Nachbesserungen (Saat und Pflanzung), wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

- Kulturpflege
Pflege der aufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung.
- Ausgleich aufforstungsbedingter Einkommensverluste (Einkommensverlustbeihilfe)
Jährliche Beihilfe zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren nach erfolgter Kulturbegründung.

Unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind bis zu 80 % der Ausgaben förderfähig, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind bis zu 80 % des Marktwertes förderfähig.

II. Zuwendungsempfänger

Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz in der jeweils geltenden Fassung).

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind:

- Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.
- Personen, die Vorruhestandsbeihilfen nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Anspruch nehmen.
- Von der Gewährung der Einkommensverlustbeihilfe und der Förderung der Kulturpflege sind darüber hinaus juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgenommen.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in folgender Form gewährt.

Für Kulturbegründung und Kulturpflege

- bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit Nadelbäumen,
- bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Weißtannenkulturen,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei gelenkter Sukzession/Naturverjüngungsverfahren (die Förderung oberhalb von 70 % bzw.

von 80 % in Berg-, benachteiligten und NATURA-2000-Gebieten wird als nationale Beihilfe ohne Beteiligung des ELER gewährt).

Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die zuschussfähigen Ausgaben nach kalkulierten Kostensätzen festsetzen.

Die Einkommensverlustbeihilfe beträgt für Landwirte jährlich

- bei Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten bis zu 350 € je Hektar; darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt bis zu 8 €, höchstens 700 € je Hektar,
- bei Aufforstung von Grünlandflächen bis zu 350 € je Hektar.

In allen übrigen Fällen beläuft sich die Beihilfe auf bis zu 150 € je Hektar.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit Ausnahme von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen im Sinne des Bundeswaldgesetzes müssen die Zuwendungsempfänger Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeigneten Vermehrungsgut.

Reine Nadelbaumkulturen sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig.

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahre,
- Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten i. S. § 23, Nationalparks i. S. § 24, gesetzlich geschützten Biotopen i. S. § 30 sowie NATURA-2000-Gebieten i. S. § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen,
- Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
- Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. § 14 BNatSchG darstellen.

V. Zusätzliche Informationen

- *Definition „landwirtschaftliche Flächen“*

Als bisher landwirtschaftlich genutzt gelten Flächen, die vor der Aufforstung als Acker, Dauergrünland, Dauerweide oder mit landwirtschaftlichen Dauer- und Sonderkulturen regelmäßig bewirtschaftet wurden.

- *Definition „Landwirt“*

Landwirt ist, wer mindestens 25 % seiner Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmet. Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen

Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über den Einkommensteuerbescheid oder - soweit dieser nicht vorliegt - über andere geeignete Unterlagen.

(Anmerkung: Zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs von der alten auf die neue EU-Programmplanungsperiode ist die Definition identisch mit der für die Periode 2000-2006; vgl. Entscheidung der KOM vom 18.09.2000 K (2000) 2684 endg.)

- *Vorkehrungen und Kriterien der Auswahl der aufzuforstenden Gebiete, die sicherstellen, dass die geplanten Maßnahmen an die örtlichen Bedingungen angepasst sind und den Umweltanforderungen, insbesondere in Bezug auf Biodiversität, entsprechen*

Bei der Förderung finden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Berücksichtigung. So sehen die Zuwendungsvoraussetzungen die Verwendung von standortgerechten/standortheimischen Baumarten sowie für den Standort geeignetes Vermehrungsgut vor. Damit wird sichergestellt, dass die Aufforstungen den örtlichen Bedingungen angepasst und umweltverträglich sind.

Darüber hinaus unterliegt jede Erstaufforstung in Deutschland einem forst- bzw. umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundeswaldgesetz (BWaldG) durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (i. d. R. Forstbehörde im Einvernehmen mit Naturschutzbehörde). Die Genehmigung wird versagt, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, z. B. ein NATURA-2000-Gebiet durch die Aufforstung nachhaltig beeinträchtigt wird. Darüber hinaus ist nach dem Gesetz

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); zuletzt geändert durch Artikel 1 Rechtsbereinigungsg Umwelt vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) bei der Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes ab einer bestimmten Größenordnung einer UVP vorgeschrieben.

Bund und Länder sind sich darüber hinaus einig (Nationaler Strategieplan), die Erstaufforstung auf Standorte zu konzentrieren, die sich unter ökologischen und landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten besonders für eine Aufforstung eignen. Eine weitere Präzisierung gemäß den regionalen Bedingungen ist den Programmen der Länder zu entnehmen.

- *Beschreibung der Methode zur Kalkulation der Kosten für Kulturbegründung und Kulturpflege sowie der Einkommensverluste*

a) Kulturbegründung und Kulturpflege

Für diese Maßnahmen werden lediglich Beihilfeintensitäten festgelegt.

Die Länder haben die Möglichkeit, die zuwendungsfähigen Ausgaben nach kalkulierten Kostensätzen (Standardkosten) aufgrund der regionalen Standortverhältnisse festzulegen. Sofern die Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sind entsprechende Informationen den Programmen der Länder zu entnehmen.

b) Einkommensverlustbeihilfe für Landwirte

Für Ackerflächen liegen der Kalkulation der Deckungsbeitragsverlust einer Referenzfruchtfolge mit Mähdruschfrüchten (Winterweizen, Wintergerste, Winterraps) abhängig von der Flächenqualität zugrunde. Der Deckungsbeitrag zuzüglich der durchschnittlichen Flächenbeihilfe für Acker ergibt den gesamten Einkommensverlust bei Aufforstung. Die Beihilfe (Einkommensverlustbeihilfe) wurde unter Berücksichtigung des von der ELER-Verordnung vorgegebenen Beihilfemaximumbetrages begrenzt. Die Beihilfe liegt regelmäßig unterhalb des ermittelten Einkommensverlustes und stellt insoweit lediglich einen Teilausgleich dar.

Für Grünland wird zur Ermittlung des Deckungsbeitrages der Nettoertrag mit dem Nährstoffpreis von Futtergerste bewertet. Davon werden Ansaatkosten, Mineraldünger- und Maschinenkosten abgezogen. Der Deckungsbeitrag zuzüglich der durchschnittlichen Flächenbeihilfe für Grünland ergibt den gesamten Einkommensverlust. Die Beihilfekalkulationen wurden durch das „Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) e. V.“, Darmstadt, durchgeführt.

c) Einkommensverlustbeihilfe für Nichtlandwirte

Für Nichtlandwirte wird das durchschnittliche Jahrespachtentgelt in landwirtschaftlichen Betrieben zugrunde gelegt; nach den Daten des Statist. Bundesamtes liegt dieser Wert bei 174 €/ha (Statist. Jahrbuch 2005 für die Bundesrepublik Deutschland, Nr. 13.8, Jahrespachtentgelt der landwirtschaftlichen Betriebe mit gepachteten Einzelgrundstücken in EUR je ha Pachtfläche, Deutschland 2003). Dieser Betrag wurde auf den von der ELER-Verordnung vorgegebenen Beihilfemaximumbetrag begrenzt.

- *Sonstige Bestimmungen*

- = Werden mit aufgeforsteten oder natürlich bewaldete Flächen Zahlungsansprüche „Stilllegung“ nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung) aktiviert, entfällt der Anspruch auf Erhalt der Einkommensverlustbeihilfe.
- = Die Einhaltung der Anforderungen gem. Cross Compliance wird nach den Bestimmungen der Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 (DVO für ELER-Kontrollverfahren) überprüft.
- = Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 von den Begünstigten der Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen nach Nrn. 4.2.2.1 I, 2. und 3. Tiert nicht im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlung nach Nrn. 4.2.2.1 I, 2. und 3. Tiert gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

4.2.2.2 Ersteinrichtung von Agrarforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen

Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; sie wird ggf. ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in den Länderprogrammen angeboten.

4.2.2.3 Erstaufforstung nicht-landwirtschaftlicher Flächen gem. Art. 36 b) iii) in Verbindung mit Art. 45 [Code 223] (GAK-Förderung der Erstaufforstung sonstiger Flächen)

Ziel der Förderung ist eine Waldmehrung durch Aufforstung oder natürliche Bewaldung nicht-landwirtschaftlicher Flächen, die sich unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders eignen. Dabei sollen standortgerechte - und mit einem hinreichenden Anteil auch standortheimische - Baumarten verwendet werden.

I. Gegenstand der Förderung

Erstaufforstung sonstiger (nicht-landwirtschaftlicher) Flächen.

- Kulturbegründung einschließlich Nachbesserungen
Saat, Pflanzung und Maßnahmen zur gelenkten Sukzession jeweils einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung und Schutz der Kultur. Hierunter fallen auch Erhebungen wie z. B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen und Nachbesserungen (Saat und Pflanzung), wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.
- Kulturpflege
Pflege der aufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung, soweit es sich um aufgegebene landwirtschaftliche Flächen handelt.
Unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind bis zu 80 % der Ausgaben förderfähig, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind bis zu 80 % des Marktwertes förderfähig.

II. Zuwendungsempfänger

Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz in der jeweils geltenden Fassung).

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten

Personen sind nicht förderfähig. Darüber hinaus sind juristische Personen des öffentlichen Rechts von der Förderung der Kulturpflege ausgeschlossen.

III. Art, Umfang und Höher der Zuwendung

Die Zuwendung wird in folgender Form gewährt:

Für Kulturbegründung und Kulturpflege (nur aufgegebene landwirtschaftliche Flächen)

- bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit Nadelbäumen,
- bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Weißtannenkulturen,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei gelenkter Sukzession/Naturverjüngungsverfahren (die Förderung oberhalb von 70 % bzw. von 80 % in Berg-, benachteiligten und NATURA-2000-Gebieten wird als nationale Beihilfe ohne Beteiligung des ELER gewährt).

Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die zuschussfähigen Ausgaben nach kalkulierten Kostensätzen festsetzen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit Ausnahme von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen im Sinne des Bundeswaldgesetzes müssen die Zuwendungsempfänger Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeigneten Vermehrungsgut.

Reine Nadelbaumkulturen sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig.

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahre,
- Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten i. S. § 23, Nationalparks i. S. § 24, gesetzlich geschützten Biotopen i. S. § 30 sowie NATURA-2000 Gebieten i. S. § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen,
- Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
- Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. § 14 BNatSchG darstellen.

V. Zusätzliche Informationen

- *Vorkehrungen und Kriterien der Auswahl der aufzuforstenden Gebiete, die sicherstellen, dass die geplanten Maßnahmen an die örtlichen Bedingungen angepasst sind und den Umweltanforderungen, insbesondere in Bezug auf Biodiversität, entsprechen*

Bei der Förderung finden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Berücksichtigung. So sehen die Zuwendungsvoraussetzungen die Verwendung von standortgerechten/standortheimischen Baumarten sowie für den Standort geeignetes Vermehrungsgut vor. Damit wird sichergestellt, dass die Aufforstungen den örtlichen Bedingungen angepasst und umweltverträglich sind. Darüber hinaus unterliegt jede Erstaufforstung in Deutschland einem forst- bzw. umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundeswaldgesetz (BWaldG) durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (i. d. R. Forstbehörde im Einvernehmen mit Naturschutzbehörde). Die Genehmigung wird versagt, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, z. B. ein NATURA-2000-Gebiet durch die Aufforstung nachhaltig beeinträchtigt wird. Darüber hinaus ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), zuletzt geändert durch Artikel 1 RechtsbereinigungsG Umwelt vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) bei der Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes ab einer bestimmten Größenordnung eine UVP vorgeschrieben.

Bund und Länder sind sich darüber hinaus einig (Nationaler Strategieplan), die Erstaufforstung auf Standorte zu konzentrieren, die sich unter ökologischen und landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten besonders für eine Aufforstung eignen. Eine weitere Präzisierung gemäß den regionalen Bedingungen ist den Programmen der Länder zu entnehmen.

- *Beschreibung der Methode zur Kalkulation der Kosten für Kulturbegründung und Kulturlandschaftspflege*

Für diese Maßnahmen werden lediglich Beihilfeintensitäten festgelegt.

Die Länder haben die Möglichkeit, die zuwendungsfähigen Ausgaben nach kalkulierten Kostensätzen (Standardkosten) aufgrund der regionalen Standortverhältnisse festzulegen. Sofern die Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sind entsprechende Informationen den Programmen der Länder zu entnehmen.

4.2.2.4 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000

Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; sie wird ggf. ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in den Länderprogrammen angeboten.

4.2.2.5 Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen

Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; sie wird ggf. ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in den Länderprogrammen angeboten.

4.2.2.6 Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen

Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; sie wird ggf. ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in den Länderprogrammen angeboten.

4.2.2.7 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen gem. Art. 36 b) vii) in Verbindung mit Art. 49 b) [Code 227] (GAK-Förderung naturnaher Waldbewirtschaftung)

Die Förderung nicht-produktiver Investitionen im Wald soll dazu beitragen, die ökonomischen Interessen am Privat- und Kommunalwald mit den Belangen des Naturschutzes besser in Einklang zu bringen. Eine naturnahe Waldbewirtschaftung soll einen Beitrag zur Stabilität, Naturnähe und Multifunktionalität der Wälder leisten. Der Umbau von nadelholzbetonten Wäldern in laubholzreiche Bestände bzw. die Wiederherstellung der Baumartenmischung entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft trägt in hohem Maße zur Förderung der biologischen Vielfalt im Wald bei.

Die Baumartenzusammensetzung gilt als wesentliches Kriterium für den Biotopwert des Waldes und ist Schlüsselfaktor jeglicher Naturnähebewertungen. Die Zusammensetzung der Baumarten eines Waldes beeinflusst seine übrige Biodiversität (Flora und Fauna). Je vielfältiger ein Baumbestand zusammengesetzt ist, umso mehr andere Pflanzen und Tiere weist er in der Regel auf.

Auch im Hinblick auf die Einwirkung von externen Faktoren wie Klimaveränderungen sind Mischwälder am besten in der Lage, sich an die gewandelten Bedingungen auf natürliche Weise anzupassen. Ein hoher Anteil standortheimischer Laubbaumarten trägt zudem zum Schutz von Boden und Wasser bei und erhöht die Toleranz bzw. Verträglichkeit gegenüber biotischen und abiotischen Schadereignissen.

Der Umbau von reinen Nadelholzwäldern in laubholzreiche Mischbestände ist zunächst mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen für die Betriebe verbunden. Bedingt durch höhere Kulturbegründungskosten und niedrigere Deckungsbeiträge der Mischbestände entstehen Mehrkosten, die durch die Beihilfe teilweise ausgeglichen werden sollen. Gefördert werden nur Kosten, die über die Kosten der Begründung von Reinbeständen hinausgehen. Die Kosten der Begründung von Reinbeständen betragen bei Variante 1 (Ziffer III Nr. 2a) 1. Tired) 30 % der Kosten der Begründung eines Mischbestandes und bei Variante 2 (Ziffer III Nr. 2a) 2. Tired) 15 % der Kosten der Begründung eines Mischbestandes.

Aus Gründen der Verwaltungskontrolle (Verwendungsnachweisprüfung, z. B. Nachweis durch Vorlage von Rechnungen) wird auf die gesamten Bestandsbegründungskosten abgestellt, wovon bei Variante 1 nur 70 % und bei Variante 2 nur 85 % der gesamten Bestandsbegründungskosten zugewendet werden. Die Differenz zu 100 % ist der vom Waldbesitzer zu tragende Eigenanteil (30 % bzw. 15 %), der den Kosten der Begründung eines Reinbestandes entspricht.

Die Länder kalkulieren die Beihilfesätze auf der Grundlage der Kosten für die Bestandsbegründung von Rein- und Mischbeständen, so dass die Beihilfe nur die Kosten abdeckt, die über die Bestandsbegründungskosten von Reinbeständen hinausgehen.

Die waldbaulichen Maßnahmen in Jungbeständen dienen insbesondere dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen (Mischwuchsregulierung, Windwurf, Schneebruch etc.).

Waldflächen kommt eine zentrale Rolle für die Neubildung von qualitativ hochwertigen Grundwasservorräten zu. Diese Waldfunktion wird in zunehmendem Maße durch anthropogene Stoffeinträge in die Waldökosysteme (v. a. Immissionen aus Industrie und Verkehr) und daraus resultierende Veränderungsprozesse im Boden beeinträchtigt. Die Bodenschutzkalkung dient dazu, eine durch menschliche Einflüsse stark beschleunigte Versauerung der Waldböden durch puffernde Kalke zu kompensieren.

Die naturschutzfachlich wertvollen stufigen Waldränder können in ihrem Strukturreichtum durch regelmäßige Pflegeeingriffe bzw. Ergänzungsmaßnahmen erhalten und verbessert werden.

Der Einsatz von Pestiziden und chemisch-synthetischen Holzschutzmitteln im Wald wird unter naturschutzfachlichen und umweltpolitischen Aspekten grundsätzlich kritisch bewertet. Wegen der ausgeprägten Breitenwirkung vieler Mittel werden nicht nur die eigentlichen Zielorganismen, sondern auch viele andere Arten des Waldökosystems beeinträchtigt. Der Verzicht auf einen Einsatz dieser Mittel dient somit der Verbesserung der Biodiversität von Waldbeständen sowie der Reinhaltung des Grundwassers.

Die Länder begründen in den Entwicklungsprogrammen die Erforderlichkeit dieser Maßnahme auch im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz und unter Heranziehung statistischer Daten.

I. Gegenstand der Förderung

1. Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen.
2. Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf-, Bruch- oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand durch
 - a) Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baumarten durch Saat- und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung sowie Schutz der Kultur. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten,
 - b) Pflege der Kultur oder der Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre,
 - c) Nachbesserungen (Saat und Pflanzung), wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch

Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

3. Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen. Als Jungbestände gelten Nadelbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren, Laubbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren. Die Länder können anstelle des Altersrahmens ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.
4. Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.
5. Gestaltung und Pflege naturnaher Waldaußenränder und Waldinnenränder (an Wegen, Gewässern, Lichtungen) durch
 - a) Beseitigung unerwünschter oder nicht standortgerechter Bestockung auf einer Tiefe von bis zu 10 Metern,
 - b) Pflege von Waldaußenrändern durch Läuterung oder Durchforstung auf einer Tiefe von 15 m insbesondere zur Förderung von Sträuchern, Bäumen II. Ordnung und Lichtbaumarten,
 - c) Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern einschließlich Kulturpflege während der ersten fünf Jahre sowie Schutz der Kultur.
6. Insektizidfreier Waldschutz: biologische und technische Maßnahmen zur Vorbeugung, Abwehr und Überwachung von Schadorganismen im Wald zur Sicherung oder Wiederherstellung stabiler Waldökosysteme und zum Schutz des Waldes vor bedeutsamen Schäden. Die Förderung ist auf solche Maßnahmen beschränkt, bei denen auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel verzichtet wird:
 - a) Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten mit Lockstoffen,
 - b) Bekämpfung von Schadinsekten durch zusätzliche Maßnahmen bei der Aufarbeitung von befallenem Holz (z. B. Entrinden, Rinde entsorgen) oder sonstige Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz, Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen.

Unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind bis zu 80 % der Ausgaben förderfähig, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind bis zu 80 % des Marktwertes förderfähig. Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die zuschussfähigen Ausgaben nach kalkulierten Kostensätzen festsetzen.

II. Zuwendungsempfänger

Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz in der jeweils geltenden Fassung). Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme bei der Bodenschutzkalkung im Körperschafts- oder Privatwald können private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts oder anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, sein.

III. Art, Umfang und Höher der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

1. Die Höhe der Zuwendung beträgt für Vorarbeiten - soweit sie durch Dritte durchgeführt werden - bis zu 80 % der nachgewiesenen zuschussfähigen Ausgaben höchstens jedoch 500 € je Gutachten zuzüglich 50 € je Hektar des Planungsgebietes.
2. Die Höhe der Zuwendung beträgt
 - a) für den Umbau von Reinbeständen
 - bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Weißtannenkulturen,
 - bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren,
 - b) für waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen bis zu 50 % und
 - c) für die Bodenschutzkalkung bis zu 90 %
der nachgewiesenen Kosten.
3. Die Höhe der Zuwendung beträgt bei der Waldrandgestaltung für die Beseitigung unerwünschter Bestockung und die Pflege von Waldaußenrändern bis zu 70 % und für die Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern bis zu 85 % der nachgewiesenen Kosten. Die Pflege von Waldaußenrändern ist auf der gleichen Fläche höchstens einmal in zehn Jahren förderfähig.
4. Die Höhe der Zuwendung beträgt beim insektizidfreien Waldschutz für Maßnahmen des Einsatzes von Lockstoffen bis zu 90 %, für sonstige Maßnahmen bis zu 70 % der nachgewiesenen zuschussfähigen Ausgaben.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit Ausnahme von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen im Sinne des Bundeswaldgesetzes müssen die Zuwendungsempfänger Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Maßnahmen des Umbaus von Reinbeständen sollen auf der Grundlage von Vorarbeiten gemäß A.1, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.

Zuwendungen für Saat oder Pflanzung von Bäumen und Sträuchern dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut. Voraussetzung für die Förderung der Bodenschutzkalkung ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden-, Blatt- oder Nadelanalyse durchzuführen.

4.3 Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Im nationalen Strategieplan werden ausgehend von der Ausgangsanalyse folgende Ziele für den Schwerpunkt 3 festgelegt:

- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen (Ziel I);
- Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven (Ziel II);
- Erhaltung bzw. Herstellung der Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen (Ziel III);
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes (Ziel IV);
- Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume (Ziel V).

Die nachfolgenden Maßnahmen tragen zur Erreichung dieser Ziele bei.

4.3.1 Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

4.3.1.1 Diversifizierung hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten gem. Art. 52 a) i) in Verbindung mit Art. 53 [Code 311]

4.3.1.1.1 Investitionen zur Diversifizierung (GAK-Förderung von Investitionen zur Diversifizierung)

Die Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen für landwirtschaftliche Betriebe trägt zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft durch Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen bei.

Die Bevölkerungsdichte und -entwicklung ist in Deutschland sehr unterschiedlich. In allen Flächenländern finden sich Regionen mit einem Bevölkerungsrückgang; betroffen sind insbesondere Regionen, die nicht im Umkreis von Städten liegen. Besonders junge und besser qualifizierte Menschen, darunter überproportional viele Frauen wandern aus den strukturschwachen Gebieten ab, was deren künftige Entwicklungschancen weiter schwächt.

Eine stärkere Entwicklungsdynamik ist deshalb in hohem Maße auf Beschäftigungswachstum im verarbeitenden Gewerbe und bei Dienstleistungen, auf die Anbindung an prosperierende Zentren sowie auf Potenziale im Tourismus angewiesen. Die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen – insbesondere auch für Jugendliche und Frauen – hat eine hohe Bedeutung für die Entwicklung der Gebiete. Durch die Schaffung von Arbeitsplätzen wird auch ein Beitrag zur Abfederung des Strukturwandels in der Landwirtschaft geleistet.

Weitere unausgeschöpfte Markt- und Arbeitsplatzpotenziale liegen in der innovativen Nutzung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energiequellen (z. B. Solarenergie, Biogasanlagen). Die Maßnahme trägt insbesondere zur Erreichung des Ziels I des nationalen Strategieplans bei. Die förderfähigen Bereiche werden in den Länderprogrammen beschrieben.

I. Gegenstand der Förderung

Investitionen in

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % der genannten förderfähigen Ausgaben.

Ausgeschlossen sind Investitionen, die die Erzeugung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen, laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen, sowie Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen.

Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ können nur bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.

Biogasanlagen werden nur gefördert, wenn der Gärrestelagerbehälter während der gesamten Lagerungsdauer gasdicht abgedeckt ist, so dass keine schädlichen Klimagase entweichen können.

Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar, soweit es sich nicht um Brennereigeräte handelt.

II. Zuwendungsempfänger

- Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
 - = deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
 - = die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten³⁴,
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,

³⁴ Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungsempfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindestgröße erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt etwa bei 4 ha.

- Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)³⁵, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

Als Tierhaltung gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäferei. Im Rahmen des nationalen Förderrechts gelten als Tierhaltung auch die Aquakultur und die Binnenfischerei. Die Genehmigung bzw. Mitfinanzierung für eine Förderung dieser Bereiche erfolgt jedoch nicht auf Basis des ELER, sondern des EFF.

Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der Projektförderung werden Zuwendungen von bis zu 25 % gewährt.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 €.

Hat die Investition die Stromproduktion für Dritte zum Gegenstand und erfolgt die Vergütung für die Stromabgabe gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), kann eine Zuwendung von bis zu 10 % und bis zu 100.000 € gewährt werden.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat in Form eines Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

V. Zusätzliche Informationen

Für Kapitalmarktdarlehen von Unternehmen (siehe II. Zuwendungsempfänger 1. und 2. Titel), die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können zusätzlich anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden. Hierfür ist keine finanzielle Beteiligung aus dem ELER vorgesehen; die bei einem Ausfall von Darlehen fälligen Bürgschaften werden allein aus nationalen Mitteln finanziert. Die Förderung wird im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (De-minimis-Beihilfen) gewährt: Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

³⁵ Mitarbeitende Familienangehörige sind hauptberuflich tätige Verwandte bis zum 3. Grad, Verschwägerter bis zum 2. Grad und Pflegekinder des Landwirts oder seines Ehegatten.

4.3.1.1.2 Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz

(GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Umnutzung land- u. forstwirtschaftlicher Bausubstanz)

Die Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz dient zum einen der Schaffung von neuen Einkommensquellen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und zum anderen der Erhaltung und erneuten Nutzung von das Ortsbild prägender land- oder forstwirtschaftlicher Bausubstanz. Diese Betriebe erhalten Beihilfen, wenn sie beispielsweise ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude nutzen wollen, um darin beispielsweise Betriebsstätten für neue nicht-land- oder forstwirtschaftliche Betriebszweige oder Mietwohnungen einzurichten. Hiermit sind auch positive Effekte auf die Reduzierung des Flächenverbrauchs verbunden. Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II, IV und V des nationalen Strategieplans bei. Die Umnutzung forstwirtschaftlicher Bausubstanz in nicht-landwirtschaftlichen Forstbetrieben wird im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (De-minimis-Beihilfen), also ohne Beteiligung durch den ELER, gefördert.

I. Gegenstand der Förderung

- Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen),
- Betreuung der Zuwendungsempfänger, ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung,
- Investitionskosten inkl. Leistungen von Architekten und Ingenieuren.

Ausgeschlossen sind Investitionen, die die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen.

II. Zuwendungsempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der Projektförderung werden Zuwendungen bis zu 35 % betragen.

Die Zuwendungshöhe kann für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den o. g. Zuwendungssätzen erhöht werden.

Hat die Investition die Stromproduktion für Dritte zum Gegenstand und erfolgt die Vergütung für die Stromabgabe gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), kann eine Zuwendung von bis zu 10 % und bis zu 100.000 € gewährt werden.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen werden nicht in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern durchgeführt.

Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
 - technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung
- veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

V. Zusätzliche Informationen

Die Förderung wird im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (De-minimis-Beihilfen) gewährt: Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

4.3.1.2 Förderung von Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen gem. Art. 52 a) ii) in Verbindung mit Art. 54 [Code 312]

(GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: ILE-Teil A, Nr. 2.4.5 Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern)

Die Förderung von Investitionen von Kooperationen zwischen Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zielt auf die Einkommensdiversifizierung und die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten. Durch die Einbeziehung von beispielsweise Handwerkern oder Gewerbetreibenden in die investive Förderung sollen ihr Wissen und ihre speziellen Kenntnisse in die Partnerschaften einfließen und innovative Möglichkeiten der Wertschöpfung sowie für die Schaffung von Arbeitsplätzen erschließen. Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I und II des nationalen Strategieplans bei.

I. Gegenstand der Förderung

Investitionskosten inkl. Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen) sowie Betreuung der Zuwendungsempfänger (ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung).

Ausgeschlossen sind Investitionen, die die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen.

II. Zuwendungsempfänger

Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie als Kleinstunternehmen gemäß dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) einzustufen sind, unter Beteiligung von Land- oder Forstwirten.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der Projektförderung werden Zuwendungen von bis zu 35 % gewährt.

Die Zuwendungssätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den o. g. Zuwendungssätzen erhöht werden.

Haben Investitionen die Stromproduktion für Dritte zum Gegenstand und erfolgt die Vergütung für die Stromabgabe gemäß EEG, kann eine Zuwendung von bis zu 10 % und bis zu 100.000 € gewährt werden.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen werden nicht in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern durchgeführt.

Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

V. Zusätzliche Informationen

Als zuwendungsfähige Kosten können eigene Arbeitsleistungen von gemeinnützigen Vereinen als Zuwendungsempfänger mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde (ohne MwSt.), anerkannt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Die Bestimmungen des Artikel 54 der ELER-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006 werden von den Ländern bei der Durchführung beachtet.

Die Förderung wird im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (De-minimis-Beihilfen) gewährt: Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

4.3.1.3 Förderung des Fremdenverkehrs

gem. Art. 52 a) iii) in Verbindung mit Art. 55 [Code 313]

(GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung; ILE-Teil A, Nr. 2.4.2: Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale)

Die Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen zielt auf die Erschließung regionaler, touristischer Entwicklungsmöglichkeiten, beispielsweise im Fahrradtourismus. Die Maßnahme trägt insbesondere zur Erreichung des Ziels V des nationalen Strategieplans bei.

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in

Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt.

Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

I. Gegenstand der Förderung

Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe einschließlich Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen).

II. Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände³⁶,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- Wasser- und Bodenverbände sowie vergleichbare Körperschaften.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der Projektförderung

- muss der öffentliche Zuwendungsempfänger³⁷ (vgl. Abschnitt II) nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 35 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben³⁸ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bei Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden und vergleichbaren Körperschaften maximal 65 % der zuschussfähigen³⁹ öffentlichen Ausgaben.
- beträgt der Zuwendungssatz bis zu 35 % bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger.

Die Zuwendungssätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den o. g. Zuwendungssätzen erhöht werden. Im Umkehrschluss werden bei öffentlichen Zuwendungsempfängern im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung die Anteile des Begünstigten um 10 % reduziert.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege sind zu berücksichtigen; nähere Ausführungen erfolgen in den Länderprogrammen.

Die Maßnahmen werden nicht in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern durchgeführt.

Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts können nur Zuwendungsempfänger sein, wenn die Infrastruktureinrichtungen uneingeschränkt

³⁶ In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.

³⁷ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

³⁸ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

³⁹ vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die im Fall von Wegebau dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

V. Zusätzliche Informationen

Als zuwendungsfähige Kosten können eigene Arbeitsleistungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und gemeinnützigen Vereinen als Zuwendungsempfänger mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde (ohne MwSt.), anerkannt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Die Bestimmungen des Artikel 54 der ELER-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006 werden von den Ländern bei der Durchführung beachtet.

Nicht förderfähig ist der Landankauf mit Ausnahme

- des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und
- des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Ankauf von Grundstücken für Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale in Höhe von mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens ist von der ELER-Kofinanzierung ausgeschlossen.

In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt (s. Nr. 4.3.2.3.2) ein höherer Prozentsatz festgelegt werden (Artikel 71 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005).

Nähere Ausführungen zur Förderung des Flächenerwerbs erfolgen in den Länderprogrammen.

Die jeweiligen Fördersätze werden von den Bewilligungsbehörden der Länder geprüft.

Soweit es sich bei den Fördermaßnahmen für Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale nicht um Investitionen in Infrastruktureinrichtungen der öffentlichen Hand handelt, sondern eine wirtschaftliche Tätigkeit, mithin ein Unternehmen gefördert wird, erfolgt dies im Rahmen der „De-minimis“-Regelung nach Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

4.3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum

4.3.2.1 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung gem. Art. 52 b) i) in Verbindung mit Art. 56 [Code 321]

4.3.2.1.1 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung

4.3.2.1.1.1 Förderung von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen; ILE-Teil A, Nr. 2.4.1

Die Förderung von Investitionen in dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen zielt auf die Sicherung und Weiterentwicklung der Nahversorgung und damit zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung. Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele II und III des nationalen Strategieplans bei.

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt.

Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrenze für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

I. Gegenstand der Förderung

Investitionen in dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen inkl. Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen) sowie Betreuung der Zuwendungsempfänger (ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung).

II. Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände¹⁰,
- Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse,
- Wasser- und Bodenverbände sowie ähnliche Rechtspersonen.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der Projektförderung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger⁴⁰ (vgl. Abschnitt II) nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 35 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben⁴¹ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüssen sowie Wasser- und Bodenverbänden maximal 65 % der zuschussfähigen⁴² öffentlichen Ausgaben.

⁴⁰ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

⁴¹ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

⁴² vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger, beträgt der Zuwendungssatz bis zu 35 %. Die Zuwendungssätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den o. g. Zuwendungssätzen erhöht werden. Im Umkehrschluss werden bei öffentlichen Zuwendungsempfängern im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung die Anteile des Begünstigten um 10 % reduziert.

Bei besonders innovativen Vorhaben mit Modellcharakter kann die Zuwendung notwendigen Vorarbeiten bis zu 100 % der zuschussfähigen Ausgaben betragen.

Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

Die jeweiligen Zuwendungssätze werden von den Bewilligungsbehörden der Länder geprüft.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen werden nicht in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern durchgeführt.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

V. Zusätzliche Informationen

Als zuwendungsfähige Kosten können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde (ohne MwSt.), anerkannt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Die Bestimmungen des Artikel 54 der ELER-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006 werden von den Ländern bei der Durchführung beachtet.

Nicht förderfähig ist der Landankauf mit Ausnahme des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Ankauf von Grundstücken für Gemeinschaftseinrichtungen in Höhe von mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens ist von der ELER-Kofinanzierung ausgeschlossen.

In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt (s. Nr. 4.3.2.3.2) ein höherer Prozentsatz festgelegt werden (Artikel 71 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005).

Nähere Ausführungen zur Förderung des Flächenerwerbs erfolgen in den Länderprogrammen.

Soweit es sich bei den Fördermaßnahmen für dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen nicht um Investitionen in Infrastruktureinrichtungen der öffentlichen Hand handelt, son-

dern eine wirtschaftliche Tätigkeit, mithin ein Unternehmen gefördert wird, erfolgt dies im Rahmen der „De-minimis“-Regelung nach Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.

4.3.2.1.1.2 Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien durch den Bau von Leitungsnetzen (Biogas- und Nahwärmeleitungen)

Die Förderung richtet sich im Allgemeinen auf investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum, die der Versorgung mit erneuerbaren Energien durch Anlage von Nahwärme- und Biogasleitungen dienen.

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt.

Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben⁴³.

I. Gegenstand der Förderung

Investitionen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien (Nahwärme- oder Biogasleitungen).

Nicht förderfähig ist der Landankauf mit Ausnahme des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Ankauf von Grundstücken für Anlagen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien in Höhe von mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens ist von der ELER-Kofinanzierung ausgeschlossen. Nähere Ausführungen zur Förderung des Flächenerwerbs erfolgen in den Länderprogrammen.

II. Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- natürliche Personen und Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts,
- Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der Projektförderung

- muss der öffentliche Zuwendungsempfänger⁴⁴ (vgl. Abschnitt II) nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 35 % der zuschussfähigen öffentlichen

⁴³ Berechnungsformel: ELER-zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

⁴⁴ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

Ausgaben⁴⁵ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bei Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbänden und vergleichbaren Körperschaften maximal 65 % der zuschussfähigen⁴⁶ öffentlichen Ausgaben. Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

- beträgt der Zuwendungssatz bis zu 35 % bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger. Die Zuwendungssätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Im Umkehrschluss werden bei öffentlichen Zuwendungsempfängern im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung die Anteile des Begünstigten um 10 Prozentpunkte reduziert.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege sind zu berücksichtigen; nähere Ausführungen erfolgen in den Länderprogrammen.

Die Maßnahmen werden nicht in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern durchgeführt.

Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts können nur Zuwendungsempfänger sein, wenn die Infrastruktureinrichtungen uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

V. Zusätzliche Informationen

Als zuwendungsfähige Kosten können eigene Arbeitsleistungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und gemeinnützigen Vereinen als Zuwendungsempfänger mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde (ohne MwSt.), anerkannt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Die Bestimmungen des Artikel 54 der ELER-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006 werden von den Ländern bei der Durchführung beachtet.

Die Förderung wird im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (De-minimis-Beihilfen) gewährt: Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

⁴⁵ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

⁴⁶ vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

4.3.2.1.1.3 Breitbandversorgung ländlicher Räume

Ziel der Breitbandförderung ist es, die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien für schnelle Internet-Verbindungen in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten durch die Schaffung von Breitband- und Leerrohrinfrastruktur zu ermöglichen, und damit auch land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele I, II, III und V des nationalen Strategieplans bei.

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben der Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden für Vorhaben zur Breitbandversorgung ländlicher Räume in Betracht, soweit sie gemäß Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt.

I. Gegenstand der Förderung

Mit Hilfe der Förderung können diejenigen Breitbandinvestitionskosten in ländlichen Räumen bezuschusst werden, die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung der Netzbetreiber zur Finanzierung der Investitionen nicht gedeckt sind. Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

Förderfähig ist auch die Verlegung von Leerrohren (die für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können) mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, z. B. „drei- oder mehrfach D 50“, seitens des Zuwendungsempfängers als Bauherr oder sofern der Zuwendungsempfänger allein über die Nutzung der Leerrohre Verfügungsberechtigt ist.

Neben Maßnahmen zur technischen Realisierung können auch Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und der Begleitung der Maßnahmen zum Breitbandinfrastrukturausbau dienen, gefördert werden.

Der Ankauf von Grundstücken für Einrichtungen zur Breitbandversorgung in Höhe von mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens ist von der ELER-Kofinanzierung ausgeschlossen. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgelegt werden (Artikel 71 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005).

Nähere Ausführungen zur Förderung des Flächenerwerbs erfolgen in den Länderprogrammen.

II. Zuwendungsempfänger

Gemeinden und Gemeindeverbände.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger⁴⁷ (vgl. Abschnitt II) mindestens 10 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben⁴⁸ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 90 % der zuschussfähigen⁴⁹ öffentlichen Ausgaben. Als Grundlage für die Beteiligung des ELER werden die Zuwendungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden herangezogen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber zu erbringen. Außerdem muss er zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers ein offenes und transparentes Auswahlverfahren durchführen. Die Veröffentlichung muss zumindest im offiziellen Amtsblatt sowie im Internetangebot der Gemeinde erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten. Die Beschreibung der Leistungen im offenen und transparenten Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und muss technologieneutral abgefasst sein. Die Untergrenze für eine Grundversorgung der Privatanutzer muss mindestens 2 Mbit/s Downstream betragen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus welcher der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält. Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität). Es soll bei gleichen technischen Spezifikationen das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden.

Die Verlegung der Leerrohre bzw. Leerrohrnetze ist zu dokumentieren. Den an der Nutzung der Leerrohre interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Im Fall, dass ein Auswahlverfahren erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann der Zuwendungsempfänger die Investitionen selbst durchführen.

V. Zusätzliche Informationen

⁴⁷ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

⁴⁸ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

⁴⁹ vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Die Untergrenze für eine Grundversorgung der Privatanutzer wird von 1 Mbit/s auf mindestens 2 Mbit/s Downstream erhöht. Das Zuschlagskriterium „niedrigstes“ Angebot in „wirtschaftlichstes“ Angebot geändert. Die Änderungen erfolgen in Anpassung an die Beihilfe N 238/2008 „Förderung von Kommunikationsverbindungen im Rahmen der GA Infrastrukturförderung“, genehmigt mit Entscheidung K(2009) 1339 vom 23.02.2009. Die Harmonisierung der Förderbedingungen der beiden Beihilfemaßnahmen soll zu einer leichteren Umsetzung beitragen.

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Zuwendungszweck innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr gewährleistet ist. Die öffentlichen Ausgaben sind auf 500.000 € pro Einzelvorhaben beschränkt.

Der Zugang zu staatlich geförderten Breitbandinfrastrukturen (einschließlich der Nutzung von Leerrohren) muss auf Vorleistungsebene für Dritte offen sein.

Wenn ein Zuwendungsempfänger die Investition selbst durchführt, ist die Nutzung der Netzinfrastruktur in einem offenen und transparenten Verfahren unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben.

Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Regelung nach Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 oder im Rahmen der nach Art. 87 Absatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrages genehmigten Beihilfe N 115/2008 „Breitbandversorgung ländlicher Räume in Deutschland“ (Genehmigungsentscheidung Nr. K (2008) 3157 vom 02.07.2008), und N 368/2009 „Änderung der Breitbandbeihilferegelung N 115/2008 – Breitbandversorgung ländlicher Räume in Deutschland“ vom 22.12.2009 (Genehmigungsentscheidung Nr. K (2009) 10669 vom 22.12.2009; einschließlich Korrigendum Nr. K (2010) 1308 vom 05.03.2010).

4.3.2.1.2 Kleininfrastruktur

(GAK-Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen: Abwasserbehandlungsanlagen)

Die Förderung leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums, insbesondere dient sie der Verbesserung der Lebensqualität und der Gewässergüte in Oberflächengewässern und im Grundwasser. Sie leistet damit auch einen Beitrag zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die Maßnahme trägt insbesondere zur Erreichung der Ziele II und III des nationalen Strategieplans bei.

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt.

I. Gegenstand der Förderung

Investitionen für den Neubau und die Erweiterung von

- Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Größe von 5.000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden einschließlich dazugehörenden Kanalisationen sowie
- Kanalisationen zu bereits bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen unabhängig von deren Bemessungsgröße

einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten und Erhebungen.

Zugewendet werden die zuschussfähigen Ausgaben

- nach Abzug von Leistungen Dritter,
- für Architektur- und Ingenieurleistungen,
- für infolge der Baumaßnahme notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- des notwendigen Grunderwerbs für alle baulichen Anlagen bis max. 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Nicht förderfähig sind der Bau von Verwaltungsgebäuden, die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten, die Unterhaltung der Anlagen sowie Erschließungsmaßnahmen für neue oder geplante Siedlungs- und Industriegebiete.

II. Zuwendungsempfänger

- Land,
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Unterhaltungspflichtige an Gewässern (öffentlicher Zuwendungsempfänger).

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der Projektförderung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger⁵⁰ (vgl. Abschnitt II) nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 30 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben⁵¹ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 70 % der zuschussfähigen⁵² öffentlichen Ausgaben.

Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Bei mehreren Alternativen ist die Vorzugslösung durch eine dynamische Kostenvergleichsrechnung zu ermitteln.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und

⁵⁰ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

⁵¹ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

⁵² vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

V. Zusätzliche Informationen

Für jede Maßnahme ist ein umfassender Kosten-Nutzen-Vergleich durchzuführen. Bieten sich mehrere Lösungsmöglichkeiten an, mit denen die rechtlichen Anforderungen erfüllt werden können, so ist die kostengünstigste Lösung durch eine Kostenvergleichsrechnung gemäß den Leitlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser zu ermitteln.

4.3.2.2 Dorferneuerung und -entwicklung gem. Art. 52 b) ii) [Code 322]

*(GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung:
Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte zur Erhaltung und Gestaltung
des dörflichen Charakters)*

Die Förderung der Dorferneuerung und -entwicklung dient der Erhaltung und Gestaltung von Dörfern. Die Maßnahme leistet zum Einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität der örtlichen Bevölkerung und zum Anderen verbessert sie die touristische Attraktivität der ländlichen Regionen. Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele II, IV und V des nationalen Strategieplans bei.

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt.

Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben⁵³.

I. Gegenstand der Förderung

Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen).

- Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind,
- die Betreuung der Zuwendungsempfänger, ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung,
- investive Maßnahmen zur Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte.

Nicht zuschussfähig ist der Landankauf mit Ausnahme

- des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und
- des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Ankauf von Grundstücken in Höhe von mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben⁵⁴ des betreffenden Vorhabens ist von der ELER-Kofinanzierung ausgeschlossen.

⁵³ Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität
⁵⁴ vgl. Artikel 71 Abs. 3 Buchstabe c der ELER-VO

In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt (s. Nr. 4.3.2.3.2) ein höherer Prozentsatz festgelegt werden (Artikel 71 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005).

Nähere Ausführungen zur Förderung des Flächenerwerbs erfolgen in den Länderprogrammen. Die jeweiligen Zuwendungssätze werden von den Bewilligungsbehörden der Länder geprüft.

II. Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse sowie einzelne Beteiligte,
- Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der Projektförderung

- muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung der öffentliche Zuwendungsempfänger⁵⁵ (vgl. Abschnitt II) mindestens 35 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben⁵⁶ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bis zu 65 % bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Teilnehmergeinschaften, ihren Zusammenschlüssen sowie Wasser- und Bodenverbänden der zuschussfähigen⁵⁷ Ausgaben.

Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrenze für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

- beläuft sich der Zuwendungssatz auf bis zu 35 % (Beihilfeintensität) bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts der zuschussfähigen Ausgaben.

Die Zuwendungssätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den o. g. Zuwendungssätzen erhöht werden. Im Umkehrschluss, werden bei öffentlichen Zuwendungsempfängern im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung die Anteile des Begünstigten um 10 Prozentpunkte reduziert.

Bei besonders innovativen Vorhaben mit Modellcharakter können die notwendigen Vorarbeiten mit bis zu 100 % der zuschussfähigen Ausgaben bzw. der Kosten gefördert werden.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen werden nicht in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern durchgeführt.

Maßnahmen die außerhalb eines integrierten Entwicklungskonzeptes durchgeführt werden, sollen auf Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten

⁵⁵ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

⁵⁶ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

⁵⁷ vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Maßnahmen für eine nachhaltige Dorfentwicklung sowie die Wege zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements hervorgehen.

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

V. Zusätzliche Informationen

Als zuwendungsfähige Kosten können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde (ohne MwSt.), anerkannt werden, wenn es sich bei den Zuwendungsempfängern um Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften, Wasser- und Bodenverbände oder gemeinnützige Vereine handelt. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Die Bestimmungen des Artikel 54 der ELER-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006 werden von den Ländern bei der Durchführung beachtet. Dorfentwicklungsplanungen und -konzepte sollen gegebenenfalls die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

Soweit es sich bei den Fördermaßnahmen für die Dorferneuerung oder -entwicklung nicht um Investitionen in Infrastruktureinrichtungen der öffentlichen Hand handelt, sondern eine wirtschaftliche Tätigkeit, mithin ein Unternehmen gefördert wird, erfolgt dies im Rahmen der De-minimis-Regelung nach Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.

4.3.2.3 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes gem. Art. 52 b) iii) in Verbindung mit Art. 57 a) [Code 323]

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt.

Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

4.3.2.3.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung, und Verbesserung des natürlichen Erbes und mit der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert *(GAK-Förderung wasserwirtschaftl. Maßnahmen: naturnahe Gewässerentwicklung)*

Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung tragen dazu bei, den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern. Sie werden damit eine wesentliche

Rolle bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) spielen. Die Bestandsaufnahme nach WRRL hat ergeben, dass morphologische Beeinträchtigungen und Querbauwerke die wichtigste Ursache dafür sind, dass viele Gewässer die Zielstellung der WRRL – „Guter Zustand“ der Oberflächengewässer – noch nicht erreichen. Die Maßnahme trägt insbesondere zur Erreichung des Ziels IV des nationalen Strategieplans bei.

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt.

I. Gegenstand der Förderung

Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer und Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten und Erhebungen.

Bezuschusst werden die förderfähigen Kosten

- nach Abzug von Leistungen Dritter,
- für Architektur- und Ingenieurleistungen,
- für den notwendigen Grunderwerb.

Nicht förderfähig sind die Kosten für die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen, für gewässerkundliche Daueraufgaben und für institutionelle Förderungen.

Landkäufe in Höhe von mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens sind von einer EU-Kofinanzierung ausgeschlossen. Nähere Ausführungen zur Förderung des Flächenerwerbs erfolgen in den Länderprogrammen. Die jeweiligen Fördersätze werden von den Bewilligungsbehörden der Länder geprüft.

II. Zuwendungsempfänger

- Land,
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Unterhaltungspflichtige an Gewässern (öffentliche Zuwendungsempfänger).

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der Projektförderung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger⁵⁸ (vgl. Abschnitt II) nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 30 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben⁵⁹ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 70 % der zuschussfähigen⁶⁰ öffentlichen Ausgaben Sofern die Maßnahme zur naturnahen Gewässerentwicklung im übergeordneten Interesse liegt und die Unterlieger besondere

⁵⁸ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

⁵⁹ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

⁶⁰ vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Vorteile durch die Maßnahme genießen, muss der öffentliche Zuwendungsempfänger (vgl. Abschnitt II) mindestens 10 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 90 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

4.3.2.3.2 Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung, und Verbesserung des natürlichen Erbes und mit der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert

(GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Schutzpflanzungen)

Die Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen zielt auf die Verbesserung von Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung (Hecken, Feldgehölze etc.).

Die Maßnahme trägt zur Erreichung des Ziels IV des nationalen Strategieplans bei.

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt.

Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben⁶¹.

I. Gegenstand der Förderung

Kosten der Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen einschließlich des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke, Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen) sowie Betreuung der Zuwendungsempfänger (ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung).

Landkäufe in Höhe von mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens sind von einer EU-Kofinanzierung ausgeschlossen. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt (s. Nr. 4.3.2.3.2) ein höherer Prozentsatz festgelegt werden (Artikel 71 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG)

⁶¹ Berechnungsformel: ELER-zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

Nr. 1698/2005. Nähere Ausführungen zur Förderung des Flächenerwerbs erfolgen in den Länderprogrammen. Die jeweiligen Fördersätze werden von den Bewilligungsbehörden der Länder geprüft.

II. Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände¹⁰,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- Wasser- und Bodenverbände sowie ähnliche Rechtspersonen.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung-

Im Rahmen der Projektförderung

- muss der öffentliche Zuwendungsempfänger⁶² (vgl. Abschnitt II) nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 35 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben⁶³ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bei Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden maximal 65 % der zuschussfähigen⁶⁴ öffentlichen Ausgaben.

Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

- Beträgt der Zuwendungssatz bis zu 35 % bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger. Die Zuwendungssätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den o. g. Zuwendungssätzen erhöht werden. Im Umkehrschluss werden bei öffentlichen Zuwendungsempfängern im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung die Anteile des Begünstigten um 10 Prozentpunkte reduziert.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege sind zu berücksichtigen; nähere Ausführungen erfolgen in den Länderprogrammen.

Die Maßnahmen werden nicht in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern durchgeführt.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

⁶² Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

⁶³ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

⁶⁴ vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

V. Zusätzliche Informationen

Als zuwendungsfähige Kosten können eigene Arbeitsleistungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Wasser- und Bodenverbänden oder gemeinnützigen Vereinen als Zuwendungsempfänger mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde (ohne MwSt.), anerkannt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Die Bestimmungen des Artikel 54 der ELER-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006 werden von den Ländern bei der Durchführung beachtet.

Der Ankauf von Grundstücken in Höhe von mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens ist von der ELER-Kofinanzierung ausgeschlossen. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgelegt werden (Artikel 71 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005).

Insbesondere für die Stärkung und Entwicklung der Landespflege können die Länder die bis zu 10 % der zuschussfähigen Ausgaben gehende Förderung für den Landankauf zur Sicherung und Verbesserung bedeutender Naturschutz- und der Kulturlandschaftsprojekte sowie für Flächen zur Neuanlage von Schutzpflanzungen in Anspruch nehmen.

Nur bei Maßnahmen, die den Zielen sowie der Umsetzung übergeordneter Naturschutz- und landespflegerischer Aktivitäten, zum Beispiel der weiträumigen Biotopvernetzung dienen, können mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben für den Landankauf verwendet werden. Die Realisierung erfolgt in der Regel im Rahmen von Bodenordnungsverfahren, die vordringlich die Flächenbereitstellung und den Flächenerwerb unterstützen und die die übergeordneten landespflegerischen bzw. Ziele des Naturschutzes verfolgen. Die Maßnahmen zur Förderung des Landankaufs erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutz- und landespflegerischen Fachbehörden.

Bei dem Fördertatbestand handelt es sich um die Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen ländlichen Naturerbes als Hauptziel der Nationalen Strategie. Es handelt sich nicht um Forstanlagen.

Nähere Ausführungen zur Förderung des Flächenerwerbs erfolgen in den Länderprogrammen.

Die jeweiligen Fördersätze werden von den Bewilligungsbehörden der Länder geprüft.

4.3.3 Ausbildung und Information

Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung; sie wird ggf. ohne finanzielle Beteiligung des Bundes in den Länderprogrammen angeboten.

4.3.4 Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung gem. Art. 52 d) in Verbindung mit Art. 59 [Code 341]

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt.

Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

4.3.4.1 Studien über das betreffende Gebiet gem. Art. 59 a)

(GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Entwicklungskonzepte)

Ziel der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungsstrategien ist die konzeptionelle Verbindung von ansonsten isolierten Einzelmaßnahmen und ihr gezielter Einsatz zur Entwicklung ländlicher Regionen. Wichtig ist dabei die Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft und weiterer Sektoren in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Die Maßnahme trägt damit zur Erreichung der Ziele I bis V des nationalen Strategieplans bei.

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrenze für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

I. Gegenstand der Förderung

Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK).

II. Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände¹⁰,
- Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren im ländlichen Raum mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der Projektförderung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger⁶⁵ (vgl. Abschnitt II) nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 25 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben⁶⁶ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bei Gemeinden und Gemeindeverbänden und den Zusammenschlüssen von verschiedenen Akteuren im ländlichen Raum mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder

⁶⁵ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

⁶⁶ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

Gemeindeverbänden maximal 75 % der zuschussfähigen⁶⁷ öffentlichen Ausgaben; höchstens werden jedoch 50.000 € je Konzept gewährt.

Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

In die Erarbeitung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel der landwirtschaftliche Berufsstand, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer, die Verbraucherverbände, die Umweltverbände und die Träger öffentlicher Belange.

Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung der Region,
- Analyse der regionalen Stärken und Schwächen,
- Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

Der Prozess der Erarbeitung des Konzepts ist zu dokumentieren.

Das integrierte ländliche Entwicklungskonzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien (einschließlich LEADER-Aktivitäten) abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts. Je genau abgegrenzter Region ist bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein integriertes Entwicklungskonzept förderfähig. In einer Übergangszeit bis zum 31.12.2008 können ggf. geringfügige Überschneidungen geduldet werden.

4.3.4.2 Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategie gem. Art. 59 e)

(GAK-Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Regionalmanagement)

Die Förderung des Regionalmanagements (RM) unterstützt die zielgerichtete Umsetzung der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte. Das Regionalmanagement dient als Moderator und Organisator des regionalen Entwicklungsprozesses und übernimmt damit Aufgaben, die ein engagiertes Ehrenamt nicht auf Dauer leisten kann. Die Maßnahme trägt damit zur Erreichung der Ziele I bis V des nationalen Strategieplans bei.

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrenze für die Beteiligung

⁶⁷ vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

I. Gegenstand der Förderung

Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung von ländlichen Entwicklungsprozessen.

II. Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren im ländlichen Raum mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der Projektförderung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger⁶⁸ (vgl. Abschnitt II) nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 25 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben⁶⁹ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bei Gemeinden und Gemeindeverbänden und den Zusammenschlüssen von verschiedenen Akteuren im ländlichen Raum mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden maximal 75 % der zuschussfähigen⁷⁰ öffentlichen Ausgaben.

Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

Höchstens werden jedoch 90.000 € jährlich für einen Zeitraum von maximal sieben Jahren gewährt.

Die Kosten des Regionalmanagements sind auf höchstens 15 % der öffentlichen Ausgaben für Maßnahmen des Schwerpunkts 3 im Zusammenhang mit dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept begrenzt (Artikel 36 Buchstabe c der ELER-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006).

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann für Regionen mit mindestens 50.000 Einwohnern gewährt werden.

Die Länder können in dünn besiedelten Regionen und in Stadtstaaten zulassen, dass ein Regionalmanagement auch in Regionen mit mindestens 30.000 Einwohnern gefördert wird.

Die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region sind in geeigneter Weise in die Arbeit des Regionalmanagements einzubeziehen. Dazu gehören in der Regel der landwirtschaftliche Berufsstand, die Gebietskörperschaften (öffentlicher Sektor), die Einrichtungen der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer, die Verbraucherverbände, die Umweltverbände und die Träger öffentlicher Belange (öffentlicher Sektor).

Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure ist in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren.

⁶⁸ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

⁶⁹ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

⁷⁰ vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Je genau abgegrenzter Region ist bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein Regionalmanagement förderfähig. In einer Übergangszeit bis zum 31.12.2008 können ggf. geringfügige Überschneidungen geduldet werden.

V. Zusätzliche Informationen

Das Regionalmanagement hat unter anderem die Aufgabe, zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (integriertes ländliches Entwicklungskonzept, s. Kapitel 4.3.4.1) unter den regionalen Akteuren Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor sowie zwischen Akteuren des öffentlichen Sektors herzustellen.

4.4 Schwerpunkt 4: LEADER gem. Art. 61 bis 65

Der nationale Strategieplan setzt für den Schwerpunkt 4 LEADER folgende Ziele:

- Verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotentiale in ländlichen Regionen;
- Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure;
- Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze.

Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt.

Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrenze für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Der Schwerpunkt LEADER wird durch die Länder im Rahmen ihrer Entwicklungsprogramme umgesetzt. Darin wird auch festgelegt, ob und in wie weit alle Fördermöglichkeiten der Schwerpunkte 1 bis 3 herangezogen werden, um den genannten Zielen zu entsprechen. In den Programmen wird darüber hinaus die Ausgestaltung und Umsetzung des LEADER-Konzepts beschrieben insbesondere hinsichtlich

- Verfahren und Zeitplan zur Auswahl der lokalen Aktionsgruppen (LAG) einschließlich objektiver Auswahlkriterien, vorgesehene maximale Anzahl von LAG und vorgesehener Anteil ländlicher Gebiete, die durch lokale Entwicklungsstrategien abgedeckt werden sollen,
- die Verfahren für die Auswahl von Projekten durch die LAG sowie
- das Finanzmanagement für die LAG.

Für die im Rahmen des LEADER-Verfahrens ausgewählten Projekte der Schwerpunkte 1, 2 und 3 kann eine finanzielle Beteiligung des Bundes gemäß dieser Nationalen Rahmenregelung erfolgen, wenn sie den in den Abschnitten 4.1 bis 4.3 festgelegten Bedingungen entsprechen (so genannte Mainstream-Maßnahmen).

Für Projekte, die zwar in ihrer Zielstellung den Schwerpunkten 1 bis 3 entsprechen, aufgrund ihres innovativen Charakters aber nicht mehr unter die in dieser Nationalen Rahmenregelung genannten Bedingungen zu subsumieren sind, erfolgt keine finanzielle Beteiligung des Bundes; sie werden entsprechend den Bestimmungen der Länderprogramme aus anderen nationalen Mitteln finanziert.

Als Basis für die Arbeit lokaler Aktionsgruppen können insbesondere die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte sowie das Regionalmanagement nach den Bedingungen der Abschnitte 4.3.4.1 sowie 4.3.4.2 unter zusätzlicher Beachtung der Anforderungen nach den Artikeln 61 bis 65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genutzt werden. Abweichend von den Bedingungen des Abschnitts 4.3.4.2 sind die Kosten des Regionalmanagements auf höchstens 20 % der öffentlichen Ausgaben für Maßnahmen der Schwerpunkte 1 bis 3 im Zusammenhang mit der Leader-Entwicklungsstrategie begrenzt (Artikel 38 der ELER-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006).

5. Angaben zur Bewertung in Bezug auf die Wettbewerbsregeln

(Artikel 16 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)

A. Maßnahmen und Vorhaben, die in den Geltungsbereich von Artikel 36 des Vertrags fallen:

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegulung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regulung	Laufzeit der Beihilferegulung
114	Einzelbetriebliche Beratung - i.V.m. Managementsystemen - Energieberatung	Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 Registriernummern XA 08/2007, Registriernummer XA 166/2008	2007-2010
121	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 Registriernummer XA 08/2007; Verordnung (EG) Nr. 800/2008 Registriernummer X 186/2009	2007-2010
123	Förderung zur Marktstrukturverbesserung	Verordnung (EG) Nr. 800/2008 Registriernummer X 98/08 Verordnung (EG) Nr. 800/2008 Registriernummer X 138/2008	2007-2013
125	Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Verfahrenskosten der Flurneuordnung)	Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 Registriernummer XA 08/2007	2007-2010
214	Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft (A-D)	Meldebogen nach Verordnung (EG) Nr. 794/2004 (Meldebogen zur 5. Änderung der NRR)	2007-2013
215	Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft (E)	Meldebogen nach Verordnung (EG) Nr. 794/2004 (Meldebogen zur 5. Änderung der NRR)	2007-2013

B. Maßnahmen, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 36 des Vertrags fallen:

Tabelle über staatliche Beihilfen

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegulung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regulung	Laufzeit
125	Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur	Anmeldung N 67/2007 Genehmigungsentscheidung Nr. C (2007) 3384 v. 18.07.2007.	2007-2010
125	Vorhaben zur Flurverbesserung: Zuwendungen für eine langfristige Pachtbindung (Pachtprämie) an Nicht-Landwirte	Alle im Rahmen dieser Maßnahmen gewährten Beihilfen stehen im Einklang mit der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013
221	Förderung der Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	Anmeldung N 67/2007; Genehmigungsentscheidung Nr. C (2007) 3384 v. 18.07.2007.	2007-2010

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit
223	Förderung der Erstaufforstung sonstiger Flächen	Anmeldung N 67/2007; Genehmigungsentscheidung Nr. C (2007) 3384 v. 18.07.2007.	2007-2010
227	Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung	Anmeldung N 67/2007; Genehmigungsentscheidung Nr. C (2007) 3384 v. 18.07.2007.	2007-2010
311	1. Förderung von Investitionen zur Diversifizierung 2. Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz	Alle im Rahmen dieser Maßnahmen gewährten Beihilfen stehen im Einklang mit der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006	2010-2013
312	Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern	Alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfen stehen im Einklang mit der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006	2010-2013
313	Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale	Soweit es sich nicht um Infrastrukturinvestitionen der öffentlichen Hand handelt, stehen die Maßnahmen im Einklang mit der De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.	2010-2013
321	1. Förderung von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen 2. Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien 3. Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume	Soweit es sich nicht um Infrastrukturinvestitionen der öffentlichen Hand handelt, sondern eine wirtschaftliche Tätigkeit, mithin ein Unternehmen gefördert wird, stehen die Maßnahmen im Einklang mit der De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Soweit es sich nicht um Infrastrukturinvestitionen der öffentlichen Hand handelt, sondern eine wirtschaftliche Tätigkeit, mithin ein Unternehmen gefördert wird, stehen die Maßnahmen im Einklang mit der De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 oder der genehmigten staatlichen Beihilfe N 115/2008 „Breitbandversorgung ländlicher Räume in Deutschland“ (Genehmigungsentscheidung Nr. K (2008) 3157 vom 02.07.2008) und der genehmigten Beihilfe N 368/2009 vom 22.12.2009 (Genehmigungsentscheidung Nr. K (2009) 10699 vom 22.12.2009) einschließlich Korrigendum Nr. K (2010)1308 vom 05.03.2010.	2010-2013 2010-2013
322	Dorferneuerung und -entwicklung	Soweit es sich nicht um Infrastrukturinvestitionen der öffentlichen Hand handelt, sondern eine wirtschaftliche Tätigkeit, mithin ein Unternehmen gefördert wird, stehen die Maßnahmen im Einklang mit der De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.	2010-2013

Es wird zugesagt, dass die in Tabelle B genannten Regelungen, für die im Rahmen der Vorschriften für staatliche Beihilfen oder aufgrund der Bedingungen und Auflagen der jeweiligen Entscheidung zur Genehmigung der staatlichen Beihilfe Einzelanmeldungen erforderlich sind, die betreffenden Beihilferegulungen gemäß Art. 88 Abs. 3 des EG-Vertrages einzeln angemeldet werden.

Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, Verbände und sonstige Partner

- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (ABL) e. V.
- Arbeitsgemeinschaft deutscher Waldbesitzerverbände e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend im ländlichen Raum
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Bioland
- Bund deutscher Landjugend
- Bund ökologischer Lebensmittelwirtschaft e. V.
- Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften
- Bundesverband der Maschinenringe
- Bundesverband für Teilnehmergeellschaften
- Demeter
- DLG Aktionsbündnis ländlicher Raum
- Deutscher Raiffeisenverband
- Deutscher Bauernbund
- Deutscher Bauernverband
- Deutscher Bundesverband der Landwirte im Nebenberuf
- Deutscher Forstwirtschaftsrat
- Deutscher Landfrauenverband
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Deutscher Verband für Landschaftspflege
- Euronatur
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Katholische Landjugendbewegung
- Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)
- Naturland
- Neuland e. V.
- Verband deutscher Naturparke
- Verband der Landwirtschaftskammern
- World Wide Fund for Nature (WWF) Deutschland
- Zentralverband des deutschen Handwerks
- Zentralverband Gartenbau

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie
- 5 % bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Laufgänge müssen ausreichend breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen.
- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tierbetragen.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Der Stall muss über einen Zugang zu einem befestigten Auslauf verfügen, der so bemessen ist, dass er für den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.

Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

- Für je 6 Tiere ist eine Tränke bereitzustellen.
- Die Gruppengröße muss, soweit es die Bestandsgröße zulässt, mindestens 20 Tiere umfassen.
- Die Buchten müssen so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungs-/Abkotbereich strukturiert werden können.
- Für Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 29 Abs. 2 TierSchNutzV⁷¹ vorgeschrieben. Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
 - mit Tiefstreu versehen werden können oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen müssen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 25 TierSchNutzV¹ vorgeschrieben.
- Für Jungsaunen und Saunen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 30 Abs. 2 TierSchNutzV⁷¹ vorgeschrieben. Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
 - mit Tiefstreu versehen werden können oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen müssen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.
- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 4,5 m² betragen.
- Der Kastenstand muss so ausgestaltet sein, dass er nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Neben der o. g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind und auf unterschiedlichem Niveau mindestens drei Stufen vorsehen; ergänzend sind Voraussetzungen für Springmöglichkeiten zu schaffen.

⁷¹ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchutzNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2006 (BGBl. I, S. 2044)

- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.
- Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/ Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen ist und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.
- Die Auslauffläche (Abtriebeinrichtung) muss mit einem Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung ausgestattet sein.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen; die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.
- Im Außenbereich müssen
 - für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
 - Tränkeeinrichtungen in ausreichender Zahl und verteilt angeordnet vorhanden sein.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entspricht und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17.09.1999, Anlage 2 der Mindestanforderungen für die Putenhaltung⁷²⁾, ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein, der mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfasst und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.
- Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17.09.1999, Anlage 1 der Mindestanforderungen für die Mast von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

⁷²⁾ siehe Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6; BT- Drucksache 14/ 5712

- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung steht.
- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf bis mindestens hinter das Auge ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich.

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass die Zuwendung in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung einer Zuwendung ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlungen des Zuwendungsbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
 - a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
 - b) In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten.
5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird die gewährte Zuwendung zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

Anlage 4

(zu den Kapiteln 4.2.1.1 u. 4.2.1.2 Ausgleichszulage)

Umrechnungsschlüssel für die Ermittlung der Weiderechte

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Equiden unter 6 Monaten	0,500 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE
Mutterschafe	0,150 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE
Ziegen	0,150 GVE

Die Länder können diesen Umrechnungsschlüssel ergänzen, wenn seine Anwendung einer zielgerechten Umsetzung zuwiderlaufen würde.

Anlage 5

(zu den Kapiteln 4.2.1.4.1.4 Agrarumweltmaßnahmen u. 4.2.1.5.1.4 Tierschutzmaßnahmen)

Übersicht über Anforderungen gemäß den Artikeln 5 und 6 und den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009

Beschreibung der für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen in Deutschland				
Regelungsbereich	Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung

Beschreibung der für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Erhaltung landw. Flächen in gutem landw. und ökologischem Zustand	Erosionsvermeidung	Art. 56Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	<p>Nach § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich ab dem 1. Juli 2010 die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wasser-Erosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden.</p> <p>Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen.</p> <p>Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen...</p>	CC 1
				<p>Verbot der Beseitigung von Terrassen</p>	

Beschreibung der für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
		Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Bodenstruktur	5 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	<p>Auf betrieblicher Ebene muss nach § 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung der Betriebsinhaber seine Ackerflächen so bewirtschaften, dass die organische Substanz im Boden erhalten bleibt. Er hat 4 Alternativen, um dies nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anforderung gilt als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene das anbaujährige Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mindestens drei Kulturen besteht (stillgelegte und nicht bewirtschaftete Flächen gelten als eine Kultur), wobei jede Kultur einen Anteil von mindestens 15 % der Ackerfläche ausmachen muss. 	CC 3
				<ul style="list-style-type: none"> • Die Anforderung gilt auch als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene jährlich eine Humusbilanz bis zum 31. März des Folgejahres erstellt wird; im Ergebnis darf der Wert von minus 75 kg Humus-C je ha nicht unterschritten werden. Wird der Grenzwert in einem Jahr unterschritten, so ist die Verpflichtung dennoch erfüllt, wenn dieser bei einer Mittelwertbildung dieses Jahres mit dem vorangegangenen oder mit den beiden vorangegangenen Jahren erfüllt wird. 	CC 4

Beschreibung der für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
				<ul style="list-style-type: none"> Die Anforderung gilt auch als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene eine Bodenhumusuntersuchung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchgeführt worden ist, die nicht älter als 6 Jahre sein darf. Dabei dürfen die Grenzwerte von 1 % Humus auf Böden mit 13 % oder weniger Tongehalt bzw. 1,5 % Humus auf Böden mit mehr als 13 % Tongehalt nicht unterschritten werden. 	CC 5
				<ul style="list-style-type: none"> Die Anforderung gilt ferner als erfüllt, wenn ein Betriebsinhaber ausschließlich Kulturen mit neutraler oder positiver Wirkung auf den Bodenhumusgehalt anbaut (sog. „Humusmehrer“). <p>Die Anforderung gilt ferner als erfüllt, wenn der Betriebsinhaber, der weniger als 3 Kulturen anbaut und jedes Jahr seine gesamte Ackerfläche im Wechsel mit anderen Betrieben bewirtschaftet, nachweist, dass auf der aktuell bewirtschafteten Ackerfläche in diesem und in jedem der zwei vorhergehenden Jahre jeweils andere Kulturen angebaut worden sind.</p>	CC 6
				Verbot des Ab Brennens von Stoppelfeldern	CC 7

Beschreibung der für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009	Erhaltung landw. Flächen in gutem landw. und ökologischem Zustand	Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen	Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) 73/2009	<p>Nach § 4 Abs. 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden, sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Der Aufwuchs ist zu zerkleinern und auf der Fläche ganzflächig zu verteilen oder zu mähen und das Mähgut abzufahren (im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres verboten). Die Länder können aus natur- oder umweltschutzfachlichen Gründen oder auf Grund regionaler Gegebenheiten Ausnahmen von diesen Regelungen festlegen oder genehmigen. 	CC 8
				<p>Nach § 4 Abs. 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflege: Auf aus der landw. Erzeugung genommenen Acker- und Dauergrünlandflächen ist der Aufwuchs mind. einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln) oder mind. alle 2 Jahre zu mähen und das Mähgut von der Fläche abzufahren (Hinweis: auf obligatorisch stillgelegten Flächen ist die Abfuhr nicht erlaubt). 	CC 9

Beschreibung der für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009				<p>Nach § 4 Abs. 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obligatorisch stillgelegte oder freiwillig aus der Erzeugung genommene Acker- und Dauergrünlandflächen dürfen in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. weder gemulcht noch gehäckselt oder gemäht werden. • Abweichende Vorschriften des Bundes- und der Länder auf dem Gebiet des Naturschutzes oder des Wasserhaushaltes zu § 4 Abs. 1 und Abs. 2 bleiben unberührt. 	CC 10
		Landschaftselemente	Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der VO (EG) 73/2009	<p>Nach § 5 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung gilt ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 20 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht ldw. genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 100 qm bis höchstens 2000 qm); Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume.</p> <p>Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung.</p>	CC 11

Beschreibung der für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
Anhang II der VO (EG) Nr. 73/2009	Agrarumwelt	Vogelschutz	Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG)	<p>Insbesondere sehen die Bestimmungen vor, Pläne und Projekte, die ein Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung durch die Genehmigungsbehörde auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen.</p> <p>Darüber hinaus besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.</p>	CC 12
		Schutz von Flora und Fauna	FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)	<p>Lebensraumtypen und Habitat-typen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Insbesondere sehen die Bestimmungen vor, Pläne und Projekte, die ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung durch die Genehmigungsbehörde auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen.</p> <p>Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.</p>	CC 13
Anhang II der VO (EG) Nr. 73/2009	Agrarumwelt	Schutz des Grundwassers	Grundwasserrichtlinie (RL 80/68/EWG)	<p>§ 2 der Grundwasser-Verordnung:</p> <p>Auf dem Betrieb sind Mineralölprodukte und chemische Pflanzenschutzmittel so zu lagern und zu handhaben, dass Ableitungen ins Grundwasser offensichtlich nicht zu befürchten sind.</p>	CC 14

Beschreibung der für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
		Klärschlamm	Klärschlammrichtlinie (RL 86/278/EWG)	Klärschlamm darf auf landwirtschaftlich genutzten Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Aufbringung auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen ausgerichtet ist (Anwendungsge- und -verbote).	CC 15
Anhang II der VO (EG) Nr. 73/2009	Agrarumwelt	Lagerbehälter	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Die JGS-Anlagenverordnungen der Länder sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) vor.	CC 16
		Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte		Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff <ul style="list-style-type: none"> • auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt, • auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder • auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind. 	CC 17
		Anwendung von Düngemitteln		<ul style="list-style-type: none"> • Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen. 	CC 18

Beschreibung der für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
				<ul style="list-style-type: none"> Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. 	CC 19
		Anwendung von Düngemitteln		<ul style="list-style-type: none"> Nach § 3 Abs. 7 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist.) 	CC 20

Beschreibung der für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
				<p>Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, - auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> • bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, • bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder • die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein. 	CC 21

Beschreibung der für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
Anhang II der VO (EG) Nr. 73/2009	Agrarumwelt	Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar. Auf intensiv genutztem Grünland und Feldgras dürfen nach Genehmigung und mit Auflagen versehen 230 kg Stickstoff je Hektar ausgebracht werden.	CC 22
		Bodenuntersuchungen		Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen.	CC 23
		Sperrfristen		Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.).	CC 24
		Einschränkungen der Herbstausbringung		Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH ₃).	CC 25
		Nährstoffvergleiche		Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung).	CC 26

Beschreibung der für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
		Ausbringungstechnik für Düngemittel etc.	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	<p>Nach § 3 Abs. 10 der Düngeverordnung (DüV) müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der Düngeverordnung ist ab dem 1. Januar 2010 verboten. Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31. Dezember 2015 benutzt werden.</p> <p>Anlage 4 der DüV:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler, - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird, - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle, - Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle. 	CC 26a
		Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutzrichtlinie (RL 91/414/EWG)	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27

Beschreibung der für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
		Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutzrichtlinie (RL 91/414/EWG)	Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung.	CC 28
				Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a der Pflanzenschutzmittelverordnung) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	CC 29
				Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz) Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30
				Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31
				Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: - Name des Anwenders, - die jeweilige Anwendungsfläche, - das Anwendungsdatum, - das verwendete PSM, - die Aufwandmenge, - das Anwendungsgebiet.	CC31a

Beschreibung der für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
Anhang II der VO (EG) Nr. 73/2009	Agrarumwelt	Bienenschutz	Pflanzenschutzrichtlinie (RL 91/414/EWG)	Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht <ul style="list-style-type: none"> • an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), • so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung). 	CC 32
	Tierkennzeichnung	Regelungen zur Tierkennzeichnung und Registrierung	Verordnungen (EG) Nrn. 1760/2000, 911/2004 u. 21/2004, RL 2008/71/EG	System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen) mit verschiedenen Elementen.	CC 33
		Regelungen zur Lebens- u. Futtermittelsicherheit	Verordnungen (EG) Nrn. 178/2002, 852/2004, 183/2005	Registrierungs- bzw. Dokumentationspflichten, Rückverfolgbarkeit, Anforderungen an Lebensmittel- und Futtermittelhygiene.	CC 34
		Verwendungsverbote u. a. von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (RL 96/22/EG)	Verbot des Einsatzes von Hormonen mit wachstumsfördernder Wirkung. Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung sowie von Stilbenen und β -Agonisten bei Nutztieren sind grundsätzlich verboten.	CC 35
Verfütterungsverbote		TSE-Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Verbote der Verfütterung bestimmter Futtermittel an Nutztiere.	CC 36	
Anhang II der VO (EG) Nr. 73/2009	Tierschutz	Tierseuchen	Verordnung (EG) Nr. 999/2001, RL 2003/85/E, RL 92/119/EWG, RL 2000/75/EG	Einhaltung von Meldepflichten und Pflicht zur Einhaltung angeordneter Maßnahmen.	CC 37

Beschreibung der für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
		Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	<p>Das EG-Recht betreffend den Tierschutz in der Nutztierhaltung wird, einschließlich der Cross-Compliance relevanten Vorgaben, durch das Tierschutzgesetz sowie die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) in nationales Recht umgesetzt.</p> <p>Das nationale Tierschutzrecht formuliert verschiedentlich höhere Anforderungen als das korrespondierende EG-Recht. Diese werden in Anlage 6 dargestellt.</p> <p>Zur Umsetzung der Cross-Compliance wird die Einhaltung sämtlicher Cross-Compliance relevanter Vorgaben des EG-Rechts systematisch bzw. anlassbezogen geprüft.</p> <p>Die grundlegenden Anforderungen an den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere finden sich vor allem im TierSchG sowie in §§ 3 und 4 TierSchNutzV.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Allgemeinen Anforderungen an Haltungseinrichtungen in § 3 TierSchNutzV umfassen im wesentlichen Regelungen zur technischen Beschaffenheit (Ausschluss von Verletzung oder Gefährdung der Tiere), zu Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen (z. B. freier Zugang für jedes Tier), zum Witterungs- und Beutegreiferschutz, zur ausreichenden Beleuchtung für die Inaugenscheinnahme, zum Stallklima, zur Begrenzung der Lärmimmissionen bei Verwendung von technischen Einrichtungen, zur Versorgung mit Futter und Wasser bei Stromausfall sowie zum Vorhandensein von Ersatzlüftung und Alarmanlage bei Anlagenausfall. 	CC 38

Beschreibung der für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
Anhang II der VO (EG) Nr. 73/2009		Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	<ul style="list-style-type: none"> Die Allgemeinen Anforderungen an die Überwachung, Fütterung und Pflege in § 4 TierSchNutzV umfassen im wesentlichen Anforderungen an die Anzahl und Sachkunde der Pflegepersonen, die tägliche Überprüfung des Befindens der Tiere, die Behandlung von Tieren, die Versorgung mit Futter und Wasser, zur Überprüfung der technischen Einrichtungen, das Abstellen von Mängeln, die Vorsorge bei einer Betriebsstörung, die Lärmvermeidung, die ausreichenden Beleuchtung des Stalles, die Reinigung von Gegenständen und Gebäudeteilen, mit denen Tiere in Berührung kommen sowie die Führung von Aufzeichnungen. 	
Anhang II der VO (EG) Nr. 73/2009	Tierschutz	Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	Richtlinie 2008/119/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern und TierSchNutzV	Die Anforderungen an das Halten von Kälbern (§§ 5 bis 11 TierSchNutzV) umfassen allgemeine Anforderungen an das Halten von Kälbern und an das Halten von Kälbern in Ställen, besondere Anforderungen an das Halten von Kälbern bestimmter Altersabschnitte in Ställen, Anforderungen an den Platzbedarf bei Gruppenhaltung sowie Anforderungen an die Überwachung, Fütterung und Pflege.	CC 39

Beschreibung der für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EG-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
		Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	Die Anforderungen an das Halten von Schweinen (§§ 21bis 30 TierSchNutzV) umfassen allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Schweine, besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Saugferkel, für Jungsauen und Sauen sowie für Eber, allgemeine Anforderungen an das Halten von Schweinen, besondere Anforderungen an das Halten von Saugferkeln, von Absatzferkeln, von Zuchtläufern und Mastschweinen sowie von Jungsauen und Sauen. Die <u>nationalen Anforderungen</u> an das Halten von Schweinen gehen z. T. über das EG-Recht hinaus (Anlage 6).	CC 40

Anlage 6

(zu den Kapiteln 4.2.1.4.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5.1.4. Tierschutzmaßnahmen)

Sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen i. S. des Art. 39 Abs. 3 und einschlägige verbindliche Vorschriften des nationalen Rechts i. S. des Art. 40 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
Einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts zur Anwendung von Agrarumweltmaßnahmen i. S. v. Art. 39 (3) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005		
Düngerordnung (DüV)	<p>Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung der im Boden verfügbaren Phosphatmengen auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben. - Jährliche Erstellung (bis 31. März) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngjahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit. - Bestimmung der P-Gehalte von Düngemitteln <p>Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen</p> <p>Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.</p> <p>Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist)</p>	<p>Z 1</p> <p>Z 2</p> <p>Z 3</p> <p>Z 4</p> <p>Z 5</p> <p>Z 6</p>
-		
Einschlägige verbindliche Vorschriften des nationalen Rechts bei der Anwendung von Tierschutzmaßnahmen i. S. v. Art. 40 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005		

Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
<p>Tierschutz-Nutztier-Verordnung (TierSchNutzV)</p>	<p>Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 TierSchNutzV).</p>	<p>Z 8</p>
	<p>Soweit Spaltenboden verwendet wird, muss dieser im Aufenthaltsbereich der Schweine Auftrittsbreiten, die mindestens den Spaltenweiten entsprechen und höchstens folgende Spaltenweiten [mm] aufweisen: Saugferkel: 11; Absatzferkel: 14; Zuchtläufer und Mastschweine: 18; Jungsauen, Sauen und Eber: 20 (§ 22 Abs. 3 Nr. 4. TierSchNutzV).</p>	<p>Z 9</p>
	<p>Soweit Betonspaltenboden verwendet wird, muss dieser bei Saug- und Absatzferkeln eine Auftrittsbreite von mindestens fünf Zentimetern und bei anderen Schweinen eine Auftrittsbreite von mindestens acht Zentimetern aufweisen (§ 22 Abs. 3 Nr. 5 TierSchNutzV).</p>	<p>Z 10</p>
	<p>Soweit es sich um einen Metallgitterboden aus geschweißtem oder gewobenem Drahtgeflecht handelt, muss dieser Boden aus ummanteltem Draht bestehen, wobei der einzelne Draht mit Mantel mindestens neun Millimeter Durchmesser haben muss (§ 22 Abs. 3 Nr. 6 TierSchNutzV).</p>	<p>Z 11</p>
	<p>Der Boden der Haltungseinrichtung muss im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtungen für Absatzferkel, so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 Prozent beträgt (§ 22 Abs. 3 Nr. 8 TierSchNutzV).</p>	<p>Z 12</p>
	<p>Trächtige Jungsauen und Sauen sind bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit Alleinfutter mit einem Rohfasergehalt in der Trockenmasse von mindestens 8 Prozent oder so zu füttern, dass die tägliche Aufnahme von mindestens 200 Gramm Rohfaser je Tier gewährleistet ist (§ 30 Abs. 6 TierSchNutzV).</p>	<p>Z 13</p>
	<p>Ställe, die nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen werden, müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird (§ 22 Abs. 4 Nrn. 1, 2 TierSchNutzV). Ausnahmen sind möglich.</p>	<p>Z 14</p>
	<p>Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann (§ 24 Abs. 3 TierSchNutzV).</p>	<p>Z 15</p>
<p>Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mindestens 100 Zentimeter weit als Liegebereich nach § 22 Abs. 3 Nr. 8 TierSchNutzV (dort: im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit</p>	<p>Z 16</p>	

Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung																																
	<p>Ausnahme der Haltungseinrichtungen für Absatzferkel, so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 Prozent beträgt) ausgeführt ist und bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 160 Zentimeter oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mindestens 200 Zentimeter beträgt (§ 24 Abs. 6 Nrn. 2 und 3 TierSchNutztV).</p> <hr/> <p>Wer Schweine in Ställen hält, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss den Stall täglich mindestens acht Stunden nach Maßgabe des Satzes 2 beleuchten. Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden (§ 26 Abs. 2 TierSchNutztV). D: 80 Lux.</p> <hr/> <p>Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen (§ 26 Abs. 2 Satz 4 TierSchNutztV).</p>	<p style="text-align: right;">Z 17</p> <p style="text-align: right;">Z 18</p>																																
<p>Tierschutz-Nutztier-Verordnung(TierSchNutztV)</p>	<p>Anforderungen an die Haltung von Schweinen</p> <p>Nach § 30 Abs. 7 der TierSchNutztV ist Jungsauen und Sauen vor dem Abferkeltermin Stroh zur Verfügung zustellen.</p> <hr/> <p>Die TSchNutztV schreibt bestimmte unbeschränkt nutzbare Mindest-Bodenflächen vor:</p> <hr/> <p>Wer Zuchtläufer oder Mastschweine hält, muss entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellen (§ 29 Abs. 2 TierSchNutztV):</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; width: 40%;">Gewichtsklasse</th> <th style="text-align: left; width: 40%;">Mindestbodenfläche</th> <th style="width: 20%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50 kg:</td> <td>0,6 qm;</td> <td style="text-align: right;">Z 20</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 110 kg:</td> <td>0,95 qm;</td> <td></td> </tr> <tr> <td>über 110 kg:</td> <td>1,1 qm</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <hr/> <p>Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten. Dabei muss abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgenden Tabellen zur Verfügung stehen (§ 30 Abs. 2 TierSchNutztV):</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 30%;">Jungsauen pro Gruppe:</td> <td style="width: 10%;">Bis 5</td> <td style="width: 10%;">6-39</td> <td style="width: 10%;">> 39</td> <td style="width: 30%; text-align: right;">Z 21</td> </tr> <tr> <td>Mindestbodenfläche (qm/Jungsau):</td> <td>1,85</td> <td>1,65</td> <td>1,50</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sauen pro Gruppe:</td> <td>Bis 5</td> <td>6-39</td> <td>> 39</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mindestbodenfläche (qm/ Sau):</td> <td>2,5</td> <td>2,25</td> <td>2,05</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Gewichtsklasse	Mindestbodenfläche		über 30 bis 50 kg:	0,6 qm;	Z 20	über 50 bis 110 kg:	0,95 qm;		über 110 kg:	1,1 qm		Jungsauen pro Gruppe:	Bis 5	6-39	> 39	Z 21	Mindestbodenfläche (qm/Jungsau):	1,85	1,65	1,50		Sauen pro Gruppe:	Bis 5	6-39	> 39		Mindestbodenfläche (qm/ Sau):	2,5	2,25	2,05		<p style="text-align: right;">Z 19</p> <p style="text-align: right;">Z 20</p> <p style="text-align: right;">Z 21</p>
Gewichtsklasse	Mindestbodenfläche																																	
über 30 bis 50 kg:	0,6 qm;	Z 20																																
über 50 bis 110 kg:	0,95 qm;																																	
über 110 kg:	1,1 qm																																	
Jungsauen pro Gruppe:	Bis 5	6-39	> 39	Z 21																														
Mindestbodenfläche (qm/Jungsau):	1,85	1,65	1,50																															
Sauen pro Gruppe:	Bis 5	6-39	> 39																															
Mindestbodenfläche (qm/ Sau):	2,5	2,25	2,05																															
	<p>Eber (§ 25 TierSchNutztV):</p>	<p style="text-align: right;">Z 22</p>																																

Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
	ab dem 24. Monat Deckbuchten	mind. 6 qm/Tier; mind. 10 qm/Tier

Übersicht über Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
Düngung: Vorgaben für Grundanforderungen nach der Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG), die in D flächendeckend umgesetzt wird.		
Düngeverordnung (DüV)	Die JGS-Anlagenverordnungen der Länder sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) vor.	CC 16
	Nach § 4 Abs. 1 der DüV dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff <ul style="list-style-type: none"> - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt, - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind. 	CC 17
	Nach § 3 Abs. 5 der DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18
	Nach § 3 Abs. 6 der DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19
	Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist.)	CC 20
	Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt: <ul style="list-style-type: none"> - auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, - auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> = bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, = bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder = die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein. 	CC 21
Nach § 4 Abs. 3 und 4 der DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar. Auf intensiv genutztem Grünland und Feldgras dürfen nach Genehmigung und mit Auflagen versehen 230 kg Stickstoff je Hektar ausgebracht werden.	CC 22	

Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
Düngeverordnung (DüV)	Nach § 3 Abs. 3 der DüV bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen.	CC 23
	Nach § 4 Abs. 5 der DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov. - 31. Jan.; GF: 15. Nov. - 31. Jan.).	CC 24
	Nach § 4 Abs. 6 der DüV bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH ₃)	CC 25
	Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der DüV ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der DüV).	CC 26
	<p>Nach § 3 Abs. 10 DüV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der Düngeverordnung ist ab dem 1. Januar 2010 verboten. Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31. Dezember 2015 benutzt werden.</p> <p>Anlage 4 der Düngeverordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler, - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird, - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle, - Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle. 	CC 26a
Düngung: Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung		
Düngeverordnung (DüV)	<p>Nach § 3 Abs. 10 DüV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der Düngeverordnung ist ab dem 1. Januar 2010 verboten. Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31. Dezember 2015 benutzt werden.</p> <p>Anlage 4 der Düngeverordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler, - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird, - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle, - Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle. 	CC26a
Düngeverordnung (DüV)	Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV.	Z 1
	- jährliche Erstellung (bis 31. März) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte	Z 2

Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
	- Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit.	
	- Bestimmung der P-Gehalte von Düngemitteln	Z 3
	Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5
	Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20-m-Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).	Z 6
Zulassung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Einhaltung von Schulungsaufgaben		
Pflanzenschutzgesetz	Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27
Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung.	CC 28
Anforderungen an die sichere Lagerung		
Grundwasser-Verordnung	§ 2 der Grundwasser-Verordnung: Auf dem Betrieb sind Mineralölprodukte und chemische Pflanzenschutzmittel so zu lagern und zu handhaben, dass Ableitungen ins Grundwasser offensichtlich nicht zu befürchten sind.	CC 14
Prüfung der Ausbringungsgeräte		
Pflanzenschutzmittelverordnung	Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a der Pflanzenschutzmittelverordnung) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	CC 29
Regelungen zur Anwendung von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen		
Pflanzenschutzgesetz	Aufzeichnungen (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Der Betriebsleiter ist verpflichtet, elektronisch oder schriftlich Aufzeichnungen über die im Betrieb angewandten Pflanzenschutzmittel zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: - Name des Anwenders, - die jeweilige Anwendungsfläche, - das Anwendungsdatum,	CC 31a

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
	<ul style="list-style-type: none"> - das verwendete PSM, - die Aufwandmenge, - das Anwendungsgebiet. <p>Anwendungsverbote (§ 7 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern</p>	CC 30
Pflanzenschutz-anwendungs-Verordnung	Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31
Bienenschutz-Verordnung	<p>Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung). 	CC 32

Maßnahmenbezogene Gegenüberstellung der Beihilfen begründenden Anforderungen

Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Bezug zu Anlagen 5 und 6	Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen
Gültig für alle Agrarumweltmaßnahmen, außer B.3.2.		
<p>Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 i. V. mit Art. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 richtet sich an den Mitgliedstaat und fordert die Erhaltung des Dauergrünlandanteils sicherzustellen. Die entsprechenden Verordnungsermächtigungen im Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz richten sich an die Länder. In Deutschland wurde der Erhalt des Dauergrünlandanteils auf Ebene der Regionen festgelegt. Erst wenn in diesen der Dauergrünlandanteil um mehr als 5 % sinkt, erlassen die Länder eine Verordnung, nach der der Umbruch von Dauergrünland einer vorherigen Genehmigung bedarf. Hat sich der aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil um mehr als 8 % verringert <u>kann</u> - bei einer Verringerung von mehr als 10 % <u>muss</u> - das Land Zahlungsempfänger, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, verpflichten, dieses wieder anzusäen oder auf anderen Flächen Dauergrünland wieder neu einzusäen.</p>		<p>Der Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden.</p> <p>Im Falle der Teilnahme an der betriebszweigbezogenen Grünlandextensivierung (B.1): Generelles Grünlandumbruchverbot.</p> <p>(Einkommensverluste, die aus diesen Auflagen entstehen, werden bei der Berechnung der Beihilföhe nicht berücksichtigt.)</p>
A.1 Fruchtartendiversifizierung		
<p>Auf betrieblicher Ebene muss nach § 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung der Betriebsinhaber seine Ackerflächen so bewirtschaften, dass die organische Substanz im Boden erhalten bleibt. Er hat 4 Alternativen, um dies nachzuweisen:</p>	CC 3	<ul style="list-style-type: none"> o Getreideanteil von maximal zwei Drittel an der Ackerfläche sowie nach Leguminosenanbau Anbau einer über Winter beizubehaltenden Folgefrucht o Anbau von mindestens fünf

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

<p>Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005</p>	<p>Bezug zu Anlagen 5 und 6</p>	<p>Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Anforderung gilt als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene das anbaujährliche Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mindestens drei Kulturen besteht (stillgelegte und nicht bewirtschaftete Flächen gelten als eine Kultur), wobei jede Kultur einen Anteil von mindestens 15 % der Ackerfläche ausmachen muss. • Die Anforderung gilt auch als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene jährlich eine Humusbilanz bis zum 31. März des Folgejahres erstellt wird; im Ergebnis darf der Wert von minus 75 kg Humus-C je ha nicht unterschritten werden. Wird der Grenzwert in einem Jahr unterschritten, so ist die Verpflichtung dennoch erfüllt, wenn dieser bei einer Mittelwertbildung dieses Jahres mit dem vorangegangenen oder mit den beiden vorangegangenen Jahren erfüllt wird. <p>Auf betrieblicher Ebene muss nach § 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung das anbaujährliche Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mindestens drei Kulturen bestehen (stillgelegte und nicht bewirtschaftete Flächen gelten als eine Kultur), wobei jede Kultur einen Anteil von mindestens 15 % der Ackerfläche ausmachen muss.</p>	<p>CC 3</p>	<p>verschiedenen Hauptfruchtarten (ohne nicht bewirtschaftete Fläche) mit jeweils mindestens 10 % Anteil der Ackerfläche.</p> <p>o Getreideanteil von maximal zwei Drittel an der Ackerfläche sowie nach Leguminosenanbau Anbau einer über Winter beizubehaltenden Folgefrucht.</p> <p>o Anbau von mindestens vier verschiedenen Hauptfruchtarten (ohne nicht bewirtschaftete Fläche) mit jeweils mindestens 10 % Anteil der Ackerfläche o Getreideanteil von maximal zwei Drittel an der Ackerfläche sowie nach Leguminosenanbau Anbau einer über Winter beizubehaltenden Folgefrucht.</p>

<p>A.2 a Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau</p>		
<p>Nach § 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung <u>richten sich die</u> Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen.</p>	<p>CC 1</p>	<p>o Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptfrucht oder der Beibehaltung von Untersaaten bzw. Begrünungen über Winter; Umbruch nicht vor einem von den Ländern festzulegenden Zeitpunkt im auf die Ansaat folgenden Jahr.</p>

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Bezug zu Anlagen 5 und 6	Anforderungen. Die über die Grundanforderungen hinausgehen
A.2b Begrünung von Dauerkulturen		
<p>Nach § 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung <u>richten sich die</u> Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen.</p>	<p>CC 1</p>	<p>Begrünung von Dauerkulturflächen; Umbruch nicht vor einem von den Ländern festzulegenden Zeitpunkt im auf die Ansaat folgenden Jahr.</p>
A.3 Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren		
<p>Nach § 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung, <u>richten sich die</u> Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen.</p>	<p>CC 1</p>	<p>Anbau von Hauptfrüchten ohne wendende Bodenbearbeitung, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder der Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben.</p>
<p>Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005</p>	<p>Bezug zu Anlagen 5 und 6</p>	<p>Anforderungen. Die über die Grundanforderungen hinausgehen</p>
A.4 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren		

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

1. Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff

o auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,

o auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder

o auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden

Nach § 3 Abs. 10 DüV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der Düngeverordnung ist ab dem 1. Januar 2010 verboten. Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31. Dezember 2015 benutzt werden.

Anlage 4 der Düngeverordnung:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle.

CC 17

Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers mit umweltfreundlichen Ausbringungstechniken, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf oder in den Boden einbringen (entsprechende Ausbringung von Teilmengen ist auch bei überbetrieblicher Maschinenverwendung und Nachweis möglich).

Jährlich ist mind. eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf seinen Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt durchführen.

CC26a

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Bezug zu Anlagen 5 und 6	Anforderungen. Die über die Grundanforderungen hinausgehen
<p>2. Nach § 4 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung gilt: Ackerflächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden, sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Der Aufwuchs ist zu zerkleinern und auf der Fläche ganzflächig zu verteilen oder zu mähen und das Mähgut abzufahren (im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres verboten). Die Länder können aus natur- oder umweltschutzfachlichen Gründen oder auf Grund regionaler Gegebenheiten Ausnahmen von diesen Regelungen festlegen oder genehmigen.</p> <p>3. Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.</p> <p>4. Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.</p> <p>5. Nach § 3 Abs. 7 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphor direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist.)</p> <p>Innerhalb eines Bereichs von 10 bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt: auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, auf bestellten Ackerflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, – bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder – die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein. 	<p>CC 8</p>	
	<p>CC 18</p>	
	<p>CC 19</p>	
	<p>CC 20</p>	
	<p>CC 21</p>	

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Bezug zu Anlagen 5 und 6	Anforderungen. Die über die Grundanforderungen hinausgehen
6. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27	
7. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:	CC 28	
- Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung.		
- Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	CC 29	
- Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	CC 30	
- Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31	
8. Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht	CC 32	
- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).		

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Bezug zu Anlagen 5 und 6	Anforderungen. Die über die Grundanforderungen hinausgehen
A.8 Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes		
1. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27	Beschränkung auf die Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes.
2. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung.	CC 28	
- Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprüheräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	CC 29	
- Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	CC 30	
- Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31	
- Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: = Name des Anwenders, = die jeweilige Anwendungsfläche, = das Anwendungsdatum, = das verwendete PSM, = die Aufwandmenge, = das Anwendungsgebiet.	CC 31a	

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Bezug zu Anlagen 5 und 6	Anforderungen. Die über die Grundanforderungen hinausgehen
B.1 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha HFF		
<p>1. Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.</p>	CC 22	<p>Extensive Bewirtschaftung mit max. 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche (Grünland u. Ackerfutter) und es dürfen nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht werden als dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar LF entsprechen.</p>
<p>2. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p>	CC 27	<p>Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.</p>
<p>3. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p>	CC 28	
<ul style="list-style-type: none"> - Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. 	CC 29	
<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). 	CC 30	
<ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern 	CC 31	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden. - Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: <ul style="list-style-type: none"> = Name des Anwenders, = die jeweilige Anwendungsfläche, = das Anwendungsdatum, = das verwendete PSM, = die Aufwandmenge, = das Anwendungsgebiet. 	CC 31a	

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Bezug zu Anlagen 5 und 6	Anforderungen. Die über die Grundanforderungen hinausgehen
B.2 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland		
<p>1. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p> <p>2. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern - Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden. - Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: <ul style="list-style-type: none"> = Name des Anwenders, = die jeweilige Anwendungsfläche, = das Anwendungsdatum, = das verwendete PSM, = die Aufwandmenge, = das Anwendungsgebiet. 	<p style="text-align: center;">CC 27</p> <hr/> <p style="text-align: center;">CC 28</p> <hr/> <p style="text-align: center;">CC 29</p> <hr/> <p style="text-align: center;">CC 30</p> <hr/> <p style="text-align: center;">CC 31</p> <hr/> <p style="text-align: center;">CC 31a</p>	<p>Nutzung als Grünland.</p> <p>Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.</p>

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Bezug zu Anlagen 5 und 6	Anforderungen. Die über die Grundanforderungen hinausgehen
<p>5. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. - Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). - Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern - Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden. - Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: <ul style="list-style-type: none"> = Name des Anwenders, = die jeweilige Anwendungsfläche, = das Anwendungsdatum, = das verwendete PSM, = die Aufwandmenge, = das Anwendungsgebiet. 	<p style="text-align: center;">CC 28</p> <hr/> <p style="text-align: center;">CC 29</p> <hr/> <p style="text-align: center;">CC 30</p> <hr/> <p style="text-align: center;">CC 31</p> <hr/> <p style="text-align: center;">CC 31a</p>	
B.3.2 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation		
<p>Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenarten, die auf Grünland vorkommen müssen oder - Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Grünland, die dokumentiert werden müssen. 		<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis von mindestens vier Kennarten aus einem von den Ländern regionalspezifisch zu erstellenden Katalog von 20 bis 40 krautigen Pflanzen. - Aufzeichnungen über Art und Zeitpunkt von Bewirtschaftungsmaßnahmen.

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Bezug zu Anlagen 5 und 6	Anforderungen. Die über die Grundanforderungen hinausgehen
B.3.3 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen mit Schonstreifen		
1. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27	Verbot der Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
2. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen: - Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung.	CC 28	
- Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	CC 29	
- Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30	
- Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31	
- Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: = Name des Anwenders, = die jeweilige Anwendungsfläche, = das Anwendungsdatum, = das verwendete PSM, = die Aufwandmenge, = das Anwendungsgebiet.	CC 31a	
3. Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov. - 31. Jan.; GF: 15. Nov. - 31. Jan.).	CC 24	Während eines – von den Ländern gebietspezifisch anzupassenden – Zweimonatszeitraums zwischen März und Juni Walzen, Schleppen, Mähen und organische Düngung unterlassen.

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Bezug zu Anlagen 5 und 6	Anforderungen. Die über die Grundanforderungen hinausgehen
<p>4. Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃).</p>	<p>CC 25</p>	<p>Während eines – von den Ländern gebietspezifisch anzupassenden – Zweimonatszeitraums zwischen März und Juni Walzen, Schleppen, Mähen und organische Düngung unterlassen.</p>
<p>C Förderung ökologischer Anbauverfahren</p>		
<p>1. Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.</p>	<p>CC 22</p>	<p>Einführung oder Beibehaltung einer Bewirtschaftung im gesamten Betrieb nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 sowie des EG-Folgerechts.</p>
<p>2. Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.</p>	<p>CC 18</p>	
<p>3. Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.</p>	<p>CC 19</p>	
<p>4. Nach § 3 Abs. 7 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphor direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)</p>	<p>CC 20</p>	
<p>Innerhalb eines Bereichs von 10 bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt: auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, auf bestellten Ackerflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, 	<p>CC 21</p>	

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Bezug zu Anlagen 5 und 6	Anforderungen. Die über die Grundanforderungen hinausgehen
<ul style="list-style-type: none"> – bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder – die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein. <p>5. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p> <p>6. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. – Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). – Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern – Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden. – Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: <ul style="list-style-type: none"> = Name des Anwenders, = die jeweilige Anwendungsfläche, = das Anwendungsdatum, = das verwendete PSM, = die Aufwandmenge, = das Anwendungsgebiet. 	<p style="text-align: center;">CC 27</p> <p style="text-align: center;">CC 28</p> <p style="text-align: center;">CC 29</p> <p style="text-align: center;">CC 30</p> <p style="text-align: center;">CC 31</p> <p style="text-align: center;">CC 31a</p>	

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Bezug zu Anlagen 5 und 6	Anforderungen. Die über die Grundanforderungen hinausgehen
D Förderung mehrjähriger Stilllegung		
<p>1. Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.</p> <p>2. Nach § 4 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung gilt: Ackerflächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden, sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Der Aufwuchs ist zu zerkleinern und auf der Fläche ganzflächig zu verteilen oder zu mähen und das Mähgut abzufahren (im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres verboten). Die Länder können aus natur- oder umweltschutzfachlichen Gründen oder auf Grund regionaler Gegebenheiten Ausnahmen von diesen Regelungen festlegen oder genehmigen.</p>	<p style="text-align: center;">CC 22</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Auflagen der Länder, geeignete Bepflanzungen, Einsaat, sonstige Begrünung oder Pflege zuzulassen oder vorzunehmen, sind zu erfüllen; - Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; - Verbot der Anwendung von Düngemitteln; - zur Erreichung des Beihilfezweckes erlassen die Länder Auflagen geeignete Bepflanzung, Einsaat, sonstige Begrünung oder Pflege zuzulassen oder vorzunehmen; - es dürfen keine den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes entgegenstehende Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen vorgenommen sowie keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel angewandt werden; - die Bewilligung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung landschafts- oder agrarökologischer Gesichtspunkte.
<p>3. Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">CC 18</p>	
<p>4. Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.</p>	<p style="text-align: center;">CC 19</p>	
<p>5. Nach § 3 Abs. 7 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphor direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmistaber für Geflügelkot.)</p>	<p style="text-align: center;">CC 20</p>	

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Bezug zu Anlagen 5 und 6	Anforderungen. Die über die Grundanforderungen hinausgehen
<p>Innerhalb eines Bereichs von 10 bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt: auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, auf bestellten Ackerflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, – bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder – die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein. <p>6. Nach § 6a des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p> <p>7. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. – Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette). – Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern – Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden. 	<p>CC 21</p>	
	<p>CC 27</p>	
	<p>CC 28</p>	
	<p>CC 29</p>	
	<p>CC 30</p>	
	<p>CC 31</p>	

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

Relevanz gemäß Art. 39 bzw. Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Bezug zu Anlagen 5 und 6	Anforderungen. Die über die Grundanforderungen hinausgehen		
<p>- Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> = Name des Anwenders, = die jeweilige Anwendungsfläche, = das Anwendungsdatum, = das verwendete PSM, = die Aufwandmenge, = das Anwendungsgebiet. 	<p>CC 31a</p>			
TS.1 Sommerweidehaltung von Rindern				
<p>Anforderungen an die Rinderhaltung Es bestehen keine speziellen gesetzlichen Mindestanforderungen bezüglich der Sommerweidehaltung von Rindern. Die Weidehaltung als Tierhaltungsform im Gegensatz zur Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben.</p>		<p>Verpflichtung zu täglichem Weidegang zwischen dem 01.06. und 01.10., soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen, sowie freien Zugang zu einer Tränkevorrichtung (Sommerweidehaltung).</p>		
TS.2 Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen und mit Weidehaltung				
<p>Anforderungen an die Rinderhaltung Es bestehen keine speziellen gesetzlichen Mindestanforderungen bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Mindest-Bodenfläche je Tier, - der Sommerweidehaltung <p>Anforderungen an die Schweinehaltung Es bestehen keine gesetzlichen Mindestanforderungen bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sommerweidehaltung oder - dem Außenauslauf. <p>Die Tierschutz-Nutztier-Verordnung (TierSchNutzV) schreibt bestimmte uneingeschränkt nutzbare Mindest-Bodenflächen vor:</p> <p>Wer Zuchtläufer oder Mastschweine hält, muss entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellen (§ 29 Abs. 2 TierSchNutzV):</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Gewichtsklasse</td> <td>Mindestbodenfläche</td> </tr> </table>	Gewichtsklasse	Mindestbodenfläche	<p>Z 20</p>	<p>Bereitstellung einer bestimmten uneingeschränkt nutzbaren Mindest-Bodenfläche im Stall.</p> <p>Verpflichtung zu täglichem Weidegang zwischen dem 01.06. und 01.10., soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen, sowie freien Zugang zu einer Tränkevorrichtung (Sommerweidehaltung).</p> <p>Verpflichtung zu täglichem Weidegang zwischen dem 01.06. und 01.10., soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen, sowie freien Zugang zu einer Tränkevorrichtung (Sommerweidehaltung) oder Außenauslauf bestimmter Größe muss zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Bei Schweinen Bereitstellung einer uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche im Stall, die mind. 20 % größer ist als die nach der TierSchNutzV vorgeschriebene Fläche.</p>
Gewichtsklasse	Mindestbodenfläche			

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

<p>über 30 bis 50 kg: 0,6 qm; über 50 bis 110 kg: 0,95 qm; über 110 kg: 1,1 qm</p>																																		
<p>Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten. Dabei muss abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgenden Tabellen zur Verfügung stehen (§ 30 Abs. 2 TierSchNutzV):</p>	<p>Z 21</p>																																	
<table border="0"> <tr> <td colspan="4">Jungsauen pro Gruppe</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bis 5</td> <td>6-39</td> <td>> 39</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Mindestbodenfläche</td> </tr> <tr> <td>qm/Jungsau</td> <td>1,85</td> <td>1,65</td> <td>1,50</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Sauen pro Gruppe</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bis 5</td> <td>6-39</td> <td>> 39</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Mindestbodenfläche</td> </tr> <tr> <td>qm/ Sau</td> <td>2,5</td> <td>2,25</td> <td>2,05</td> </tr> </table>		Jungsauen pro Gruppe					Bis 5	6-39	> 39	Mindestbodenfläche				qm/Jungsau	1,85	1,65	1,50	Sauen pro Gruppe					Bis 5	6-39	> 39	Mindestbodenfläche				qm/ Sau	2,5	2,25	2,05	<p>Z 20</p>
Jungsauen pro Gruppe																																		
	Bis 5	6-39	> 39																															
Mindestbodenfläche																																		
qm/Jungsau	1,85	1,65	1,50																															
Sauen pro Gruppe																																		
	Bis 5	6-39	> 39																															
Mindestbodenfläche																																		
qm/ Sau	2,5	2,25	2,05																															
<p>Eber (§ 25 TierSchNutzV): ab dem 24. Monat mind. 6 qm /Tier; Deckbuchten mind. 10 qm/Tier</p>	<p>TS.3 Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen auf Stroh</p>																																	
<p>Anforderungen an die Rinderhaltung Es bestehen keine speziellen gesetzlichen Mindestanforderungen bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Mindest-Bodenfläche je Tier, - der Aufstallung auf Stroh. 		<p>Bereitstellung einer bestimmten uneingeschränkt nutzbaren Mindest-Bodenfläche im Stall. Regelmäßige Einstreu der Liegeflächen mit Stroh, so dass diese ausreichend gepolstert sind (Aufstallung auf Stroh).</p>																																
<p>Anforderungen an die Schweinehaltung Es bestehen keine gesetzlichen Mindestanforderungen bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Außenauslauf oder - der Aufstallung auf Stroh (nur Zuchtläufer, Mastschweine und Eber, Jungsauen und Sauen auch außerhalb der Abferkelzeit). <p>Nach § 30 Abs. 7 der Tierschutz-Nutztier-Verordnung ist Jungsauen und Sauen vor dem Abferkeltermin Stroh zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Tierschutz-Nutztier-Verordnung schreibt bestimmte unbeschränkt nutzbare Mindest-Bodenflächen vor:</p>		<p>Regelmäßige Einstreu der Liegeflächen mit Stroh, so dass diese ausreichend gepolstert sind. Bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein. (Aufstallung auf Stroh).</p>																																

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

<p>Wer Zuchtläufer oder Mastschweine hält, muss entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellen (§ 29 Abs. 2 TierSchNutztV):</p> <table border="0"> <tr> <td>Gewichtsklasse</td> <td>Mindestbodenfläche</td> </tr> <tr> <td>über 30 bis 50 kg:</td> <td>0,6 qm;</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 110 kg:</td> <td>0,95 qm;</td> </tr> <tr> <td>über 110 kg:</td> <td>1,1 qm</td> </tr> </table>	Gewichtsklasse	Mindestbodenfläche	über 30 bis 50 kg:	0,6 qm;	über 50 bis 110 kg:	0,95 qm;	über 110 kg:	1,1 qm	<p>Z 20</p>	<p>Bei Schweinen Bereitstellung einer uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche im Stall, die mind. 20 % größer ist als die gesetzlich vorgeschriebene Fläche.</p>																				
Gewichtsklasse	Mindestbodenfläche																													
über 30 bis 50 kg:	0,6 qm;																													
über 50 bis 110 kg:	0,95 qm;																													
über 110 kg:	1,1 qm																													
<p>Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten. Dabei muss abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgenden Tabellen zur Verfügung stehen (§ 30 Abs. 2 TierSchNutztV):</p> <table border="0"> <tr> <td colspan="4">Jungsauen pro Gruppe</td> </tr> <tr> <td>Bis 5</td> <td>6-39</td> <td>> 39</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mindestbodenfläche qm/Jungsau</td> <td>1,85</td> <td>1,65</td> <td>1,50</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Sauen pro Gruppe</td> </tr> <tr> <td>Bis 5</td> <td>6-39</td> <td>> 39</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mindestbodenfläche qm/ Sau</td> <td>2,5</td> <td>2,25</td> <td>2,05</td> </tr> </table> <p>Eber (§ 25 TierSchNutztV):</p> <table border="0"> <tr> <td>ab dem 24. Monat</td> <td>mind. 6 qm/Tier;</td> </tr> <tr> <td>Deckbuchten</td> <td>mind. 10 qm/Tier</td> </tr> </table>	Jungsauen pro Gruppe				Bis 5	6-39	> 39		Mindestbodenfläche qm/Jungsau	1,85	1,65	1,50	Sauen pro Gruppe				Bis 5	6-39	> 39		Mindestbodenfläche qm/ Sau	2,5	2,25	2,05	ab dem 24. Monat	mind. 6 qm/Tier;	Deckbuchten	mind. 10 qm/Tier	<p>Z 21</p>	
Jungsauen pro Gruppe																														
Bis 5	6-39	> 39																												
Mindestbodenfläche qm/Jungsau	1,85	1,65	1,50																											
Sauen pro Gruppe																														
Bis 5	6-39	> 39																												
Mindestbodenfläche qm/ Sau	2,5	2,25	2,05																											
ab dem 24. Monat	mind. 6 qm/Tier;																													
Deckbuchten	mind. 10 qm/Tier																													
<p>TS.4 Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen auf Stroh und mit Außenauslauf</p>																														
<p>Anforderungen an die Rinderhaltung Es bestehen keine speziellen gesetzlichen Mindestanforderungen bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Mindest-Bodenfläche je Tier, - dem Außenauslauf oder - der Aufstallung auf Stroh. 		<p>Bereitstellung einer bestimmten uneingeschränkt nutzbaren Mindest-Bodenfläche im Stall.</p> <p>Verpflichtung zu täglichem Weidegang zwischen dem 01.06. und 01.10., soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen, sowie freien Zugang zu einer Tränkevorrichtung (Sommerweidehaltung).</p> <p>Regelmäßige Einstreu der Liegeflächen mit Stroh, so dass diese ausreichend gepolstert sind (Aufstallung auf Stroh).</p> <p>Ein Außenauslauf bestimmter Größe muss zur Verfügung gestellt werden.</p>																												

(zu den Kapiteln 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen und 4.2.1.5 Tierschutzmaßnahmen)

<p>Anforderungen an die Schweinehaltung Es bestehen keine gesetzlichen Mindestanforderungen bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Außenauslauf oder - der Aufstallung auf Stroh (nur Zuchtläufer, Mastschweine und Eber, Jungsauen und Sauen auch außerhalb der Abferkelzeit). <p>Nach § 30 Abs. 7 der Tierschutz-Nutztier-Verordnung ist Jungsauen und Sauen vor dem Abferkeltermin Stroh zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Tierschutz-Nutztier-Verordnung schreibt bestimmte unbeschränkt nutzbare Mindest-Bodenflächen vor:</p>		<p>Ein Außenauslauf bestimmter Größe muss zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Regelmäßige Einstreu der Liegeflächen mit Stroh, so dass diese ausreichend gepolstert sind. Bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein. (Aufstallung auf Stroh).</p> <p>Regelmäßige Einstreu der Liegeflächen mit Stroh, so dass diese ausreichend gepolstert sind. Bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein. (Aufstallung auf Stroh).</p>																																
<p>Wer Zuchtläufer oder Mastschweine hält, muss entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellen (§ 29 Abs. 2 TierSchNutzV):</p> <table border="0"> <tr> <td>Gewichtsklasse</td> <td>Mindestbodenfläche</td> </tr> <tr> <td>über 30 bis 50 kg:</td> <td>0,6 qm;</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 110 kg:</td> <td>0,95 qm;</td> </tr> <tr> <td>über 110 kg:</td> <td>1,1 qm</td> </tr> </table>	Gewichtsklasse	Mindestbodenfläche	über 30 bis 50 kg:	0,6 qm;	über 50 bis 110 kg:	0,95 qm;	über 110 kg:	1,1 qm	<p>Z 20</p>	<p>Bei Schweinen Bereitstellung einer uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche im Stall, die mind. 20 % größer ist als die gesetzlich vorgeschriebene Fläche.</p>																								
Gewichtsklasse	Mindestbodenfläche																																	
über 30 bis 50 kg:	0,6 qm;																																	
über 50 bis 110 kg:	0,95 qm;																																	
über 110 kg:	1,1 qm																																	
<p>Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten. Dabei muss abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgenden Tabellen zur Verfügung stehen (§ 30 Abs. 2 TierSchNutzV):</p>	<p>Z 21</p>																																	
<table border="0"> <tr> <td>Jungsauen pro Gruppe</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Bis 5</td> <td>6-39</td> <td>> 39</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mindestbodenfläche</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>qm/Jungsau</td> <td>1,85</td> <td>1,65</td> <td>1,50</td> </tr> <tr> <td>Sauen pro Gruppe</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Bis 5</td> <td>6-39</td> <td>> 39</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mindestbodenfläche</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>qm/ Sau</td> <td>2,5</td> <td>2,25</td> <td>2,05</td> </tr> </table>	Jungsauen pro Gruppe				Bis 5	6-39	> 39		Mindestbodenfläche				qm/Jungsau	1,85	1,65	1,50	Sauen pro Gruppe				Bis 5	6-39	> 39		Mindestbodenfläche				qm/ Sau	2,5	2,25	2,05		
Jungsauen pro Gruppe																																		
Bis 5	6-39	> 39																																
Mindestbodenfläche																																		
qm/Jungsau	1,85	1,65	1,50																															
Sauen pro Gruppe																																		
Bis 5	6-39	> 39																																
Mindestbodenfläche																																		
qm/ Sau	2,5	2,25	2,05																															
<p>Eber (§ 25 TierSchNutzV):</p> <table border="0"> <tr> <td>ab dem 24. Monat</td> <td>mind. 6 qm/Tier;</td> </tr> <tr> <td>Deckbuchten</td> <td>mind. 10 qm/Tier</td> </tr> </table>	ab dem 24. Monat	mind. 6 qm/Tier;	Deckbuchten	mind. 10 qm/Tier	<p>Z 20</p>																													
ab dem 24. Monat	mind. 6 qm/Tier;																																	
Deckbuchten	mind. 10 qm/Tier																																	

Umrechnungsschlüssel für Wirtschaftsdünger

Im Falle der Ausbringung von Teilmengen der betrieblichen Wirtschaftsdüngermenge mit umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren nach Maßnahme A.4 erfolgt die Berechnung der Beihilfe nach folgenden Standardwerten für den Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit pro Jahr:

Milchkühe	20 m ³ / GVE
Mastrinder	13 m ³ / GVE
Zuchtschweine	8 m ³ / GVE
Mastschweine	11 m ³ / GVE
Aufzuchtferkel	18 m ³ / GVE
Legehennen	17 m ³ / GVE

Anlage 10
Höhe der Beihilfen für die Maßnahme A.8

Fruchtart / Kulturart	Schädling	Biologische / biotechnische Pflanzenschutzmaßnahme	Beihilfe € je Hektar geförderte Fläche
Mais	Maiszünsler (mind. zweimalige Anwendung)	Trichogramma	34 €/ha bei zweimaliger Anwendung
Kartoffeln	Kartoffelkäfer (mind. 2 Anwendungen)	Bacillus thuringiensis oder Neem	93 €/ha bei zweimaliger Anwendung von Bacillus thuringiensis 129 €/ha bei dreimaliger Anwendung von Bacillus thuringiensis 238 €/ha bei zweimaliger Anwendung von Neem
Raps	Weißstängeligkeit (einmalige Anwendung)	Coniothyrium minitans	39 €/ha
Alle Obstarten, soweit sie von der Zulassung des Mittels erfasst sind	Frostspanner (mind. zweimalige Anwendung)	Bacillus thuringiensis	55 €/ha
Kernobst	Apfelwickler (mind. einmalige Anwendung)	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode)	56 €/ha
Kernobst	Apfelwickler (mind. dreimalige Anwendung)	Virus-Verfahren	191 €/ha
Kernobst	Schalenwickler (mind. zweimalige Anwendung)	Virus-Verfahren	34 €/ha ¹
Kernobst	Apfelwickler (mind. zweimalige Anwendung) Schalenwickler (mind. einmalige Anwendung)	Kombination von Viren und Insektiziden	73 €/ha ¹ 22 €/ha ¹
Wein	Traubenwickler (mind. einmalige Anwendung)	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode)	157 €/ha
Wein	Traubenwickler (mind. zweimalige Anwendung)	Bacillus thuringiensis	74 €/ha bei zweimaliger Anwendung 87 €/ha bei viermaliger Anwendung

¹ 50%-Ausgleich

Fruchtart / Kulturart	Schädling	Biologische / biotechnische Pflanzenschutzmaßnahme	Beihilfe € je Hektar geförderte Fläche
Mais	Maiszünsler (mind. zweimalige Anwendung)	Bacillus thuringiensis	130 €/ha
Kernobst	Mehlige Apfelblattlaus (einmalige Anwendung)	Neem	122 €/ha
Kernobst	Apfelwickler (mind. dreimalige Anwendung)	Kombination von Viren mit Pheromonen und Insektiziden	140 €/ha ¹
Gemüse	Freifressende Schmetterlingsraupen (mind. zweimalige Anwendung)	Bacillus thuringiensis	47 €/ha bei zweimaliger Anwendung 78 €/ha bei dreimaliger Anwendung

¹⁾ 50%-Ausgleich

Umrechnungsschlüssel für Vieh

Bei der Ermittlung des Viehbestandes, des höchstzulässigen Viehbesatzes oder der Berechnung der Beihilfeshöhe im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten)	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Equiden unter 6 Monaten	0,500 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE
Mutterschafe	0,150 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE
Ziegen	0,150 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Mastschweine	
- bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130 GVE
Oder	
- bei zweistufiger Betrachtung	
= Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Legehennen	0,003 GVE
Sonstiges Geflügel	0,014 GVE

Die Länder können diesen Umrechnungsschlüssel ergänzen, wenn seine Anwendung einer im Sinne des jeweiligen Förderungsgrundsatzes zielgerechten Umsetzung zuwiderläuft oder im Hinblick auf die Beihilfebemessung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Die Länder können entsprechend Art. 27 Abs. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 die GVE auf der Grundlage von objektiven Kriterien innerhalb der in diesem Anhang für die jeweilige Kategorie festgelegten Grenzen differenzieren.